Auszug aus dem Protokoll

der

fünften Sitzung am 16. Januar 1826.

Nachdem die Landtags-Abgeordneten sich heute wiederum versammelt hatten, eröffnete der Landmarschall die Sitzung mit einem einleitenden Vortrag und der Verlesung des höchsten Einberufungs-Rescripts vom 13ten v. M. unter der Bemerkung, daß er bey des Herrn Herzogs Durchlaucht von dem Eintreffen der sämmtlichen Abgeordneten die erforderliche Anzeige gemacht habe, und daß daher der Landtag als gehörig constituirt zu betrachten sey. Hierauf erfolgte die Verpflichtung des Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, Herrn geheimen Regierungsraths von Bibra von Irmelshausen, statt dessen den vorigen Sitzungen der Herr Cammerrath und Reisestallmeister von Erffa allhier, als Stellvertreter, beygewohnt hatte.

In Folge der Tagesordnung erstattete nunmehr

I. der Landmarschall einen ausführlichen Vortrag darüber, wie der Landschaftl. Vorstand hinsichtlich der Cassen-Curatel seine Wirksamkeit begonnen und seither geäußert habe.

Nach diesem Vortrag hat der zu Ende des Jahres 1824. vorgenommene Cassen-Sturz ein für den Rechnungsführer allerdings günstiges Resultat geliefert und die Vergleichung des Etats pro 1825. mit den wirklichen Ergebnissen bey der Casse bedeutende Abweichungen gezeigt, die speziell nachgewiesen und dadurch erläutert wurden, daß bey Bearbeitung des Etats kaum zwey vollständig erledigte Rechnungen hätten benutzt werden können. Uebrigens ergab diese Darstellung einen Ueberschuß der Einnahme von 12,598 fl. 15 Xr., der dadurch erzielt worden war, daß im vergangenen Jahre 1825. 39,451 fl. 37½ Xr. an Resten eingegangen sind, wodurch es möglich geworden ist, nicht nur alle im Etat nicht berücksichtigten Ausgaben zu bestreiten; sondern auch die Schuldentilgung zu beginnen und einen angemessenen Cassen-Vorrath zu behalten. Dabey wurde zugleich der Versammlung eröffnet, daß gewärtig nur mit 3½ pro Cent verzinsliche Capitalien aufgenommen würden.

II.

Digitized by Google

II. Ein Vortrag des Landschaftl. Vorstandes über die Verpflichtung und Instruirung der Landschaftlichen Steuer-Einnehmer wurde ad acta genommen.

III. Einem Vortrag über die Verhandlungen wegen der Steuer-Ausschrift wurde die Bemerkung angereihet, daß die auf die Monate Januar, Februar und März d. J., also bis zum Schluß des Rechnungsjahres, noch erforderlichen drey ganze oder doppelte Steuertermine auf den Grund der landtägigen Verwilligung bereits ausgeschrieben worden seyen.

Der Landtag erkannte die Steuer-Ausschrift in der bisherigen Art und Weise für durchaus richtig und zweckmäßig.

IV. Der Vortrag

A. die Behandlung der Steuer-Erlaß-Befreyungs-Moderations- und Stündungsgesuche und

B. die Verpflichtung der Landschaftlichen Unter-Steuer-Einnehmer betreffend

veranlaßte eine Discussion über die Concurrenz des Landschaftl. Vorstandes mit der Landesregierung bey Behandlung der Steuer-Erlasse. Es führte selbige zur Ueberzeugung, daß der §. 73. des Grundgesetzes in der Bestimmung sub Nr. 3. zu dunkel sey und es beschloß daher der Landtag, darauf anzutragen:

Digitized by Google

daß die gedachte Stelle des Grundgesetzes dahin interpretirt werde: es sey die Behandlung der Steuer-Erlaßgesuche unter der Aufsicht über das Steuerwesen nicht begriffen; sondern betreffe blos die Steuer-Verwaltung, und es stehe daher dem Landschaftl. Vorstand allein und ohne Concurrenz der Landes-Regierung die Entscheidung über Gesuche um Erlaß laufender so wohl, als rückständiger Steuern zu.

Uebrigens war der Landtag der Meinung, daß neue Besteuerungen, Steuer-Befreyungs- und Steuer-Moderationsgesuche von der Landes-Regierung und dem Landschaftl. Vorstand in Gemeinschaft zu behandeln seyen, — die Behandlung der Stündungsgesuche aber, da sie lediglich in die Verwaltung einschlage, dem Landschaftl. Vorstand allein zustehe.

Der Landtag beschloß hierauf, in einer unterthänigsten Erklärungsschrift seine Ansichten auszudrücken. *)

Betreffend die Verpflichtung der Steuer-Einnehmer hatte der Landtag die Ansicht, daß zwar deren Verpflichtung bey den betreffenden Gerichtsstellen statt finden müsse, daß selbige aber dem Landschaftl. Vorstand, als der obersten Landschaftl. Verwaltungs-Behörde, bey ihrem Diensteid noch

*) Diese Erklärungsschrift ist am 16. Januar erstattet worden.

noch besonders anzugeloben hätten, welches Handgelöbniß ihnen jedoch auch durch die zu bestellenden Districts-Einnehmer vi Commissionis abgenommen werden könne.

V. Hinsichtlich der Beytreibung der Landschaftl. Steuer- und Accisresten hielt der Landtag die Maßregel, daß den Restanten bey Bestimmung der Zahlungsfristen die möglichste Milde angedeihe, auf deren Einhaltung aber mit allem Ernst und mit aller Strenge gesehen und gedrungen werde, für zweckmäßig, — erklärte sich aber gegen den Vorschlag, daß auf Resten Getraide und Taback an Zahlungsstatt angenommen werden möge.

VI. Der Vortrag über die Verhältnisse des Rechnungswesens der unterländischen Landschaftscasse ergab, daß von den ältern Rechnungen die meisten nunmehr ihre Erledigung gefunden, und die laufenden sich in bester Ordnung befinden.

Hierauf machte der Landmarschall die Versammlung vorläufig nach Anleitung der Landtags-Registrande mit den bis jetzt vorliegenden Gegenständen ihrer Berathung bekannt und ernannte Commissionen

1) zur Berichts-Erstattung über den General-Etat und über die Bildung der Schuldentilgungscasse.

2)

Digitized by Google

2) zur Berichts = Erstattung über Steuer = Reguli-rung und Organisation der Steuer = Behörden.

3) zur Berichts = Erstattung über die proponirten Prozeßgesetze und über das Hypothekengesetz — und

4) zur Berichts = Erstattung über die Errichtung einer Pensions = Anstalt für die Wittwen und Relicten verstorbener Staatsdiener — und über die Kosten der Reluition der zum deutschen Bun-desheer zu stellenden Cavallerie.

Aus=

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

sechsten Sitzung am 17. Januar 1826.

VII. Ein Vortrag über das Getraide-Magazin der unterländischen Landschaft ergab einen bisherigen Verlust von 148,857 fl. und behandelte den gegenwärtigen Zustand des Magazins. Die Abstimmung über die Fragen:

1) ob die vorhandenen Vorräthe zu versilbern seyen? und

2) ob das Magazin-Lokal im sogenannten Spital-Gebäude beybehalten werden solle?

wurde ausgesetzt, bis zuvor die Vorräthe in den verschiedenen Lokalen und die Einrichtung des Magazins im Spitalgebäude von einigen hierzu besonders ernannten Abgeordneten eingesehen worden seyen. *)

Weiter

*) vid. der Beschluß dieserhalb unter N. XXVIII.

Digitized by Google

Weiter zeigte der Landmarschall

VIII. dem Landtage an, daß der Landschaftl. Vorstand den Beyrath des Landtags über die im 52. Stück des vorjährigen Wochenblatts enthaltene Verordnung der Herzogl. Landes-Regierung wegen Aufnahme der Ausländer zu hiesigen Landesunterthanen durch einen unterm 6ten d. M. erstatteten Bericht ad Serenissimum zu reclamiren, sich bewogen gesehen habe.

Der Landtag genehmigte solches und beschloß, die Sache nach Verlauf von 14 Tagen in weitere Berathung zu nehmen.

IX. Auf den Vortrag über die Verwendung der von der Krone Frankreich nach dem Friedensschluß von 1815. gezahlten Contribution wurde zwar von mehrern Seiten bemerkt, daß die hiesigen Unterthanen durch jene Contributionsgelder so wohl, als durch die für die Verpflegung fremder Truppen hieher bezahlten Gelder eine Erleichterung oder vielmehr Entschädigung wegen getragener Kriegslasten zu erhalten, gehofft hätten, — inzwischen wurde dennoch, in der Erwägung, daß die fraglichen Gelder zur Zuchthaus- und Chaussee-Bau-Casse gekommen, also zum Besten des Landes verwendet worden seyen, mit 20 Stimmen gegen eine beschlossen, diese Sache dermalen und vor der Hand auf sich beruhen zu lassen.

X.

Digitized by Google

X. Es wurde angezeigt, daß der Landschaftl. Obereinnehmer, der seither freyes Quartier im Landschaftshause gehabt, wegen besserer Einrichtung und Verbindung der Landschaftl. Geschäfts-Lokale, zum Auszug habe veranlaßt werden müssen, und daß ihm dagegen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags 100 fl. rhein. jährliches Quartiergeld ausgesetzt worden seyen.

Der Landtag genehmigte solches einstimmig.

Sodann wurde

XI. Vortrag erstattet über den Defect bey der Landschaftl. Einnahme des verstorbenen Steuersecretaire Eckardt zu Salzungen von 4552 rthlr. 11 ggl. 9½ pf., auf welchen 2066 rthlr. 16 ggl. von den Eckardtischen Erben bezahlt worden, die übrigen 2485 rthlr. 19 ggl. 9½ pf. unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags aber zu erlassen gewesen seyen, weil eines Theils jener Defect nicht durch Eingriffe in die Casse; sondern durch Unerfahrenheit des Rechnungsführers im Rechnungswesen, durch mehrere, in den Acten angeführte, vorhinnige Unordnungen im Salzunger Steuerwesen und durch Schwierigkeiten, die der Rechnungsführer nicht habe besiegen können, entstanden sey, andern Theils auch die Eckardtische Wittwe und die Eckardtischen Kinder theils durch das Cautionscapital und theils durch baares Geld und durch verwilligte rückständige Pen-

Digitized by Google

Pension nach allen Kräften den Rest vermindert hätten.

Der Landtag genehmigte diesen Erlaß, wünschte aber, daß die Steuereinnehmer künftig gehörig revidiret würden.

Endlich wurde noch referirt

XII. über die höchsten Orts befohlene Einsendung der Cassen-Rapporte. Da die Ansichten der Mitglieder des Landschaftl. Vorstandes über diesen Gegenstand sowohl, als über die Statthaftigkeit der Vereinigung des Finanz-Directorii und der Stelle des Landmarschalls in einer Person verschieden gewesen waren; so verlasen selbige ihre dieserhalb zu den Acten gegebenen Vota. Wenn auch von verschiedenen Seiten geäußert wurde, daß das oberste Aufsichtsrecht des Landesherrn über die Landschaftscasse nicht bezweifelt werden könne und nur Verfügungen über die Gränzen des Etats hinaus der Zustimmung des Landtags bedürftig seyen, — daß die Einsendung der Cassen-Rapporte nicht verweigert werden könne, und daß bey der Persönlichkeit des jetzigen Landmarschalls von der Vereinigung seiner Stelle mit einer Ministerialstelle für die Landschaft nichts zu besorgen sey, bey künftigen Personal-Veränderungen aber vielleicht Verlegenheit entstehen könnte, —;

so

so hielten doch mehrere Abgeordnete diese Gegenstände für wichtig genug, eine besondere Commission zur weitern Prüfung derselben und nachmaligen Berichts-Erstattung durchs Scrutinium zu wählen, welches sofort erfolgte.

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

siebenten Sitzung am 18. Januar 1826.

Zuförderst wurde dem gestrigen Vortrage über den Defect bey der Einnahme des verstorbenen Steuersecretaire Eckardt zu Salzungen noch die Bemerkung beygefügt, es sey eine billige Rücksicht auf die Eckardtischen Erben auch noch dadurch motiviret worden, daß die Eckardtische Wittwe zu Gunsten der Landschaft auf dem Vorzugsrecht ihrer Illaten nicht bestanden habe.

Dann wurde

XIII. Vortrag erstattet über den Beytritt der hiesigen Landesunterthanen zur Kurhessischen Brandversicherungsanstalt. Der Landtag betrachtete den Beytritt der Unterthanen zu dieser Anstalt als eine Privatsache der Hausbesitzer und genehmigte die Erklärung des Landschaftl.

Digitized by Google

schaftl. Vorstandes an die Herzogl. Landes-Regierung, daß auf eine Theilnahme der Landschaft sowohl rücksichtlich der Verwaltung, als der Garantie nicht zu rechnen sey.

XIV. Auf die Relation über die Ansprüche des gemeinschaftlichen Landschulkastens zu Schleusingen an die unterländische Landschaftscasse im Betreff der Zinsen von einem unablöslichen Capital und über die Gegen-Ansprüche dieser Landschaftscasse an die Landescasse zu Schleusingen auf

14,375 fl. 43 Xr.

Prima Plana Concurrenz-Gelder, wurde bey der Wichtigkeit des Gegenstandes beschlossen, erst in einigen Tagen über die hier aufzuwerfenden Fragen abstimmen zu lassen, wenn zuvor die Abgeordneten aus den weitläuftigen Acten sich näher unterrichtet haben würden.

XV. In Ansehung der von dem Herzogl. Consistorio in Antrag gebrachten Unterstüzzung der unterländischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse war der Landtag der Meinung, daß diese Anstalt zu seiner Zeit im Falle des Bedarfs aus der Landschaftscasse allerdings zu unterstützen seyn werde.

XVI. Auf die Relation über verschiedene Steuer-Abschreibungsgesuche der Herzogl. Cammer

mer genehmigte der Landtag, was bis jetzt vom Landschaftl. Vorstand dieserhalb geschehen war, und glaubte, daß das Steuergesetz für die Zukunft die nöthige Norm an die Hand geben werde.

XVII. Betreffend die Steuern von Wilmars, war der Landtag der Meinung, daß der Landschaftl. Steuerrest der Einwohner zu Wilmars von 343 fl. fränk. 11 gl. 11 pf. bis zum Jahre 1808. als caduc zu verschreiben sey, hielt aber den Anspruch der unterländischen Landschaft an Herzogl. Cammer auf den Ersatz der durch den Staatsvertrag mit Würzburg seit 1808. ihr entzogenen Steuern und anderer Landschaftl. Abgaben für durchaus rechtmäßig, und beschloß diese Forderung in die Berechnung mit Herzogl. Cammer aufzunehmen:

Hierauf geschah

XVIII. Vortrag aus dem höchsten Rescript an den Landschaftl. Vorstand d. d. 22. v. M. über den Antrag des Herzoglichen Consistorii auf Beyträge aus der Landschaftscasse

a) zur Gymnasialcasse,

b) zum Schullehrer-Seminarium,

c) zur Besoldung der Landschullehrer und mehrerer Schullehrer in den Landstädten,

d) zur Verbesserung mancher Pfarr-Besoldungen,

e) zu manchen Kirchen- und Schul-Bauten und Reparaturen,

f) zur Anschaffung von Schulbüchern ꝛc. für arme Kinder, und

g) zum neuen Schullehrer-Wittwen-Fiscus.

Der Landtag beschloß, die Acten über den fraglichen Gegenstand an die zur Prüfung des Etats ernannte Commission zur Berücksichtigung abzugeben, da gewünscht werden müsse, die in Antrag gekommenen geringen Beyträge bewilligen zu können.

XIX. Auf die Relation aus den Acten über die Steuer-Rückstände der Herzogl. Cammer beauftragte der Landtag den Landschaftl. Vorstand, den Anspruch weiter zu verfolgen.

XX. Eine ausführliche Darstellung des Zwecks und und der Verhältnisse der Hülfs- und Entschädigungs-Casse wurde bey der Wichtigkeit des Gegenstandes zur Circulation unter den Abgeordneten abgegeben.

Endlich zeigte der Landmarschall noch an, daß der Druck des Auszugs aus den Verhandlungen des Landtags nunmehr wieder fortzusetzen, die Redaction des Auszugs aber dem Syndico aufzutragen und die Prüfung und Genehmigung desselben dem Landschaftl. Vorstand zu überlassen seyn werde, — wogegen der Landtag nichts zu erinnern fand.

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

achten Sitzung am 19. Januar 1826.

(Gegenwärtig: 20 Abgeordnete.)

Der Landmarschall setzte den Landtag in Kenntniß, daß folgende Vorstellungen eingelaufen seyen:

1) ein Gesuch des als Musiklehrer beym Seminarium angestellten Musikmeisters Raßmann allhier um Verbesserung seiner Besoldung.

Es erfolgte darauf sofort der Beschluß,

den Bittsteller mit seinem Gesuche, als hierher nicht gehörig, an das Herzogl. Consistorium zu verweisen,

welcher Beschluß dem Musikmeister Raßmann durch einen Protocoll-Auszug h. m. eröffnet werden soll.

2)

2) Ein Gesuch der Erben des verstorbenen Herrn geheimen Raths und Canzlars von Uttenhoven um definitive Erledigung ihres Anspruchs auf die von den vorhinnigen Landständen ihrem Erblasser, als vormaligem ersten Steuer- und Cassen-Deputirten verwilligten Besoldungszulage.

3) Ein Gesuch des Herrn geheimen Conferenzraths von Uttenhoven, als vorhinnigen Landschaftlichen Steuer- und Cassen-Deputirten, um ebenmäßige Erledigung seiner Besoldungs-Ansprüche an die Landschaft.

Die beyden letztern Gesuche wurden einer besonders ernannten Berichts-Commission zur Prüfung übergeben.

Nunmehr führte die Tagesordnung

XXI. zu einem Vortrag aus einem mit dem Herrn Cammerherrn und Oberforstmeister von Fischern über dessen zur unterländischen Landschaftscasse schuldige Capitalien sammt Zinsen bis auf die Genehmigung des Landtags abgeschlossenen Vergleich, welcher der Versammlung mit der Bemerkung vorgelesen wurde, daß das festgestellte Vergleichsquantum motiviret werde

a) durch die sofortige Bezahlung der Zinsen und eines großen Theils der Capitalien und durch Cession anderer Obligationen,

b) durch gesicherte Pünktlichkeit in Bezahlung der künftigen Zinsen,

c) durch den völligen Abtrag des Capitalrestes bis Petri 1831.

d) durch eine billige Rücksicht, die durch die unter der vorhinnigen Landschaftl. Administration statt gefundene zu große Nachsicht geboten werde, und

e) durch die Erneuerung der Lehnherrlichen Consense.

Es erfolgte darauf der Beschluß, über diesen Gegenstand morgen abzustimmen, wenn zuvor die Abgeordneten sich aus den ihnen vorzulegenden Acten über die hier eintretenden Motiven gehörig unterrichtet haben würden. *)

Hierauf erstattete

XXII. die in der Sitzung am 16. d. M. ernannte vierte Berichts-Commission über das Gutachten des Landschaftl. Vorstandes im Betreff der hinsichtlich einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener geschehenen Vorschläge, schriftlichen sowohl, als mündlichen Vortrag. **)

Der Landtag beschloß, sich für den Erlaß des fraglichen Gesetzes unter den vom Landschaftl. Vorstand angegebenen Modificationen, jedoch mit der Ein-

*) vid. der Beschluß dieserhalb unter N. XXVII.

**) Diese Vorschläge sind aus der Beylage sub N. 2. ersichtlich.

Einschränkung, daß die pensionirten Wittwen im Falle der Unsittlichkeit oder eines Verbrechens nicht die Pension selbst; sondern blos die Disposition über selbige verliere, zu erklären. *)

Weiter referirte

XXIII. dieselbe Commission über den Vortrag des Landschaftl. Vorstandes im Betreff der Cavallerie-Contingents-Reluitionsgelder-Forderung des Königreichs Sachsen. Der Landtag trat einstimmig dem Gutachten dieser Berichts-Commission bey, und beschloß,

mittelst der erforderlichen Erklärungsschrift Serenissimum unterthänigst zu bitten, Sr. Majestät den König von Sachsen wo möglich dahin zu bewegen, daß von gedachter Forderung abgestanden werden wolle, indem der Landtag aus den vom Landschaftl. Vorstand im Bericht vom 18. Jul. v. J. entwickelten Gründen sich nicht zur Zahlung verbunden glaube.

XXIV. Ein Vortrag wegen der Extra-Kriegssteuern von den Ritter- und Freygütern wieß nach, daß, als der Landschaftl. Vorstand seine Thätigkeit begonnen, fast alle ausgeschriebenen Steuern noch rückständig gewesen, darauf aber dennoch im verflossenen Jahre 1120 fl. 46¼ Xr.

Es erho-

*) Diese unterthänigste Erklärungsschrift liegt sub N. 2. bey.

erhoben worden seyen. Der Landtag genehmigte das Verfahren des Landschaftlichen Vorstandes.

XXV. Hinsichtlich der Kosten der Bundestags-Gesandtschaft genehmigte der Landtag zwar die von dem Landschaftl. Vorstand provisorie verfügte, vorschußweise geschehene, Zahlung, beschloß aber, die Acten an die zur Prüfung des Etats ernannte Commission abzugeben, die alle hierzu weiter erforderlichen Notizen sich zu verschaffen wissen werde.

XXVI. Im Betreff der auf den ausländischen Brandwein gelegten Abgabe von 15 fl. per Eymer, hielt, nach vorgängiger Discussion, mit 17 gegen 3 Stimmen der Landtag es für zweckmäßig, es vor der Hand bey der dieserhalb erlassenen provisorischen Verordnung bewenden zu lassen.

Der Landtag war übrigens der Meinung, es sey die Herzogl. Landes-Regierung von dem Landschaftl. Vorstand zu ersuchen, die Aufsicht der auf das Land stationirten Polizey-Commandos auch auf das Einführen des ausländischen Brandweins zu erstrecken, übrigens aber von Zeit zu Zeit zu recherchiren, wie die fragliche Maßregel auf die Getraide-Preiße und auf die Verminderung der Consumtion des ausländischen Brandweins wirke.

Der Landmarschall setzte nunmehr den Landtag von drey, so eben br. m. in Abschrift mitgetheilten höchsten Verfügungen in Kenntniß, nach welchen

chen besondere Herzogl. Commissarien der in der Sitzung vom 16. d. M. ernannten 1sten, 2ten und 3ten Berichts-Commission die erforderlichen Erläuterungen und Aufschlüsse zu ertheilen, auch an den Deliberationen des Landtags über die fraglichen Propositionspunkte Antheil zu nehmen, beauftragt worden waren.

Die Berichts-Commissionen wurden zugleich aufgefordert, mit den ernannten Herzogl. Commissarien zusammen zu treten.

Digitized by Google

Beylage F.

Commissarischer Vorschlag.

1) Der Staatsdiener Wittwen, welche seit dem 1sten April 1824 zu Wittwen wurden, erhalten nach dem Aufhören des Sterbe- und Gnadenquartals den 6ten Theil der Besoldung an Geld und Naturalien, die ihr verstorbener Gatte bezog, als lebenslängliche Pension, insoferne sie den Wittwenstuhl nicht verrücken.

2) Für die Wittwen der Hofdienerschaft, Geistlichen und Militärs, der städtischen und Gemeinde-Diener, wird ein eignes Reglement erscheinen, und bewendet es bis dorthin bey der seitherigen Einrichtung.

3) Mit dem Quartal Reminiscere bis Trinitatis 1824 anfangend, sollen von allen Besoldungen der Staatsdiener die folgende Abzüge erhoben werden:

a) von allen unverheyratheten oder verheyratheten Staatsdienern, letztere, insofern deren Eheweiber nicht über 12 Jahre jünger sind
bis 599 rthlr. Besoldung 1 Procent,
mit 600 rthlr. und mehr Besoldung 2 Procent

b) von den verheyratheten Staatsdienern, deren Eheweiber 12—24 Jahre jünger sind
bis 599 rthlr. Besoldung 1½ Procent
von 600 rthlr. und mehr Besoldung 3 Procent.

c)

Digitized by Google

c) von denen, deren Eheweiber 24 und mehrere Jahre jünger sind

bis 599 rthlr. Besoldnng 2 Procent

mit 600 rthlr. und mehr Besoldung 4 Procent.

Die Naturalstücke werden im Cammertax zu Geld gerechnet und hiernach in Abzug gebracht.

4) Von der Abzugsabgabe sind alle Accidenzien, wo deren noch nicht fixirt vorhanden sind, so wie alle aus nicht Herrschaftl. oder nicht Landschaftl. Cassen bezahlt werdenden Besoldungen bis auf weitere Einrichtung frey, und wird dagegen darauf auch bey der Pensionszutheilung nicht gerechnet.

5) Diese Abzüge werden von Quartal zu Quartal berechnet und sofort zu den Landschaftscassen verzinslich eingezahlt.

Die Direction und Administration dieses Pensions-Fonds wird durch eine Commission aus Herrschaftl. Dienern und Mitgliedern der Landschaft besorgt und dazu ein verpflichteter Rechnungsführer bestellt, dessen Remuneration von den Herrschaftl. und Landschaftl. Cassen ohne Concurrenz des Pensionsfonds bestritten wird.

6) Die Landschaftscassen übernehmen die Garantie des Pensions-Fonds und soll derselbe unter jährlicher Capitalisirung der verfallenen Zinsen durch die ersten 25 Jahre zu Pensionszahlungen nicht verwendet werden. Bis dorthin sollen bis auf weitere Anordnung die Beyträge zu den entstehenden Pensionen

sionen zu ¾ aus Herrschaftl. und ¼ aus den Landschaftscassen bezahlt werden. Nach Verlauf der 25 Jahre sollen zuvörderst die Zinsen des alsdann erwachsenen Capitals des Pensions-Fonds zu den nöthig werdenden Pensionen verwendet und die allenfalls nöthige Drauflage nach obigem — oder dem immittelst anderweit normirten Maßstab aus den Herrschaftl. und Landschaftl. Cassen berichtigt werden.

7) Bey denjenigen Dienern, welche wegen Krankheit und Alterschwäche überhaupt oder bey anerkannter Dienertreue in den Pensionsstand versetzt und mit verminderten Gehalten jubilirt werden, soll die ihnen frey stehende Wahl eintreten, ob sie zu Gunsten ihrer Wittwen den Abzug nach ihrem vollen letzten Dienstgehalt, oder aber den der erhaltenen Dienerpension statt finden lassen wollen, und soll die Wittwe in beyden Fällen den 6tel des auf diese Weise verabzugten Gehalts zur Pension erhalten.

8) Im Fall des frühern Absterbens der Ehefrau annoch bey Lebzeiten des Dieners tritt der Quartalabzug bey den Besoldungen

unter 600 rthlr. auf 1 Procent und
mit und über 600 rthlr. auf 2 Procent

zurück.

Bey-

Beylage 2.

Unterthänigste Erklärungsschrift

die Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener betr.

Der Landtag hat in seiner heutigen 8ten Sitzung aus Veranlassung des höchsten Propositions-Rescripts vom 18. Jan. v. J. den obgedachten Gegenstand in Deliberation genommen und erklärt hierdurch, daß er dem durch den mitgetheilten commissarischen Vorschlag angedeuteten Regulativ unter folgenden Modificationen beytrete.

ad §. 1.

Die Bezeichnung: „Staatsdiener-Wittwen" scheint nicht bestimmt genug und es mögte wohl zu weniger Anfragen und Mißverständnissen führen, wenn gesetzt würde:

„die Wittwen solcher vom Staate definitiv angestellten Diener, welche aus Herrschaftlichen oder Landschafts-Cassen fixe Gehalte bezogen haben ꝛc."

ad §. 2.

Neben den Geistlichen mögten noch die Schuldiener zu benennen seyn, und nach dem Dafürhalten

ten des Landtags billig und füglich auch die Militair-Personen vom Feldwebel aufwärts an dem Wittwen-Pensions-Institut Antheil nehmen können.

Wenn nämlich auch bey den Militair-Dienern eine größere Sterblichkeit vorausgesetzt werden muß und daher ein Mißverhältniß der Pensions-Abgabe gegen die Beyträge erscheinen mögte; so hebt sich dieses dennoch dadurch, daß unter den Militair-Dienern sich verhältnißmäßig weniger verheyrathete befinden, als in den andern Diener-Classen.

ad §. 3.

Der Landtag hält es für durchaus unzweckmäßig, die Beyträge von den Besoldungen nach dem Alter der Ehegatten und nach der Größe der Besoldung in verschiedenem Verhältniß zu reguliren, denn

1) die Lebensdauer bemißt sich nicht nur nach der Zahl der Jahre; sondern hauptsächlich nach den Gesundheits-Umständen. Bey Voraussetzungen und Abstuffungen, wie die im Entwurf enthaltenen, die nur Weitläuftigkeiten veranlassen, geht man aber oft mehrern und auffallenderen Unbilligkeiten entgegen, als wenn ein Normal-Beytrag für alle Fälle bestimmt wird. Soll der Diener, dessen Frau eine gewisse Anzahl Jahre jünger, als der Mann ist, mehr zahlen; so müßte umgekehrt auch der weniger bezahlen, dessen Frau eine gleiche Zahl von Jahren älter, als der Mann, ist.

2)

2) Es scheint grundlos, daß mit der Besoldung die pro Cente als Beytrag zur Pensions-Casse steigen sollen, da sich doch der Pensionsbezug verhältnißmäßig gleich bleibt und immer nur den 6ten Theil der Besoldung beträgt. Der Landtag trägt daher darauf an, daß von jeder Diener-Besoldung 2 pro Cent zum Pensionsfond gekürzt werden.

Auch mögte es den jetzigen finanziellen Einrichtungen angemessener seyn, wenn statt „Cammertaxe:" „Etatspreiße" gesetzt würde.

ad §. 5.

Um nicht Gefahr zu laufen, daß durch Ernennung einer besondern Commission aus Herrschaftl. Dienern und Mitgliedern der Landschaft zur Administration des Pensionsfonds, diesem nach und nach ein bedeutender Aufwand zuwachse, hält der Landtag für zweckmäßiger, wenn nach den Worten: „verzinslich eingezahlt" die Fassung des §. dahin abgeändert würde: die Direction der Pensions-Anstalt wird gemeinschaftlich von Herzogl. Cammer und dem Landschaftl. Vorstand dergestalt ausgeübt, daß ein Rechnungsführer für die Administration des Pensionsfonds aufgestellt werde, der jährlich seine Rechnung der Herzogl. Cammer und dem Landschaftl. Vorstand zur gemeinschaftl. Resolutionsfassung übergiebt, welche Rechnung auf Verlangen jedem Interessenten zur Einsicht vorzulegen ist.

ad

ad §. 6.

Eine bestimmte Anzahl Jahre zu benennen, in welcher die Zinsen aus dem Pensionsfond immer wieder zum Capital geschlagen werden müssen, scheint dem Landtag überflüssig und es mögte nach seinem Dafürhalten angemessener seyn, die Bestimmung so zu geben:

die Landschaftscassen übernehmen die Garantie des Pensionsfonds und es sollen dessen Zinsen so lange jährlich capitalisiret werden, bis sie hinreichen, den sich inzwischen gezeigten jährlichen Durchschnitts-Bedarf an Wittwen-Pensionen zu decken.

Wünschenswerth scheint dem Landtage noch die Aufnahme folgender Bestimmungen:

1) Die Wittwen verlieren die Disposition über ihre Pension durch erwiesene Unsittlichkeit oder durch ein Verbrechen.

2) Derselbe Pensions-Bezug, der für die Wittwen ausgesetzt wurde, soll auch den unerzogenen Kindern zu Theil werden, wenn sie Vater und Mutter verlohren haben, — in der Art nämlich, daß ihnen in einem solchen Falle die treffende Wittwen-Pension so lange ausgezahlt wird, bis das jüngste Kind 15 Jahre alt ist.

3) Dieselben beziehen diese Pension zu gleichen Theilen, bis eins derselben das 15te Jahr überschreitet, dessen Theil dann immer den jüngern anheim fällt.

4)

4) Leben aus irgend einem Grunde Mutter und Kinder getrennt; so wird die Pension zwischen Mutter und Kindern gleich getheilt.

5) Wird aber die Mutter zur Pensions-Beziehung unfähig; so geht der ganze Gehalt bis zu dem bestimmten Zeitpunkt auf die Kinder über.

Meiningen, den 19. Jan. 1826.

Die getreuen Stände.

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

neunten Sitzung am 20. Januar 1826.

(Gegenwärtig: 20 Abgeordnete.)

Der Landmarschall brachte zwey so eben eingegangene höchste Rescripte zur Kenntniß des Landtags, von denen das eine die vom Landschaftl. Vorstand gebetene Uebersicht des Cammervermögens mittheilt, und das andere die Acquisition des Herzogl. Amts Schalkau und der ehemals reichsritterschaftl. Orte betrifft.

Beschluß.

Das erstere höchste Rescript mit seinen Beylagen sey an den Landschaftl. Vorstand abzugeben, um es bey den Landschaftl. Acten zu bewahren, das zweyte aber der ersten Berichts-Commission mitzutheilen.

In

In Folge der Tagesordnung wurde nunmehr

XXVII. vom Landmarschall die Frage gestellt;

Genehmigt der Landtag den mit dem Herrn Cammerherrn und Oberforstmeister von Fischern abgeschlossenen Vergleich?

welche mit 19 Stimmen gegen eine bejahet wurde.

XXVIII. Die zur Untersuchung der Magazinlokale ernannten Abgeordneten trugen vor, daß sie die sämmtlichen hiesigen Getraide-Magazin-Lokale der Landschaft besucht hätten und der Meinung seyen, daß der Korn- und Waizen-Vorrath so bald und so gut, als möglich, verkauft werden möge, — der Hafer- und Gersten-Vorrath aber noch einige Zeit lagern könne, und der kostspielige Magazin-Apparat im Spitalgebäude zu veräußern sey.

Der Landtag genehmigte solches und überließ dem Landschaftl. Vorstand alles dieß zur weitern Besorgung.

XXIX. Hinsichtlich der Forderungen der Accis-casse an Herzogl. Cammer genehmigte der Landtag die vom Landschaftl. Vorstand aufgestellte Berechnung und beauftragte denselben in Ansehung des Rückstandes, wegen der allzugroßen Nachgiebigkeit der vorhinnigen Landschaftl. Administration auf dem Wege der Güte fortzufahren, für die Zukunft aber auf Beobachtung des Accisgesetzes strenge zu halten.

Digitized by Google

Weiter wurde

XXX. über die Verpachtung des Accises Vortrag erstattet, und dabey bemerkt, daß der Landschaftl. Vorstand die Verpachtung des Bier-, Brandwein-, und Fleisch-Accises, in der Ueberzeugung, daß dadurch dem Landwirth eine wesentliche Erleichterung verschafft werde, in einigen wenigen Fällen, gewöhnlich aber nur auf ein Jahr, eingegangen sey, die Verpachtung des Accises von Colonialwaaren bis jetzt aber noch für bedenklich gehalten habe. Es entstand über diesen Gegenstand eine sehr lebhafte Discussion, bey welcher besonders geäußert wurde: es sey zu wünschen, daß die Gemeinden den Accis pachteten, — daß auch der Accis von Colonial-Waaren zu fixiren sey, — daß in dem Falle, da in einem Orte der Wirth den Bieraccis pachte, die Gemeinde ihn ebenfalls werde pachten müssen, — und daß im Königreich Sachsen die Accisabgaben der Gewerbtreibenden fast allgemein und mit Vortheil für die Cassen fixirt seyen, was den Gewerbtreibenden nicht nur Erleichterung im Geschäftsbetrieb verschaffe; sondern auch Erweiterung des Geschäfts veranlasse.

Die Abgeordneten aus den Orten des Oberlandes führten an, daß mit dem Jahre 1819. die im Jahre 1816. eingetretene Accis-Moderation im Oberlande wieder aufgehört habe und

der

der Accis wieder nach dem Tarif von 1814. entrichtet werden müsse, und trugen, da im Unterland der Accis immer noch nach dem moderirten Tarif von 1816. erhoben werde, auf Gleichstellung an. Hierauf wurde bemerkt, daß dieser Antrag sich bey der Berathung über das Steuergesetz erledigen werde.

Der Landtag genehmigte nicht nur die vom Vorstand seither abgeschlossenen Accis-Verpachtungen; sondern ermächtigte denselben auch, dergleichen Verpachtungen sowohl mit den einzelnen Gewerbtreibenden, als mit ganzen Gemeinden, nach seinem Ermessen, abzuschließen.

XXXI. Die Acten die Vorschläge zur Verhütung der Accis-Defraudationen und zur Verbesserung des Accis-wesens betr. wurden an die Berichts-Commission zur Prüfung des Steuergesetzes zur Berücksichtigung abgegeben.

XXXII. Auf den Vortrag über die aus dem s. g. Thüringer Rayons-Verband von S. Weimar und Eisenach, von Schwarzburg-Rudolstadt und von einigen Lieferanten gemachten Forderungen vereinigte, nach mehrseitiger Beleuchtung der Frage über die Concurrenz-Verbindlichkeit der Landes-Cassen, der Landtag sich zu dem Beschluß:

Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben, in gnädig-

ster Berücksichtigung der von der vorhinnigen Landschaftl. Deputation wiederholt vorgestellten, allerdings triftigen Umstände, geruhen mögen, die Landescassen in Ansehung aller aus dem s. g. Thüringer Rayons-Verband hergeleiteter oder noch herzuleitender Forderungen außer aller fernern Concurrenz zu lassen, wogegen die Landschaft nicht nur die bereits geleisteten Zahlungen nicht ansehen; sondern auch die Herzogl. Cammer von dem Anspruch der unterländischen Accis-casse, laut der der Herzogl. Cammer mittelst Schreibens vom 14. Novbr. v. J. vorgelegten Berechnung, unter Vorbehalt der Ausgleichung dieser Casse mit den Landescassen der übrigen Landestheile liberiren wolle, — welche Erklärung Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigste Genehmigung um so sicherer erlangen werde, da die Herzogl. Cammer, weil die verglichenen Zahlungen nach Weimar und Rudolstadt nur successive erfolgen, an Zinsen einen nicht unbedeutenden Vortheil haben würde. *)

XXXIII. Ein Besoldungs-Zulage-Gesuch des Landschafts-Syndicus Ambronn wurde allgemein für billig gehalten und an die Commission zu der Untersuchung des Etats zur Berücksichtigung abgegeben.

*) Die dehalbige unterthänigste Erklärungsschrift wurde am 20. Januar erstattet.

Auszug aus dem Protokoll

der

zehnten Sitzung am 21. Januar 1826.

Bey Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung wurde nachträglich noch geäußert, daß, wenn der Accis von Colonial-Waaren verpachtet werde, man ihn nicht auf ein Jahr verpachten möge, weil sonst in diesem Jahre der Kaufmann sich mit einem Waaren-Vorrath auf mehrere Jahre versehen könne, ohne von diesem nach Ablauf der Pachtzeit Accis zu entrichten.

Auf die dagegen erfolgte Aeußerung, es seyen nach Ablauf des Pachtes die Vorräthe zu veraccisen, wurde erwidert, daß dem Verheimlichen solcher Waaren nicht wohl zu begegnen sey, — und daß, wenn Veracciſung der nach Ablauf der Pachtzeit vorgefundenen Waaren-Vorräthe statt finden solle, auch Vergütung des Accises von den beym Anfang der Pachtzeit vorhandenen Waaren statt finden müsse, — dann aber

auch der Fall eintreten könne, daß die Acciscasse noch positiven Schaden habe.

Hierauf wurden die drey Erklärungsschriften im Betreff

1) der Cavallerie-Contingents-Reluitionsgelder-Forderung des Königreichs Sachsen,
2) der Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener und
3) der aus dem s. g. Thüringer-Rayons-Verband herrührenden Forderungen verlesen und gezeichnet.

Sodann zeigte der Landmarschall dem Landtag an, daß der Abgeordnete, Herr Weiß, im Betreff der Verpflichtung der Gewerbtreibenden, Concessionen und Privilegien zu suchen, einen Antrag an den Landtag so eben schriftlich übergeben habe.

Er wurde verlesen, fand allgemeinen Beyfall und soll zuförderst den Abgeordneten, nach dem Wunsche mehrerer, zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Tagesordnung gemäß wurde nunmehr referirt

XXXIV. über die Kosten der zur Abhaltung des Diebsgesindels auf's Land stationirten Militair-Commandos, und von mehrern Seiten geäußert, daß diese Einrichtung sehr nützlich sey, dabey aber zur Sprache gebracht:

1) daß für die Unterthanen des Herzogl. Amts Sand das onus bestehe, die so genannte Inquisiten-

siten-Casse ausstatten zu müssen, aus welcher Kosten der Arretirung und Transportirung der fremden Verbrecher und Vagabunden bestritten werden müßten, was offenbar Nachtheil für die öffentliche Sicherheit um deswillen habe, weil, um die Einlagen in die Inquisiten-Casse zu ersparen, sehr häufig die Unterthanen im Amt Sand das dort vorzugsweise sich herum treibende Gesindel nicht anzeigten.

Seit 50 Jahren hätten die Bewohner des Amtes Sand über 10,000 fl. fränk. zu der gedachten Inquisiten-Casse zahlen müssen.

2) daß Kesselflicker aus der Gegend von Dermbach, Unteralba ꝛc. auf den Grund erhaltener Concessionen im Lande herum zögen und arbeiteten, — was abzustellen seyn mögte.

Der Landtag theilte diese Ansicht und beschloß, mittelst unterthänigster Erklärungsschrift sich über die Nützlichkeit der auf das Land stationirten Militair-Commandos zu äußern, den Wunsch der möglichsten Vervollkommnung der Anstalt auszudrücken und dabey zugleich sich für die Abstellung der so eben angedeuteten Mißstände zu verwenden.

XXXV. Ein Besoldungszulage-Gesuch des Canzlisten Margileth wurde vom Landtag für billig gehalten und an die erste Berichts-Commission zur Berücksichtigung abgegeben.

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

eilften Sitzung am 25. Januar 1826.

(Gegenwärtig: 20 Abgeordnete.)

In Folge der Tagesordnung referirte

XXXVI. die erste Berichts-Commission über den proponirten Etat auf die Jahre 18$\frac{25}{26}$. und über die Errichtung einer Staats-Schulden-Tilgungs-Casse.

Es wurden zuförderst die beyden höchsten Propositions-Rescripte vom 29. v. M. und vom 1. Novbr. v. J. sammt dem Entwurf einer Verordnung wegen der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission und Casse, dann auch der schriftliche Vortrag der ersten Berichts-Commission verlesen, während dessen der Herr Cammerpräsident von Bibra, als Herzogl. Commissarius sich eingefunden hatte.

Be-

Digitized by Google

Betreffend das proponirte Staats-Schulden-Tilgungs-Gesetz war die Berichts-Commission der Meinung, es sey der Proposition auf Centralisirung der Cammer- und Landes-Schulden beyzutreten und nur noch darauf höchsten Orts unterthänigst anzutragen, daß zur Bezahlung der Zinsen von den Passiven der Herzogl. Cammer statt der Cammersteuer-Resten die Tranksteuer-Einnahme überwiesen werden möge.

Mehrere Abgeordnete äußerten: es werde die Frage: ob die Tranksteuer durch Ueberweisung zur Schulden-Tilgungs-Casse, nach dem §. 14. sub 3. des Grundgesetzes, von der Landschaft mit zu verwalten sey, von der Frage abhängen, ob die Tranksteuer als eine Landschaftl. Verwilligung betrachtet werden müsse, — glaubten aber doch, daß auch wohl Steuerresten auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse gewiesen werden könnten, weil nach dem §. 4. des Gesetz-Entwurfs aus einer jeden Casse erforderlichen Falles noch Zuschüsse gemacht werden sollten — und hielten dafür, daß dieser gesetzlichen Bestimmung nur noch zuzusetzen sey: es solle auf bloßes Anmelden der erforderliche Zuschuß sofort aus den bereitesten Mitteln erfolgen.

Diese Bemerkungen wurden im Laufe dieser Sitzung noch umständlich besprochen.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

zwölften Sitzung am 26. Januar 1826.

Bey der weitern Discussion über die Errichtung einer Staats-Schulden-Tilgungs-Casse wurde gegen die Centralisation der Cammer- und Landes-Schulden von verschiedenen Seiten bemerkt; es sey besser, wenn jede Casse ihre eigne Einrichtung wegen der Schulden-Tilgung habe, — ferner, es sey die Abtragung der Schulden in der proponirten Summe jetzt vielleicht nicht einmal räthlich.

Eine andere Ansicht gieng dahin: die Errichtung einer Staats-Schulden-Tilgungs-Casse erscheine nicht als nothwendig, denn die Erreichung des Zwecks derselben, der darin bestehe, daß die Landes- und Cammerschulden nicht vermehret werden sollten, sey hinsichtlich der Landesschulden schon dadurch gesichert, daß neue Landesschulden ohne Zustimmung der Stände

und

und ohne die Sanction des Landesherrn nicht contrahirt werden dürften, und werde hinsichtlich der Cammerschulden dadurch gesichert werden, wenn Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht den §. 14. des Grundgesetzes sub No. 4. dahin zu erklären gnädigst geruhen wolle, daß ohne Landesherrliche und ständische Einwilligung durch Vermehrung der Cammerschulden die Substanz des Cammer-Vermögens nicht gemindert werden dürfe, und es werde daher darauf unterthänigst anzutragen seyn, daß das Project einer besondern Staats-Schulden-Tilgungs-Casse bis zum nächsten Landtag beruhen, die Zwischenzeit aber aufmerksam benutzt werden möge, um zu sehen, ob eine streng ordentliche Wirthschaft bey der Landschafts- und Cammer-Casse nicht auch vollkommen zum Zweck auf einfacherem Wege führe.

Uebrigens wurde noch der Wunsch geäußert, daß nicht eine neue Schulden-Tilgungs-Commission ernannt; sondern die Verwaltung von dem Landschaftl. Vorstand und zwey Herzogl. Dienern besorgt werden möge, und weiter bemerkt, daß, wenn auch die Centralisation der Cammer- und Landesschulden nicht erfolge, dennoch wenigstens die Extrasteuern im ganzen Lande nach §. 14. des Grundgesetzes durch die Landschaftl. Verwaltungs-Behörde zu verwalten seyn würden.

Nach beendigter Discussion stellte der Landmarschall die Fragen:

I.

I.

Tritt der Landtag der Landesherrlichen Propo-
sition unbedingt bey? —

II.

Tritt der Landtag dem Antrag der Berichts-
Commission bey, daß das proponirte Staats-
Schulden-Tilgungs-Gesetz mit dem Vorbehalt
einer mehr-sichern Einnahme, namentlich der
Trankſteuer-Einnahme, zur Ausführung kom-
me, —?

III.

Tritt der Landtag dem Antrag bey, daß die
Errichtung einer Staats-Schulden-Tilgungs-
Casse noch drey Jahre ausgesetzt bleibe, mit dem
Vorbehalt, daß neue Schulden nicht gemacht
werden?

Die erste Frage
wurde mit 19 Stimmen gegen eine verneint.

Die zweyte Frage
wurde mit 11 Stimmen gegen 9 bejahet, wodurch die
dritte Frage sich erledigte.

Ein Abgeordneter suspensirte sein Votum, weil
er der gestrigen Sitzung nicht beygewohnt hatte.

Uebrigens beschloß der Landtag einstimmig, darauf
anzutragen, daß zur Verwaltung des Staats-Schul-

den-

den-Tilgungs-Instituts eine neue Behörde nicht gebildet werden möge.

Nunmehr erfolgte die Abstimmung über die von der Berichts-Commission in dem §. 7. ihres erstatteten Vortrags gestellten einzelnen Gutachten.

a) Ueber die Proposition auf den Beytrag von 2650 fl. zu den durch die Organisation der Unterbehörden entstandenen neuen Besoldungen fiel die Abstimmung des Landtags verneinend aus.

Ferner trat der Landtag dem Gutachten der Berichts-Commission bey,

b) daß die Besoldungen resp. Pensionen für den Herrn Obrist von Türcke, Herrn Schloßhauptmann von Diemar und Herrn Landjägermeister von Steube möglichst bald auf dem Militair-Etat eine Stelle nicht weiter finden mögten,

c) daß die Position für Korn im Militair-Etat durch Natural-Abgabe von dem Magazin der unterländischen Landschaft zu decken sey, —

d) daß die Kosten der Accis-Verwaltung durch Verpachtungen zu vermindern seyen, —

e) daß die Schulfonds-Casse-Capitalien bey der Haupt-Landschafts-Casse angenommen und mit 4 p. C., wenn aber dem Begehren des Herzogl. Consistorii entsprochen sey, mit 3½ p. C. zu verzinsen seyen,

f)

f) daß die activa der Landschaftscasse durch Cessionen oder baar einzuziehen seyen, — und

g) daß zu den Kosten der Central-Verwaltung noch ein Theil der Ansätze für Canzley-Bedürfnisse, Postgeld und Bothenlohn, Reisekosten und Diäten gehöre.

Endlich eröffnete der Landmarschall, daß mittelst dreyer höchster Rescripte Gesetz-Entwürfe

a) über den Werra-Ufer-Bau,

b) über die Errichtung einer Sparcasse und

c) eine neue Postordnung und Posttaxe zur Begutachtung des Landtags eingelaufen seyen, und ernannte zur Prüfung der beyden erstern eine Commission.

Aus-

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

dreyzehnten Sitzung am 27. Januar 1826.

Zuförderst eröffnete der Landmarschall der Versammlung, daß gestern eingelaufen seyen

1) ein höchstes Rescript, nach welchem des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz, den Landtags-Sitzungen als Herzogl. Commissarius beyzuwohnen, beauftragt sey.

2) Ein Gesuch des Controleur Berthot um Bestimmung der Einnahmegebühren von den Langischen Resten.

3) Ein Gesuch desselben um Bestimmung einer Remuneration für die Führung der Accisrechnung.

Die beyden letztern wurden der ersten Berichts-Commission zur Prüfung übergeben.

Bey der Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung, während welcher des Herrn geheimen Raths

von

von Baumbach Exzellenz als Herzogl. Commissarius sich eingefunden hatte, beschloß der Landtag, in der ad Serenissimum über die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt zu erstattenden unterthänigsten Erklärungsschrift auch den in der dritten Frage angedeuteten und von der Minorität mit 9 Stimmen angenommenen Antrag zu erwähnen.

Ferner beschloß der Landtag, in der Erwägung, daß durch den Vorschlag der Berichts-Commission, die Capitalien der Schul-Fonds-Casse mit 4, und zu seiner Zeit mit $3\frac{1}{2}$ p. C. zu verzinsen, den Anträgen des Herzogl. Consistorii doch wohl nicht entsprochen werde, besonders, wenn die Landschaft nur die bey ihr eingezahlten Capitalien qu. verzinse, — die zu erstattende Erklärungsschrift bis nach der Prüfung der Etats auszusetzen.

Es wurde nunmehr zur Prüfung der sämmtlichen Etats geschritten, wobey folgende Bemerkungen gemacht wurden.

1) Hinsichtlich des bey dem Ausschlag der Central-Verwaltungskosten angenommenen Divisors wurde erinnert, daß, so bald das neue Steuergesetz andere Steuer-Bezüge für die verschiedenen Steuercassen ergeben werde, auch der Divisor sich werde ändern müssen.

2) Gelegentlich der Kosten der Unterhaltung des Landschaftshauses wurde von mehrern Seiten bemerkt, daß das Landschaftshaus von allen Lan-

des-

bestheilen übernommen werden müsse und die Kosten der Unterhaltung desselben von allen Landescassen nach dem angenommenen oder anzunehmenden Divisor zu tragen seyen, wogegen für das Amt Römhild eine Verwahrung um deswillen eingelegt wurde, weil das Amt Römhild nur zu ⅔ Meiningisch sey.

3) Betreffend den Beytrag zum Regierungsfiscus wurde erwähnt, daß dergleichen Verwilligungen nach dem bestehenden Divisor auf alle Steuercassen auszuschlagen seyen.

Die Bemerkung im General-Etat, daß der Beytrag zum Regierungsfiscus unmittelbar an Herzogl. Cammer zu bezahlen seyn werde, fand allgemeine Billigung.

4) Betreffend die Kosten der Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts wurde von mehrern Seiten geäußert, es werde auf Einzahlung des Ueberschusses der Ober-Appellations-Gerichts-Sportuln in die Landschaftscasse unterthänigst anzutragen seyn.

5) Hinsichtlich der Verwilligung zur Educationscasse und zu der Besoldung des Landschulen-Inspectors Keyßner wurde erinnert, daß diese aus der unterländischen Landschaftscasse seither resp. Vorschußweise bestrittenen Zahlungen centralisirt werden müßten.

6)

6) Aus Veranlassung der Beyträge zur Chaussee-Bau-Casse wurde der Wunsch ausgedrückt, daß doch im Amte Römhild der Bau bis an die Bayerische Gränze fortgesetzt — und daß bey dem Chaussee-Bau im Unterlande doch die Straße über Salzungen berücksichtigt werden möge.

Allgemein wünschte man zwar die Fortsetzung des Chaussee-Baues, — es wurde aber dabey zugleich auch erinnert,

a) daß die Hälfte der Beyträge zum Chaussee-Bau im Oberland auf den Resten-Fond verwiesen werden möge,

b) daß mehrere Gemeinden im Oberland, namentlich im Amt Schalkau und Sonneberg, auf ihre Kosten Chaussee baueten und dadurch in Schulden kämen, —

c) daß das Abarbeiten der Resten beym Chaussee-Bau bedenklich sey, und daß Taglöhner besser arbeiteten, — ferner, daß auf manchen Punkten bessere Aufsicht statt finden müsse, und

d) daß so viel, als möglich, die Chaussee-Arbeit in Accord gegeben werden möge.

7) Hinsichtlich des Militair-Etats wünschte man, daß alle mögliche Ersparung eintrete — wobey bemerkt wurde, daß schon einige, vielleicht mögliche Abkürzung der Exerzierzeit wenigstens soviel erspare, daß die Position: an Zinsen davon gedeckt werde.

(A Ferner

Ferner wurde für nöthig erachtet, sich nach der Bewandniß zu erkundigen, die es mit der Pension des Feldwebels Sittig auf dem Sattelpaß habe, weil vermuthet wurde, es sey derselbe schon längst gestorben, — auch darauf anzutragen, daß das Verzeichniß der Pensionen baldigst revidiret und die Nothwendigkeit der einen oder der andern geprüft werde, — und daß die Etats-Ersparnisse den Landescassen zu gut gehen mögten.

8) Die Position von 2545 fl. 27⅞ Xr. an Erlassen und Caducitäten wurde für zu gering erachtet und daher für nöthig gehalten, den Mehrbetrag durch die eingehenden Resten zu decken.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

vierzehnten Sitzung am 28. Januar 1826.

(Anwesend: 20 Abgeordnete.)

Während der Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung waren des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz und der Herr Cammer-Präsident von Bibra, als Herzogl. Commissarien, eingetreten.

Einige Abgeordnete aus dem Oberland machten hinsichtlich der Kosten der zur Polizey-Aufsicht auf's Land stationirten Militair-Commando's nachträglich die Bemerkung, daß, ihrer Ansicht nach, die neben den Contingentssoldaten im Oberland noch commandirten Landsturmmänner erspart werden könnten.

Der Landmarschall benachrichtigte hierauf die Versammlung, daß eingelaufen sey

1) eine Vorstellung der Weber zu Kaltenlengsfeld und

2)

2) eine Vorstellung der Nagelschmidte daselbst, welche beyde auf Beseitigung der dem gehörigen Betrieb ihres Gewerbes entgegenstehenden Hindernisse gerichtet seyen.

Sie wurden verlesen und an die zweyte Berichts-Commission zur Prüfung abgegeben.

Hierauf wurde eine Uebersicht der Einnahme und der Ausgabe bey der Educationscasse mitgetheilt, aus welcher sich ergab, daß aus dieser Casse junge Leute aus allen Landestheilen unterstützt worden sind, welches die Meinung, daß die aus der unterländischen Landschaftscasse zu dieser Educationscasse verwilligten 600 fl. centralisiret werden müßten, noch mehr begründete.

Ferner wurde eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe bey der Armencasse im verflossenen Jahre vorgelegt, aus welcher sich ergab, daß von der, 6610 fl. 22 Xr. betragenden Einnahme 997 fl. 5 Xr. in die Almosencassen der Aemter und der vormals reichsritterschaftl. Orte gekommen seyen.

Es wurde hierbey der Wunsch geäußert, daß der Beytrag der Herzogl. Cammer zu der Almosencasse nicht ausschließlich für die Armen der hiesigen Stadt verwendet; sondern um so mehr auf's ganze Land vertheilt werden möge, da des Herrn Herzogs Durchlaucht landesväterliche Sorgfalt sich auf alle Unterthanen ohne Unterschied erstrecke.

Digitized by Google

Nunmehr schritt der Landtag zur Berathung über den Einnahme-Etat.

Man war jedoch einverstanden, daß gegenwärtig blos die einzelnen Einnahme-Positionen zu prüfen seyen, ohne sich zugleich über eine Abgaben-Verwilligung auszusprechen, indem zuförderst die höchste Entschließung auf die vom Landtage über das Staats-Schulden-Tilgungsgesetz erstattete unterthänigste Erklärungsschrift abzuwarten sey.

Es wurden bey der Prüfung des Einnahme-Etats für die einzelnen Landescassen folgende Bemerkungen gemacht:

I. über den Einnahme-Etat der unterländischen Landschaftscasse.

1) der Stock des Wachtgeldes werde zu revidiren seyn.

2) der Erlöß aus dem Magazin sey zur Schulden-Minderung zu verwenden, da das Magazin ein activum sey.

3) Betr. die zur Schulden-Tilgung bestimmten Steuerresten wurde bemerkt, daß auf den Eingang der im Etat angenommenen Summe um so sicherer zu rechnen sey, da hier, wie in den Etats der übrigen Steuercassen, nur die Resten bis Ende 1824. zur Schulden-Tilgung bestimmt worden seyen.

4) Hinsichtlich der Accisresten wurde geäußert, es sey zu bestimmen, daß Accisresten gar nicht mehr vor-

vorkommen dürften; sondern lediglich als Resten des Einnehmers anzusehen und zu behandeln seyen.

5) Betreffend die Verwaltungs-Kosten, welche von einigen Abgeordneten als zu hoch angesehen wurden, wurde die Bemerkung gemacht, daß der Betrag des zurückvergüteten Accises irrig unter die Verwaltungskosten gesetzt worden sey, und daß es übrigens zweckmäßig seyn werde, über alle Accis-Abgaben gedruckte Quittungen abzugeben.

II. Bey dem Einnahme-Etat der Römhilder Steuercasse

wurde vom Herrn Cammer-Präsident von Bibra bemerkt, daß die Herzogl. Cammer die im Etat mit aufgenommenen 2 Termine Ordinar-Steuern von Gleicherwiesen zu reclamiren haben werde, — darauf aber erwidert, daß der Landtag, so lange eine andere Proposition nicht vorliege, hierauf nicht eingehen könne.

III. Beym Einnahme-Etat der Sonneberger Steuercasse

wurde geäußert,

a) die Einziehung der Activen werde zweckmäßig seyn, und

b) die Ausgleichung und Vergütung der Kriegsschäden im Oberlande sey sehr zu wünschen.

IV.

Digitized by Google

IV. Beym Einnahme-Etat der vorhin ritterschaftl. Steuercasse

bemerkte Herr Cammer-Präsident von Bibra, daß $\frac{4}{17}$. der Steuern aus den ritterschaftl. Orten der Herzogl. Cammer zu gut gerechnet werden müßten. Diese Bemerkung erledigte sich durch die Nachweissung, daß der Ueberschuß von den sämmtlichen Steuern aus den ritterschaftl. Orten im Schulden-Tilgungs-Etat auf dem Conto der Herzogl. Cammer in Einnahme gestellt worden sey.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

funfzehnten Sitzung am 30. Januar 1826.

Eingegangen waren

1) ein höchstes Rescript an den Landschaftl. Vorstand betr. die Verordnung wegen Aufnahme der Ausländer.

Es wurde dasselbe an die dritte Berichts-Commission zum Vortrag abgegeben.

2) ein höchstes Rescript an den Landtag d. d. 27. d. M. über die Einrichtung eines Finanz-Directorii und Uebertragung einer Ministerialstelle an den jetzigen Landmarschall.

Sie wurde an die in der sechsten Sitzung erwählte Berichts-Commission Behufs des zu erstattenden Vortrags abgegeben.

3) ein Anschreiben der Herzogl. Landesregierung an den Landschaftl. Vorstand im Betreff des Etats

Etats der Zuchthaus-Casse, welches an die erste Berichts-Commission zur Berücksichtigung abgegeben wurde.

4) ein Gesuch der Gemeinde Solz um Berücksichtigung ihrer Lage und um Regulirung der Steuern von ihren Feldgrundstücken.

Es wurde selbiges einem der Abgeordneten zur Prüfung und Berichts-Erstattung übergeben.

Nachdem nunmehr der Herr Regierungsrath Hellmann, als Herzogl. Commissarius sich eingefunden hatte, referirte

XXXVII. die zweyte Berichts-Commission über das proponirte Steuergesetz. *)

Es wurde zuförderst das höchste Propositions-Rescript sammt dem 1sten Abschnitt des Gesetz-Entwurfs die Besteuerung des Grund-Besitzes betr. und dem darauf bezüglichen Bericht der Commission vorgelesen.

Betreffend die Besteuerung der Rittergüter entstand eine Discussion hauptsächlich unter den Abgeordneten aus dem Stande der Ritterguts-Besitzer selbst, von welchen jedoch die Mehrheit sich für eine billige Besteuerung erklärte.

Es wurde dabey insbesondere geäußert: es sey wünschenswerth, zu wissen, aus welchem Grunde die Rittergüter gerade mit $\frac{3}{4}$. der Steuern belegt werden soll-

*) S. die Beylage sub No. 3.

Digitized by Google

sollten, — ferner: es werde dem Ansprecher einer Steuerfreyheit die rechtliche Ausführung unbenommen bleiben müssen. Darauf wurde erwidert: die gegenwärtigen Lasten seyen viel größer, als die der frühern Zeiten, und die Zuziehung der Rittergüter könne daher nicht als ein Unrecht angesehen werden. Andere Abgeordnete aus dem Stande der Rittergutsbesitzer äußerten, daß alle Rittergutsbesitzer gerne die Steuer in der proponirten Art auf ihre Güter übernehmen würden, um auch ihrer Seits zu den Lasten des Staats beyzutragen, in der Hoffnung, daß ihren Mitbürgern dadurch Erleichterung zugehe, oder doch neue Lasten von ihnen abgewendet würden: allein bey Beurtheilung der ihnen jetzt auferlegten Steuerpflichtigkeit rechneten sie auch auf die Billigkeit derselben, insbesondere auf Berücksichtigung des Umstandes, daß manche Güter steuerfrey erkauft worden seyen.

In Ansehung der Besteuerung der nutzbaren Gerechtsame wurde geäußert: es mögten selbige, ohne Rücksicht darauf, ob sie Lehne seyen oder nicht, nur mit ¾. der gewöhnlichen Steuern zu belegen seyn.

Die Kosten der Vermessung und neuen Catastrirung betr. wurde eine allgemeine genaue Landesvermessung und neue Steuer-Anlage von einer Seite für unerläßlich erklärt, von einer andern Seite aber für nicht unbedingt nöthig und für sehr kostspielig gehalten, und hiernächst noch bemerkt, daß eine Vermessung

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

messung der Orts-Markungen da, wo es nöthig sey, und eine Revision der Cataster genügen werde.

Der Vorschlag des Herzogl. Herrn Commissarii, daß man vorläufig blos das große trigonometrische Netz fertigen, einen Ort mit seiner Flurmarkung vermessen, bonitiren und neu catastriren lassen möge, um aus einer solchen Probe zu ersehen, wie hoch die Gesammtkosten sich belaufen mögten, wurde von einigen Seiten für zweckmäßig gehalten, dabey aber noch die Bemerkung gemacht, daß es vielleicht besser seyn werde, wenn der Landtag vorläufig 1000 fl. oder eine andere angemessene Summe zu einer solchen Probe-Vermessung ꝛc. verwillige.

Nunmehr wurde von der Berichts-Commission der II. Abschnitt des Gesetz-Entwurfs, betr. die Umwandlung der Gewerbsteuer in eine allgemeine Erwerbsteuer, sammt dem darauf sich beziehenden Vortrag der Berichts-Commission verlesen.

Von mehrern Seiten wurde geäußert, daß es eine äußerst schwierige Sache sey, den jährlichen Erwerb eines Andern auszumitteln, daß die Selbsttaxation ebenfalls nicht durchzuführen sey, — endlich, daß die Taxation wohl auch durch die Administrativ-Beamten geschehen könne, jedoch so, daß jeder Steuerpflichtige vor Amt erscheine, und seine Angabe mittelst Handgelöbnisses bestärke.

Im weitern Verfolg der Discussion wurde die Bemerkung gemacht, daß seither die Nahrungssteuer in hiesi-

hiesiger Stadt von dem Stadtrath und dem Landschaftlichen Obereinnehmer alljährlich revidiret worden sey, — und hierbey noch geäußert, daß es wünschenswerth sey, die alte Gewerbsteuer beyzubehalten und zu reguliren, — daß selbige, wenn sie auch drückender sey, doch lieber gegeben werde, als die neue, — und daß die Besoldungssteuer dann werde wegfallen können.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß eine Capitalien-Steuer nicht wohl durchzuführen sey.

Digitized by Google

Beylage. 3.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Angeschlossen lassen Wir Euch den Entwurf eines Steuer-Gesetzes zugehen und begehren Euren Beyrath über denselben. Ihr werdet diese Bestimmungen den Grundsätzen entsprechend finden, die in dem ebenfalls angeschlossenen Berichte der Organisations-Commission und des Landschaftlichen Vorstandes aufgestellt sind und denen Wir, nach Vernehmung Unserer Landesregierung darüber, im allgemeinen Unsern Beyfall zu erkennen geben.

Die Regulirung der Grundsteuer wird, durch die dabey unumgänglich nöthige Vermessung und Erneuung der Cataster, sehr beträchtliche Kosten verursachen, die sich jedoch ohne Zweifel in den neuen Steuer-Zugängen mit der Zeit reichlich ersetzen und deren Aufwand zur Flüssig-Erhaltung der Grundsteuer überhaupt mit jedem Jahr als dringender erscheint.

Die Anlage der im II. Abschnitt des Steuer-Gesetz-Entwurfs behandelte Erwerbsteuer, welche an die Stelle der bisherigen Gewerbsteuern und sonstigen directen Abgaben dieser Art treten soll, erfordert ebenfalls einigen Kosten-Aufwand, doch wird dieser schon im ersten Jahr völlig wieder beykommen und es erscheint Uns diese Besteuerungs-Maßregel um so zweckmäßiger und dringlicher, da Wir hierin ein Mittel

er-

erblicken, um das nach dem Etat in der Landschafts-casse, vornehmlich auf den Fond der bisherigen unterländischen Landschaftscasse, sich zeigende Deficit zu decken, ohne genöthigt zu seyn, den Grundbesitz mit mehreren, als den bisherigen, Abgaben zu belegen.

Bey dem Vorhandenseyn so beträchtlicher Schulden und in Ermangelung anderer Einnahmsquellen, kann die zur Dotation der Hülfscasse bisher bestandene Accise noch nicht entbehrt werden. Es würde Uns zur größten Freude gereicht haben, wenn Wir die Aufhebung dieser indirecten Abgabe Euch hätten proponiren können, daß dieser Zeitpunkt aber noch nicht gekommen sey, werdet Ihr Euch aus dem Haupt-Etat der Landschaftscasse und aus dem Etat der projectirten Staatsschulden-Tilgungscasse zu überzeugen Gelegenheit haben.

In dem oben angezogenen Bericht der Organisations-Commission und des Landschaftlichen Vorstandes befinden sich im IV. Abschnitt Vorschläge zur Regulirung des Accises, die eine Erweiterung desselben mit Rücksicht auf Begünstigung des Verbrauchs von inländischen Fabricaten zum Zweck haben. So sehr Wir nun auch diesen lobenswerthen Zweck zu erreichen wünschen und so gerne Wir jede Maßregel genehmigen und vollziehen lassen, die sich zur Belebung des inländischen Handels und der inländischen Gewerbe eignet; so können Wir Uns doch nicht überzeugen, daß bey den besonderen Verhältnissen und der Lage

Unserer

Unserer Lande, Mauth ähnliche Institute diese ersehnte Wirkung haben und besorgen vielmehr, daß trotz aller anzuwendenden lästigen Controlen und Vorsichtsmaßregeln gegen Defraudation, diese demohngeachtet bald überhand nehmen mögte, welches, neben erheblichem moralischen Nachtheil, auch die vorzüglichste Absicht der Anstalt unerreicht lassen würde. Wir sind übrigens der Meinung, daß beym nothwendigen Fortbestand des seit 1814. eingeführten Accises, die Abgabe vom Wein sich auf das Doppelte billiger Weise erhöhen lasse, indem dieselbe bisher gegen die vom Bier unverhältnißmäßig gering war. Während das Bier von jedem Gulden rhn. Werth c. c. 6 Xr. entrichtet, giebt der Wein vom gleichen Werth nur 1½ Xr. Ferner halten Wir für zweckmäßig und leicht ausführbar, den ausländischen Rauch- und Schnupftaback mit der in dem mehr beregten Bericht vorgeschlagenen Abgabe zu belegen.

Ueber alles dieses wollet Ihr Uns Eure Ansichten und Wünsche ausführlich darlegen, worauf Wir dann das Erforderliche gesetzlich verfügen werden.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 31. December 1825.

Bernhard Erich Freund.

An
die getreuen Stände
in
Meiningen.

Zur

Zur Beylage 3.

Entwurf
zum
Steuer-Gesetz.

I. Abschnitt.
Besteuerung des Grundbesitzes.

§. 1.

Von der directen Besteuerung ist künftig kein Grundeigenthum ausgenommen, als Unsere Domanialbesitzungen, wie sie am 4. Sept. 1824 bestanden haben.

§. 2.

Alle künftigen Erwerbungen an Grundbesitzungen und grundherrlichen Renten, die von Uns, oder Unsern Nachkommen gemacht werden, unterliegen, in so weit dieselben Unserm Staatsgebiete angehörten, oder künftig angehören, der gleichmäßigen Besteuerung mit dem

dem übrigen steuerbaren Grundeigenthum, ohne daß die Art und Weise der Acquisition irgend eine Ausnahme begründen kann; desgleichen soll die Besteuerung eintreten, sobald irgend ein Theil des ad §. 1. bezeichneten Domainen-Vermögens in andern Besitzstand übergeht.

§. 3.

Die bisher nicht besteuert gewesenen Rittergüter werden zwar, durch Assimilation mit den ihnen nahegelegenen und dazu geeigneten Grundbesitzungen eingeschätzt, jedoch immer nur mit ¾ der ausgeschriebenen Steuern belegt.

Die dem Grundbesitz anklebenden einträglichen Gerechtsame, sie mögen neben dem wirklichen Grundbesitz erscheinen, oder von dem früheren Besitze herrührend, bestehen, sollen nach ihrem Netto-Ertrag durch Vergleichung mit dem Ertrage steuerbarer Grundstücke verhältnißmäßig mit Grundsteuern belegt werden, indem dieselben dem wirklichen Grundbesitz gleich zu achten sind.

§. 4.

Alle übrigen Grundbesitzungen und grundherrlichen Renten, die sich als steuerfrey vorfinden, werden ebenfalls nach den Grundsätzen der Assimilation besteuert, haben aber künftig mit dem schon jetzt besteuerten Grundeigenthum die gleiche Zahl von Steuerterminen zu entrichten.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Zur Auffindung der sämmtlichen, aus irgend einem Grunde bisher steuerfrey gebliebenen Grundbesitzungen soll eine Vermessung der Orts-Markungen und deren einzelnen Bestandtheile im ganzen Lande angeordnet und wo möglich innerhalb der nächsten drey Jahre vollendet werden.

§. 6.

Gleichzeitig mit der Vermessung der bisher und künftig steuerbaren Grundstücke ist die Erneuerung der Steuerkataster vorzunehmen und die bisherige Steueranlage der schon besteuerten Grundbesitzungen, nach den herkömmlichen Steuernormen und Classen zu rectificiren.

§. 7.

Die Kosten des ganzen Vermessungs- und Regulirungs-Geschäfts sind nach folgendem Verhältniß zu tragen:

zu $\frac{2}{3}$ aus der Landschaftscasse und

zu $\frac{1}{3}$ von dem Besitzer des Grundstücks, wenn dieses freyes Eigenthum ist.

Im Fall solches aber lehnbar und grundzinspflichtig ist, trägt $\frac{1}{6}$ der Besitzer und $\frac{1}{6}$ der Lehn- und Grundzinsherr. Wäre Lehn- und Grundzinsherrlichkeit getheilt, so fällt auf jede $\frac{1}{12}$ des Kostenbetrags.

§. 8.

Die Landschaftscasse wird die nöthigen Geldvorschüsse zur Betreibung der Grundsteuer-Regulirung leisten. Nach Beendigung des Geschäfts ist die Summe der Kosten nach der Ackerzahl auszuschlagen und der treffende Theil von den Grundbesitzern, Lehenherren ꝛc. zu erheben.

§. 9.

Unsere Landesregierung hat in Concurrenz mit dem Landschaftlichen Vorstand für den zweckmäßigen Vollzug dieser Bestimmungen Sorge zu tragen, die dazu erforderlichen Instructionen zu bearbeiten und die Leitung des ganzen Geschäfts zu übernehmen.

II. Abschnitt.

Umwandlung der Gewerbsteuer in eine allgemeine Erwerbsteuer.

§. 10.

Die directe-Erwerbsteuer unterliegt keiner andern Bemessung, als nach der Größe des jährlichen Einkommens.

§. 11.

Es soll daher jeder Staatsbürger nach diesem Verhältniß mit directer Erwerbsteuer belegt werden, der unter dem Schutze des Staats von seiner auf Erwerb gerich-

Digitized by Google

gerichteten Thätigkeit, oder von seinen Kapitalien, Zinsen zieht.

§. 12.

Der schon durch die Grundsteuer direct besteuerte Erwerb aus den Besitzungen an Grundstücken und Gebäuden bleibt hier außer Berechnung.

§. 13.

Gänzlich frey von Entrichtung der Erwerbsteuer sind alle diejenigen, die nicht wenigstens 50 fl. rhn. jährlich erwerben und deren Erwerb nicht unterm diesseitigen Staatsschutz entspringt.

§. 14.

Zum Behuf dieser ausgedehnten Regulirung der Gewerbsteuer ist in jedem Orte ein neues Erwerbsteuer-Cataster anzulegen, welches die Namen der Steuerpflichtigen, deren Stand und Erwerbsart und endlich die Steuerklasse enthält, die nach dem summarischen Betrag des jährlichen Erwerbs, excl. dessen, der aus schon besteuertem Grundeigenthum entspringt, bestimmt worden ist.

§. 15.

Um die drey ersten Rubriken der Cataster ausfüllen zu können und einen Leitfaden für das ganze Geschäft zu gewinnen, sind durch die Amts- und Orts-Poli-

zey-Behörden Verzeichnisse über die Bewohner jeden Hauses, mit Angabe ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse und der bekannten Quellen ihres Erwerbs zu fertigen.

§. 16.

Die summarische Angabe des jährlichen Erwerbs erfolgt durch jeden Steuerpflichtigen selbst, in der Art, daß derselbe, nach Einsicht des hier anliegenden Steuer-Tarifs, die Klasse bezeichnet, in welche er nach seiner Ueberzeugung, gehört. Diese Angabe wird durch eine, in jedem Ort von den Steuerpflichtigen selbst zu wählende, Commission, bey welcher ein Steuerbeamter den Vorsitz führt, geprüft.

§. 17.

Findet die Commission die bezeichnete Steuerklasse, d. i. den angegebenen jährlichen Erwerb, zu gering und glaubt dieselbe, bey dem Patenten einen höheren Erwerb annehmen zu können; so setzt sie ihn in die ihr angemessen scheinende höhere Classe, und benachrichtigt davon den Betheiligten.

Derselbe hat zwar die Steuer einstweilen nach dem von der Commission bemessenen jährlichen Erwerb zu entrichten: Es bleibt ihm aber, wenn er sich nicht dabey beruhigen zu können glaubt, nachgelassen, die Richtigkeit seiner Angabe von Unserer Landesregierung nachzuweisen.

Dieses

Dieses Collegium hat dergleichen Reclamationen in Concurrenz mit dem Landschaftlichen Vorstande zu prüfen und durch definitive Entscheidung zu erledigen. Im Fall der Reclamant die Richtigkeit seiner Angabe erwiesen hat, muß demselben das in der höhern Classe zu viel Gezahlte zurück vergütet werden.

§. 18.

Von der Erwerbsteuer wird monatlich ein Termin entrichtet, wie dessen Betrag in dem anliegenden Tarif sich berechnet findet.

§. 19.

Die neue Regulirung der Gewerbsteuer muß bis zum 1. April 1827. gänzlich beendigt seyn, so, daß schon in dem Etats-Jahr $18\frac{27}{28}$ nach solcher erhoben werden kann.

§. 20.

Von diesem Zeitpunkt an cessiren die bisherigen directen Gewerbsteuern, ingleichen die Miethlingssteuern.

§. 21.

Alle drey Jahre soll die Erwerbsteuer-Anlage rectificirt werden, in der Zwischenzeit aber haben die Steuereinnehmer den Zu- und Abgang, so wie derselbe eintritt, gehörig aufzuzeichnen und anzumelden.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Auch zur Regulirung der Gewerbsteuer hat Unsere Landesregierung in Concurrenz mit dem Landschaftlichen Vorstande, die erforderlichen Instructionen zu bearbeiten und werden diese beyden Behörden für den Vollzug der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich gemacht.

Auszug aus dem Protokoll

der

sechzehnten Sitzung am 31. Januar 1826.

Die heutige Sitzung, welcher des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz und der Herr Regierungsrath Hellmann, als Herzogl. Commissarien beywohnten, begann mit der Verlesung des Protokolls der gestrigen.

Dann zeigte

der Landmarschall den Eingang eines höchsten Rescripts vom 28. d. M. im Betreff der von der Herzogl. Cammer an die unterländische Landschafts- und Hülfscasse gemachten Forderung an. Der Landtag hielt für zweckmäßig, daß die Berechnung dieserhalb in der von Serenissimo gnädigst proponirten Art, nehmlich von dem Landschaftl. Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Landschaftl. Ausschusses erledigt werde.

Hierauf

Hierauf setzte in Folge der Tagesordnung die zweyte Berichts-Commission den Vortrag über das Steuerwesen fort und kam jetzt an die Propositionen im höchsten Rescript vom 31. v. M. über die Regulirung der Accise.

Es wurde der betreffende Inhalt des besagten höchsten Rescripts und dann die Ansicht der Berichts-Commission verlesen.

Einige Abgeordnete erklärten sich nur für die Belegung einiger weniger Gegenstände mit Accis, weil mauthähnliche Anstalten zu vermeiden seyen. Hinsichtlich der in dem Bericht der vorhinnigen Landschafts-Organisations-Commission und des Landschaftl. Vorstandes geschehenen Vorschläge wurde geäußert, daß 2 Xr. Accise von 1 Pfund geringen Taback zu viel sey, — ferner, daß nur der fabricirte, nicht der eingehende rohe Taback veracciset werden möge. Darauf wurde erwidert: der Zweck des Vorschlags in dem gedachten Bericht sey nicht allein der Vortheil der Casse; sondern auch Belebung der inländischen Gewerbe, — doch könne nicht verkennt werden, daß die Erreichung des letztern Zwecks auf diesem Wege noch ungewiß sey, dem von mehrern Seiten beygepflichtet wurde.

Ueber die Frage, ob die ausländischen wollenen Tücher mit 6 Xr. von jedem Gulden Einkaufspreiß zu belegen seyen, waren die Meinungen verschieden.

Digitized by Google

Zu mehrerer Belebung der inländischen Gewerbe wurden von einer Seite Prämien, von einer andern Seite aber Unterstützung armer Handwerker empfohlen.

Uebrigens war man der Meinung, daß der Verkehr im Innern nicht gestört werden dürfe.

Da geäußert wurde, daß besonders die Juden fremde Waaren in's Land brächten, und hierauf Herr Regierungsrath Hellmann bemerkte: es werde wegen der Verhältnisse der Juden dem Landtag ein Gesetz-Entwurf proponiret werden; so wurde beschlossen, die weitere Berathung bis zur Deliberation über das Gesetz wegen der Juden auszusetzen.

Herr Regierungsrath Hellmann: Die Herzogl. Landesregierung sey der Meinung, es seyen

1) die §§. 17. 19. und 47. der Accisordnung dahin abzuändern, daß der Accis von den in's Ausland versendeten accisbaren Gegenständen ganz erstattet werde, — und
2) daß es besser sey, nur gedruckte Accisquittungen abzugeben.

Bey dieser Gelegenheit setzte der Landmarschall den Landtag von einem Rescript der Herzogl. Landesregierung in Kenntniß, welches nach einem vom Accis-Ober-Einnehmer an den Landschaftl. Vorstand erstatteten Bericht, an den hiesigen Polizey-Magistrat erlassen worden und nach welchem die Herzogl. Landesregierung nicht abgeneigt sey, den hiesigen Brauern nachzulassen, gegen Entrichtung von 20 fl. Accis statt

des so genannten Lagerbiers ein etwas stärkeres Doppelbier zu brauen.

Man war der Meinung, die Accis-Einnahme sey zu instruiren, bis auf weiteres lediglich nach der bisher gültigen Accis-Ordnung zu verfahren.

Hierauf erstattete

XXXVIII. die zweyte Berichts-Commission schriftlichen Vortrag über die mittelst höchsten Rescripts vom 29. v. M. mitgetheilten Vorschläge des Landschaftl. Vorstandes wegen der Steuerverwaltung.

Der Vorschlag des Landschaftl. Vorstandes, Communal- und Districts-Steuer-Einnehmer anzustellen, wurde von der Berichts-Commission und andern Deputirten für zweckmäßig erkannt.

Der Syndicus erlaubte sich hier die Bemerkung, daß die jetzigen beyden Districts-Einnehmer zu Salzungen und Frauenbreitungen die Anstellung besonderer Communal-Steuer-Einnehmer, besonders wegen der vorgeschriebenen monatlichen Steuer-Bezahlung, für nöthig hielten, und daß die vorgeschlagene Einrichtung wohl nicht besonders kostspielig seyn werde, wenn durch vorkommende Personal-Veränderungen die im Unterland vor der Hand einzurichtenden mehreren Districts-Einnahmen successive bis auf eine zusammen schmelzen würden.

Es erfolgte nunmehr, nachdem die beyden Herzogl. Herren Commissarien sich entfernt hatten, die Abstimmung

mung über den Isten Abschnitt des gestern in Berathung genommenen Steuergesetzes.

Der Landmarschall stellte nach nochmaliger Verlesung der betreffenden Stellen des Gesetz-Entwurfs und des Berichtes der Berichts-Commission darüber folgende Fragen:

I.

Tritt der Landtag den Bestimmungen der §§. 1. und 2. des Steuergesetzes unbedingt bey?

Sie wurde einstimmig bejahet.

II.

Tritt der Landtag dem Antrag der Berichts-Commission bey, daß die Bestimmungen der §§. 1. und 2. auch auf geistl. und Schulgüter und auf Güter frommer Stiftungen erstreckt werden?

Sie wurde mit 19 Stimmen gegen 2 bejahet.

III.

Ist der Landtag der Ansicht, daß die Bestimmungen der §§. 1. und 2, nach dem Vorschlage der Berichts-Commission, auch auf Communal-Güter angewendet werden?

Sie wurde mit 13 Stimmen gegen 8 verneinet.

Digitized by Google

IV.

Tritt der Landtag der Bestimmung des §. 3. im proponirten Steuergesetzes unbedingt bey?

Sie wurde mit 18 Stimmen gegen 3 bejahet.

V.

Tritt der Landtag der Bestimmung im §. 4. des proponirten Steuer-Gesetzes unbedingt bey?

Wurde ebenfalls mit 18 Stimmen gegen 3 bejahet.

VI.

Tritt der Landtag hinsichtlich der allgemeinen Vermessung der Orts-Markungen der Bestimstimmung in den §§. 5. 6. 7. und 8. des Gesetz-Entwurfs unbedingt bey?

Wurde mit 16 Stimmen gegen 5 verneinet.

VII.

Erklärt sich der Landtag für den Vorschlag der Berichts-Commission, daß diese Vermessung bis auf bessere Zeiten verschoben werde, und für den Vorschlag, daß vorläufig ein Ort mit seiner Flurmarkung vermessen, bonitirt und neu catastriret werde?

Wurde mit 16 Stimmen gegen 5 bejahet.

Der Landtag ermächtigte zugleicht den Landschaftl. Vorstand, binnen der ersten drey Jahre 1000 fl. rhn. auf ein solches Geschäft zu verwenden.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Tritt der Landtag dem Antrag der Berichts-Commission bey, daß nach erfolgter Ablösung der grundherrlichen Lasten an Frohnden, Zehnden ꝛc. die auf solche nutzbare Gerechtsame gelegte Steuer ab- und dem Reluenten nicht etwa zugeschrieben werde?

Wurde mit 17 Stimmen gegen 4 bejahet.

Beym §. 9. des Gesetz-Entwurfs fand der Landtag nichts zu bemerken, hielt aber die Revision der Steuer-Cataster für nothwendig.

Der Antrag eines Abgeordneten, daß die neu aufzulegenden Steuern mit dem 1sten April 1827. in Zugang zu bringen seyen, wurde vom Landtag einstimmig angenommen.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

siebzehnten Sitzung am 1. Februar 1826.

In Folge der Tagesordnung schritt der Landtag zur Abstimmung über den II. Abschnitt des Steuergesetzes.

Nachdem die betreffenden Stellen aus dem Gesetz-Entwurf so wohl, als aus dem Bericht der Berichts-Commission nochmals vorgelesen und besprochen worden waren, stellte der Landmarschall folgende Fragen:

I.

Tritt der Landtag dem II. Abschnitt des Steuergesetzes unbedingt bey?

Sie wurde mit 20 Stimmen gegen 1 verneint.

II.

Tritt der Landtag dem Antrag der Berichts-Commission bey, daß die bisherige Gewerbsteuer regu-

regulirt und durch eine von der Herzogl. Landesregierung und dem Landschaftl. Vorstand ausgehende Instruction auf Gewerbtreibende im weitern Sinne des Wortes ausgedehnt werde?

Sie wurde mit 20 Stimmen gegen eine bejahet.

Betreffend die mitgetheilten Vorschläge des Landschaftl. Vorstandes

1) über den Geschäftsgang bey den Steuer-Einnahme-Stellen,
2) über den modum der Steuer-Erhebung,
3) über Lieferung der erhobenen Steuern und
4) über das Executions-Verfahren bey Steuerrückständen, *)

war der Landtag einstimmig der Meinung,

1) daß für die Aemter Meiningen, Maßfeld, Wasungen und Sand ein Districts-Einnehmer aufgestellt werde. Gegen die Uebertragung dieser Stelle an den Controleur Berthot wurde nichts erinnert. Dem Landschaftl. Vorstand wurde es übrigens überlassen, da, wo es nöthig, Unter-Einnehmer anzustellen.
2) Die 2te Bemerkung der Berichts-Commission ad §. 5, daß die Fertigung der Heberegister nicht den Unter-Einnehmern zugetheilt werden möge, wurde für gegründet erachtet.

3)

*) S. den Auszug aus dem Bericht des Landschaftl. Vorstandes in der Beylage unter No. 4.

3) Hinsichtlich der Vorausbezahlung soll es lediglich bey dem Vorschlag im §. 9. bewenden.

4) Die von der Berichts-Commission ad §. 15. der Vorschläge in Antrag gebrachte Einrichtung, nach welcher die Resten-Verzeichnisse in duplo bey der Gerichtsbehörde einzureichen, ein Exemplar recipissirt der Einnahme zurück zu geben und von dieser an die vorgesetzte Behörde einzusenden sey, um zur weitern Betreibung der Oberbehörde zu dienen, wurden für zweckmäßig erkannt.

5) Hinsichtlich der Abgewährung der Steuern war man mit der Berichts-Commission einverstanden, daß jede monatliche Steuer, welche nicht inerigibel, erlassen, gestündet oder zur Beytreibung an die Justiz-Behörden übergeben worden, als Propreresi der Steuer-Einnehmer angesehen werde.

Gegen die Vorschläge im Betreff des Executionsverfahrens wurde nichts erinnert.

Nachdem nunmehr die Herren Ober-Landesgerichtsräthe von Fischern und Müller, als Herzogliche Commissarien sich eingefunden hatten, erstattete

XXXIX. die dritte Berichts-Commission über den in Propositión gekommenen Entwurf mehrerer Abschnitte eines künftigen Prozeßgesetzes schriftlichen Vortrag. In Beziehung auf selbigen äußerten die Herren Commissarien: In der Voraussetzung, daß das Gesetz

selbst

selbst nicht auf Jahre lang hinausgeschoben werde, glaubten sie, daß es zweckmäßig sey, das Gutachten des Oberappellationsgerichts und einiger Beamten einzuholen, — und Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht werde dieß unbedenklich finden.

Weiter wurde bemerkt:

Nicht nur die Einholung dieser Gutachten sey zu wünschen; sondern auch, daß einige der Herzogl. Sächsischen Regierungen ihr Urtheil über den Gesetz-Entwurf aussprechen mögten, — um so mehr, da es wünschenswerth sey, daß für sämmtliche Herzogl. Sächsische Lande eine gemeinsame Prozeß-Ordnung bearbeitet werde.

Die Herren Commissarien: das sey schon lange der Wunsch des Herzogl. Ober-Landesgerichts gewesen.

Man habe ihres Wissens bey Errichtung des Ober-Apellationsgerichts die Idee gehabt, daß von dieser Stelle ein solches gemeinschaftl. Prozeßgesetz bearbeitet werde, — es sey aber selbige nicht ausgeführet worden.

Länger könne man jedoch die Gebrechen der alten Ernestinischen Prozeßordnung nicht mehr bestehen lassen und der Erlaß der jetzt proponirten Prozeß-Vorschriften könne nicht bis zur Bearbeitung einer ganzen Prozeß-Ordnung ausgesetzt bleiben.

Gegen die Bemerkung eines Abgeordneten, daß, sobald das Gutachten der Beamten und des Ober-

Ap-

Digitized by Google

Appellationsgerichts eingelaufen sey, die weitere Prüfung dem Ausschuß zu überlassen seyn werde, fand der Landtag nichts zu erinnern.

Weiter referirte —

XL. die dritte Berichts-Commission über die proponirte Verordnung einige auf das Hypothekenwesen und die Prioritäts-Ordnung sich beziehende Bestimmungen betr.*) und gab einen schriftlichen Vortrag darüber zu den Acten, welcher sammt dem Gesetz-Entwurf und den Bemerkungen der Berichts-Commission darüber vorgelesen wurde.

Die Herren Commissarien: die Veranlassung eines neuen Gesetzes sey der Umstand gewesen, daß auf gerichtliche Obligationen in Concursen oftmals nichts zu erlangen gewesen sey, weil unbekannte vorhandene stillschweigende Pfandrechte den Vorzug gehabt hätten. —

Ueber die Bemerkungen der Berichts-Commission erklären die Landesherrlichen Herren Commissarien folgendes:

a) ad §. 1. ad vocem: „Taxe." Wegen der Tarationen werde eine besondere Instruction ertheilt werden, die aber nicht ins Gesetz gehöre.

b) Sie seyen bereit, darauf anzutragen, daß statt: „wirklich zusteht" gesetzt werde: „zugeschrieben sey."

c)

*) S. die Beylage unter No. 5.

c) ad §. 2. ad vocem; „Confirmation:“ — die Confirmation sey erforderlich, damit das Hypotheken-Amt wisse, wem das Grundstück qu. zustehe.

d) Hinsichtlich der von der Berichts-Commission erinnerten Frist- und Straf-Bestimmung für die Beamten —: dem Richter könne eine Frist zur Bewirkung der Confirmation vorgeschrieben werden.

e) ad §. 3. betr. die „Gewähr-Leistung“ —: der Richter stehe blos für die Richtigkeit der Hypothek innerhalb der 10 Jahre.

f) ad §. 5. In den Worten: „will der Gläubiger“ ꝛc. sey die Ausnahme ausdrücklich angegeben.

g) ad §. 6. stimmten einige Abgeordnete für die Beybehaltung der zum Behuf der Brand-Assecuranz vorgenommenen Taxation, — andere für eine neue Taxation.

h) in Beziehung auf die Bemerkung der Berichts-Commission ad §. 7. 8. & 9. äußern die Herren Commissarien: dadurch, daß die bis jetzt bestehenden stillschweigenden Hypotheken innerhalb eines bestimmten Zeitraums in's Hypotheken-Buch eingetragen werden könnten, werde ihr Vorzugsrecht gesichert.

Sie seyen bereit, darauf anzutragen, daß bestimmt werde, daß im Falle eine durch Hypothek

zu

zu sichernde Summe noch nicht liquid sey, im Hypotheken-Buch solches vorgemerkt werden könne, mit der Wirkung, daß vor der Hand keine Hypothek auf das betr. Grundstück bestellt werden dürfe.

i) ad §. 11. Die Ausleihung der Pupillen-Gelder in öffentliche Cassen werde den Vormündern durch einen Zusatz im Gesetz noch nachzulassen seyn.

k) ad §. 14. Es verstehe sich von selbst, daß, wenn das Immissions-Decret aufgehoben werde, auch das Pfandrecht wegfalle.

Die Session wurde geschlossen und eine so eben eingegangene Landesherrliche Propösition wegen der den Juden zu ertheilenden staatsbürgerlichen Rechte einem der Abgeordneten zum Vortrag zugetheilt.

Beylage. 4.

Auszug aus dem Bericht

des

Landschaftl. Vorstandes vom 26. April 1825,

enthaltend

dessen Vorschläge wegen der Steuer-Verwaltung.

ꝛc. ꝛc.

Cap. I.

Geschäftsgang bey den Steuer-Einnahmestellen.

§. 1.

Der Landschaftl. Vorstand leitet alle Steuerverwaltungsgeschäfte durch die Districts-Einnehmer, welche die Orts-Einnehmer, in Folge der erhaltenen Anweisung, zu instruiren haben.

§. 2.

Die Orts-Einnehmer berichten mündlich oder schriftlich immer nur an den treffenden Districts-Einnehmer,

mer, den Fall ausgenommen, wenn sie sich über diesen beschweren zu müssen, glauben, wo sie alsdann verpflichtet sind, dem Landschaftl. Vorstand unmittelbar die nöthige Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Cataster liegen bey den Districts-Einnehmern in Verwahrung, und sind von ihnen in steter Richtigkeit zu erhalten.

§. 4.

Zur Ab- und Zuschrift im Cataster sind von den Orts-Einnehmern die eingetretenen Veränderungen im Besitz- und Gewerbsstand der Steuerpflichtigen ihres Orts vierteljährig an die Districts-Einnehmer einzuberichten und im Fall sich nach Ablauf des Quartals keine Veränderungen der Art ergeben hatten, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

(Wo keine Communal-Einnehmer bestehen, da gehört diese Berichts-Erstattung zu den Dienst-Obliegenheiten des Schultheißen.)

§. 5.

Die Orts-Einnehmer führen ein gleichförmig eingerichtetes Heberegister und haben dieses am Schluß des Jahres zur Rectification den Districts-Einnehmern vorzulegen, welche dasselbe, wenn die Anlage für das nächste Jahr übereinstimmend mit dem Cataster besteht,

steht, durch Ausschrift des Orts-Steuerstocks mit Worten und durch seine Namens-Unterschrift zu attestiren hat.

§. 6.

Zu Anfang eines jeden Steuerjahrs schickt der Districts-Einnehmer den Extract seiner ganzen Steuereinnahme, nach den Catastern seines Districts berichtigt, an den Landschaftl. Vorstand, und hat die Abweichungen gegen den vorjährigen Extract durch die Quartals-Berichte der Untereinnehmer über Zu- und Abgang, so wie durch die erhaltenen Decrete, welche eine Veränderung im Steuerstock bewürkten, zu belegen und nachzuweissen.

§. 7.

Nach erfolgter Prüfung dieser Extracte bey dem Landschaftl. Vorstand wird auf dem Grund derselben dem Districts-Einnehmer sein Einnahms-Etat auf das laufende Jahr gestellt, und dieser ihm zugleich mit Anweissung der für die Central-Casse zu bestreitenden bestimmten Ausgaben, so wie mit den als Nachweissungen übersendeten Acten, übergeben, der Extract selbst aber dem Landschaftl. Ober-Einnehmer als Rechnungs-Beleg zugestellt.

Digitized by Google

Cap. II.

Steuer-Erhebung.

§. 8.

Die gesetzlich ausgeschriebenen directen Steuern für ein Jahr, werden in 12 möglichst gleiche Theile abgetheilt, und jeden Monat ist ein solcher Theil zu erheben.

§. 9.

Als Steuer-Verfalltermin wird der letzte Sonnabend eines jeden Monats bestimmt. Vorauszahlung auf mehrere Monate, oder auch auf das ganze Jahr, wird aber jeder Zeit angenommen.

§. 10.

Die Orts-Einnehmer müssen im Laufe des Monats und vorzüglich in der letztern Hälfte desselben, es nicht an Zahlungs-Erinnerungen fehlen lassen, und werden dergleichen Erinnerungen im Allgemeinen durch öffentliche Bekanntmachung des herannahenden Zahlungs-Termins auf die jeden Orts schicklichste Weise bewirken, werden aber auch im Einzelnen die augenblickliche Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen berücksichtigen.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Nach Ablauf des Monats, und bey Vermeidung eines Wartbotens spätestens bis Ende der nächsten Woche in dem neuen Monat, müssen die Unter-Einnehmer das eingegangene baare Geld an den betreffenden Districts-Einnehmer mit einer Resten-Specification nach dem sub A. anliegenden Formular einsenden.

§. 12.

Die Restenbehandlung ist dann Sache des Districts-Einnehmers nach Maaßgabe des Cap. IV. und er gebraucht hierbey die Untereinnehmer nur als Bevollmächtigte.

§. 13.

Von den Ritterguths-Besitzern hat der Districts-Einnehmer die Steuern unmittelbar zu erheben, und in der Quartals-Gewährschaft die allenfallsigen Rückstände zu specificiren.

§. 14.

Die guthsherrlichen und städtischen Bezirke, in welchen eine Steuer-Subcollectur hergebracht ist, sind als besondere Districts-Einnahmsstellen zu betrachten, und haben als solche dieselben Rechte und Pflichten. Sie müssen sich daher strenge nach den für die Landschaftl. Einnehmer hier gegebenen Vorschriften achten, widrigenfalls die Subcollectur ganz aufgehoben wird.

Cap. III.

Lieferung der erhobenen Gelder.

§. 15.

Sobald der Districts-Einnehmer eine des Versendens werthe Summe baaren Geldes geliefert bekommen hat, überschickt er dieselbe an die Hauptcasse und am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, bey Vermeidung eines Wartbotens spätestens bis Ende des ersten Monats im neuen Quartal, muß derselbe nach dem zu Anfang des Jahres erhaltenen Einnahms-Etat rein abgewähren:

1) durch baares Geld,
2) durch Quittungen über die gelieferten Gelder und über Zahlungen, die sich auf specielle Anweisung der Hauptcasse gründen,
3) durch Specification der Steuerresten.

Für diese Specification ist sub B. ein Formular gegeben und bey jedem Resten-Ansatz hat der Districts-Einnehmer in der geeigneten Rubrik zu bemerken, ob derselbe beym Justizamt bereits zur Beytreibung mittelst Auspfändung, nach §. 28. angezeigt wurde, oder ob und aus welchen Gründen Stündung oder Niederschlagung begutachtet werden müsse.

§. 16.

Die berechnete Resten-Summe, bey der vom Districts-Einnehmer zu leistenden Quartals-Gewährschaft, wird

wird diesem, in so weit sie als exigible erkannt ist, für das nächste Quartal zur Last geschrieben und bey der darauf folgenden Gewährschaft müssen die Resten des vorhergehenden Quartals von den neuesten getrennt werden, damit zu ersehen ist, was und wie viel durch gerichtliche Hülfe eingegangen sey.

§. 17.

Ueber die Quartalsgewährschaft erhält der Districts-Einnehmer eine Hauptquittung vom Obereinnehmer der Landschaftl. Hauptcasse, in welcher Quittung die Art der Gewährschaft, nach den §. 15. angegebenen Abtheilungen, speciell bemerkt seyn muß.

§. 18.

Hat am Schlusse des Jahres der District-Einnehmer allen ihm mittelst des Einnahms-Etats und durch die erhaltenen Zahlungsverfügungen auferlegten Verbindlichkeiten ein Genüge geleistet; so erhält derselbe vom Landschaftl. Vorstand eine General-Decharge und hat nach Ablauf des ersten Quartals im neuen Jahr für die Resten, welche bis dahin mittelst der zur Auspfändung verlangten gerichtlichen Hülfe nicht beygetrieben wurden, weiter nicht zu sorgen, bis ihnen dieserhalb die weitere Verordnung des Vorstandes zugegangen ist.

Digitized by Google

§. 19.

Diese Resten werden dann unmittelbar vom Landschaftl. Vorstand behandelt und von diesem entweder gestündet oder nach Befinden der Umstände auch gleich caduc geschrieben.

§. 20.

Auf keinen Fall dürfen im 2ten Quartal des Rechnungsjahres Resten aus dem vorhergehenden Jahre noch unerledigt, nämlich ohne bestimmte Verfügung, nach §. 21. über dieselben, vorliegen.

§. 21.

Steuerpflichtige, welche nicht im Stande sind, die fälligen Abgaben in der gesetzlichen Zeit zu entrichten, und dieses gehörig nachzuweisen vermögen, haben zu rechter Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um für sich Steuer-Erlaß oder Stündung zu erwürken, und haben, im Unterlassungsfalle, es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn ohne Rücksicht auf ihre Umstände mit Strenge gegen sie verfahren wird, worauf die Untereinnehmer dergleichen Steuerpflichtige zu seiner Zeit aufmerksam zu machen haben.

Cap.

Digitized by Google

Cap. IV.

Executionsverfahren bey der Steuererhebung.

§. 22.

Drey Tage nach dem Verfalltermin der Monatssteuer hat der Ortseinnehmer die Debenten durch den Gemeindediener zur ungesäumten Zahlung ihres schuldigen Steuerbetrags auffordern zu lassen und für diese Erinnerung hat jeder Steuerrestant dem Gemeindediener 3 Xr. Fordergebühr zu bezahlen.

§. 23.

Sollte der Gemahnte sich weigern, diese Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe aus der Gemeindecasse zu verlegen und nebst 12 Xr. Strafe zur Gemeindecasse von dem Säumigen wieder einzuziehen.

§. 24.

Bleibt die §. 22. bestimmte Erinnerung fruchtlos, so sendet nach §. 11. der Ortseinnehmer die Monatsresten an seinen Districts-Einnehmer und bemerkt in der geeigneten Rubrik des Restenverzeichnisses sub A, wenn besondere Umstände z. B. Krankheit oder irgend ein Unfall, den Restanten in augenblickliche Zahlungs-Unfähigkeit setzten.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Der Districts-Einnehmer schickt, nach Empfang der Restenverzeichnisse, einen Exequirer, wozu in jedem Steuerdistrict ein brauchbares Subject ernannt werden soll, in die treffenden Ortschaften ab, und durch denselben erfolgt die Execution bey allen Restanten, bey welchen Zahlungsfähigkeit vorausgesetzt werden darf, mit 2 Kr. von jedem Steuergulden, sie dauert aber nie länger als 3 Tage.

§. 26.

Für die Executionsgebühren kann der Exequirer, wenn sie verweigert werden, sich sogleich ein Pfand nehmen, er muß dieses jedoch unverzüglich auf den Dörfern dem Schultheißen und in den Städten unmittelbar an die competente Gerichtsbehörde gegen Quittung in Verwahrung geben.

§. 27.

Bey solchen Steuerrestanten, die Besoldung, Pension oder irgend eine bestimmte Einnahme aus öffentlichen Cassen zu beziehen haben, findet zwar die Zahlungserinnerung nach §. 22 statt, die Execution unterbleibt aber bey denselben, und es hat hier der Districts-Einnehmer ohne weiteres bey verweigerter Steuerzahlung, die Quittung über den treffenden

Steuer-

Digitized by Google

Steuerrest an diejenige Cassenverwaltung zu senden, von welcher den Restanten eine Zahlung gemacht wird, indem alle dergleichen Cassenverwaltungen für solche Fälle hierdurch angewiesen werden, die von den Districts-Steuereinnehmern ausgestellten Quittungen zu acceptiren.

§. 28.

Nach fruchtloser Anwendung der §. 25. bestimmten Execution übergiebt der Districts-Einnehmer seine Resten mit Ausnahme derer, bey welchen er sich verpflichtet hält, auf Stündung oder Niederschlagung anzutragen, an die treffende Justiz-Behörde, und alle Aemter, Gerichte und Stadträthe werden hiermit angewiesen, binnen 3 Tagen nach Empfang der Resten-Verzeichnisse, die Beytreibung in der Art zu verfügen, daß der Gerichtsdiener sofort zur Auspfändung abgeschickt wird.

Derselbe muß über die Vollziehung des erhaltenen Befehls sich entweder durch die Bescheinigung der Steuereinnahme über die empfangene Zahlung, oder durch Bescheinigung der Behörde über Empfang des abgepfändeten Vermögensstücks legitimiren.

Von dem Erlaß dieser Verfügung haben die Gerichtsbehörden den Districts-Steuereinnehmern Notiz zu ertheilen.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Die Gerichtsdiener sind zu verpflichten, die Auspfändung immer auf die entbehrlichsten Stücke im Mobiliar-Vermögen des Restanten zu richten, und da, wo keine Auspfändung möglich ist, ohne das allernothwendigste Haus- und Gewerbsgeräthe anzugreiffen, da ist zur Legitimation des Gerichtsdieners dieser Umstand von den Schultheißen und Gemeindevorstehern zu bescheinigen, in welchem Falle das Justiz-Amt die Districts-Steuereinnahme hievon benachrichtigt.

§. 30.

Wenn nach Verlauf von 8 Tagen die abgenommenen Pfänder nicht mittelst Nachweiß über Abführung des Steuerrestes, so wie über Bezahlung der Mahn- und Executionsgebühren ausgelößt werden, so sind sie nach geschehener Bekanntmachung, vermöge Anschlags an der Gerichtstafel, versteigerungweise zu verkaufen, der Erlöß aber ist, nach Abzug der Kosten, der Districts-Einnahme auf Berechnung einzuhändigen. Lebende Pfänder werden nach geschehener Bekanntmachung so schnell als möglich verkauft und bey ihnen ist ein Verzug von 24 Stunden genügend.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Die Districts-Einnehmer haben vierteljährlich über den Vollzug der zur Auspfändung geforderten gerichtlichen Hülfe an den Landschaftl. Vorstand zu berichten, damit dieser gegen die etwa säumigen Gerichtsstellen die nöthigen Verfügungen erwürken könne.

(Formu-

(Formular A.)

Reſten-Verzeichniß

der

Orts-Steuer-Einnahme Henneberg, Steuer-District Meiningen, auf den Monat Januar 1826.

Namen der Reſtanten.	Monatl. Steuer-Quantum à 1½ Termin.			Betrag des Reſtes.			Bemerkungen des Ortsſteuereinnehmers.
	fl fr	gl.	pf.	fl fr	gl.	pf.	
Johann Müller	1	4	—	1	4	—	giebt an, er könne nichts verkaufen.
Chriſtian Friedels Wbe.	—	6	—	—	2	—	liegt ſeit 3 Wochen krank und hat 4 unerzogene Kinder.
Gottlieb Starck	1	14	6	—	10	—	kann bezahlen, iſt aber ſaumſelig.
Heinrich Schenk	—	1	6	—	1	6	iſt ein Schneider und hat den Arm gebrochen, kann dermalen nichts bezahlen.

(For-

(Formular B.)

Reſten = Verzeichniß
der
Diſtricts = Steuer = Einnahme Waſungen
auf das Ite Quartal 1826.

Namen und Wohnort der Reſtanten.	Betrag des Steuer-Reſtes.			Bemerkungen des Diſtricts-Einnehmers.	Entſchließung des Landſchaftl. Vorſtandes.
	fl.	kr.	pf.		

Bey-

Digitized by Google

Beylage. 5.

Verordnung

einige

auf das Hypothekenwesen und die Prioritätsordnung sich beziehende Bestimmungen betr.

Wir von Gottes Gnaden Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Um bis zu dem Erscheinen einer neuen Hypotheken- und Prioritätsordnung besonders den Gläubigern, deren Forderungen mit gerichtlich bestellten Hypotheken an Grundstücken versehen sind, mehr Sicherheit, als bisher, zu gewähren, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Wer ein Grundstück gerichtlich verpfänden will, der hat neben der Taxe desselben und der Nachweissung, daß keine öffentlichen Gefälle darauf rückständig sind, dem die Hypothek bestellenden Gerichte auch noch durch ein Zeugniß desjenigen Beamten oder Einnehmers, welcher

welcher die Ab- und Zuschrift des zu verpfändenden Grundstücks zu besorgen hat, nachzuweissen, daß ihm das Grundstück wirklich zusteht und auf welche Weise er dasselbe erworben hat.

§. 2.

Diejenigen, welche die Ab- und Zuschrift der Grundstücke zu besorgen haben, müssen von nun an bey jeder Ab- und Zuschrift bey 5 Thlr. Strafe den Erwerbstitel desjenigen, dem ein Grundstück zugeschrieben wird, angeben. Jeder Uebergang von Grundeigenthum von einem Besitzer auf den andern aber, er geschehe durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, oder ein anderes Rechtsgeschäft, ist bey 5 Thlr. Strafe binnen 10 Tagen dem Schultheißen jedes Orts, und von diesem dann binnen gleicher Frist und bey gleicher Strafe dem Richter der belegenen Sache anzuzeigen, welcher, nach eingeholter Nachricht, ob die auf dem Grundstück haftenden Abgaben abgetragen sind, die Confirmation des das Eigenthum übertragenden Rechtsgeschäfts ertheilt. Erst nach deren Erfolg darf die Ab- und Zuschrift geschehen.

§. 3.

Alle gerichtlichen Hypotheken werden von nun an nur auf 10 Jahre ertheilt, nach deren Verlauf jede solche Hypothek mit Wiederbeybringung der Taxe des Grundstücks, renovirt werden muß, indem außerdem zwar

Digitized by Google

zwar das Pfandrecht nicht eo ipso erlöscht, das Hypothekenamt aber dafür keine Gewähr mehr leistet und der Schuldner in eine Strafe von 5 Thlr. verfällt. Die bis zum heutigen Tage schon bestellten Hypotheken sind binnen 3 Jahren zu renoviren, jedoch soll diese Renovation kostenfrey geschehen. —

§. 4.

Jede gerichtliche Hypothek kann nur für eine bestimmte Summe und nur auf bestimmte Grundstücke (als Specialhypothek) bestellt werden. — Ihre Bestellung geschieht durch den Eintrag in das Hypothekenbuch; es ist aber auch über jede solche Hypothek dem Gläubiger ein Pfandschein zuzustellen. —

§. 5.

In der Regel soll nur bis auf die Hälfte des Werths eines Grundstücks Consens ertheilt werden, und da, wo er bisher nur bis auf den dritten Theil ertheilt zu werden pflegte, soll es auch fernerhin dabey bleiben. — Will der Gläubiger jedoch mit einem geringeren Objecte sich begnügen, so wird die Hypothek mit der Clausel „auf Gefahr" ertheilt. — Rücksichtlich der auf Lehngüter zu bestellenden Hypotheken bewendet es bey der bisherigen Observanz. —

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Auf Häuser kann eine gerichtliche Hypothek nur dann, wenn sie in einer Brandassecuranz stehen, und dieß nachgewiesen wird, ertheilt werden, es sey denn, daß der Gläubiger darauf nicht sehen wollte, welchenfalls sie dann „auf Gefahr des Gläubigers" ausgefertigt wird. —

§. 7.

Die Forderungen, welche mit gerichtlich bestellten und in die Hypothekenbücher eingetragenen Hypotheken an Grundstücken versehen sind, sollen, bey entstehenden Concursen, in der 2ten Classe und zwar vor allen andern Gläubigern dieser Classe, sollten diese auch ältere Pfandrechte haben, locirt werden. Unter sich aber gehen sie einander lediglich nach dem Alter der Hypotheken vor. —

§. 8.

In Rücksicht aller andern Hypotheken unter sich bewendet es bey der in der Pr. O. T. 18. §. 8. 9. geordneten Priorität.

§. 9.

Es versteht sich auch von selbst, daß diejenigen Gläubiger, denen schon ohne ausdrückliche gerichtliche Verpfändung Vorzugsrechte zustehen, namentlich diejenigen, welche stillschweigende Hypotheken haben, ingleichen

gleichen die in den §§. 15. 16. und 17. erwähnten Gläubiger, rücksichtlich der älteren, als 3jährigen, Rückstände ihre Forderungen, durch Bestellung ausdrücklicher gerichtlicher Hypotheken sichern können, und deren Schuldner sind kraft dieses Gesetzes verpflichtet, dieß geschehen zu lassen.

§. 10.

Es kann auf diese Eintragung einer Hypothek für eine Ehefrau wegen ihres eingebrachten Vermögens auch jeder Verwandter derselben, für einen Minderjährigen aber nicht blos dessen Vormund und Obervormundschaft, sondern jeder Staatsbürger, antragen.

§. 11.

Allen obervormundschaftlichen Behörden aber wird insbesondere aufgegeben, zur Sicherheit des Vermögens der Minderjährigen dafür zu sorgen, daß ihre Gelder nur gegen gerichtliche Verpfändungen ausgeliehen, zu Vormündern, welche ihr Vermögen zu verwalten haben, nur zuverlässige und wo möglich angesessene Personen genommen und nach Befinden zur Sicherung der Pflegbefohlenen gerichtliche Hypotheken auf eine angemessene Summe an dem Vermögen der Vormünder bestellt werden. —

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Um aber diese Summe gehörig festzusetzen, können die Vormünder, wie es ihnen überhaupt auch aus andern Gründen frey steht, darauf antragen und eben so die obervormundschaftlichen Behörden verlangen, daß die Vermögenstheile der Minderjährigen, an welchen diese leicht beschädigt werden können, durch gerichtliche Deposition sicher gestellt werden. —

§. 13.

Dasselbe (§. 11. 12.) soll Statt finden, wenn die Eltern eines Minderjährigen dessen Vermögen in der Verwaltung haben, und die Vormünder sind verpflichtet, darauf zu dringen, daß dieß geschehe. —

§. 14.

Zur Erlangung des pignus judiciale an einem Grundstücke soll nicht mehr die wirkliche Immission des Gläubigers in das Hülfsobject erforderlich seyn, sondern statt dieser ist durch ein Decret oder eine Terminsweissung auszusprechen, daß der Gläubiger für immittirt geachtet werde. Von der Ausfertigung dieses Decrets oder der ertheilten Weissung an erlangt dann der Gläubiger das Recht auf eine ihm auch ohne Einwilligung des Schuldners, jedoch nur auf Gefahr und ohne Rücksicht des Richters auf den etwaigen Werth (§. 5.) zu bestellende Hypothek an dem Hülfsgegenstande und es ist diese Hypothek ihm, auf sein

Digitized by Google

Verlangen, sofort durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu bestellen und ihm darüber ein Pfandschein auszufertigen, bey Vermeidung angemessener Ahndung und eigener Verantwortung für den Richter. Eine solche Hypothek an einem Grundstücke wird dann bey einem Concurse gleich andern gerichtlichen Hypotheken, mithin vom 1. Jun. 1826. an, nach der Vorschrift des §. 7. locirt.

§. 15.

Das Vorzugsrecht, welches in der Pr. O. p. I. c. 18. §. 7. nr. 5. und 6. den Steuern und andern Real- und Personalabgaben, ingleichen durch das Reglement vom 14. Junius 1825. den Beyträgen zur Schullehrer-Wittwen- und Waysen-Unterstützungskasse beygelegt ist, soll in Zukunft den dazu berechtigten, namentlich auch den Herrschaftlichen Cassen, nur rücksichtlich derjenigen solcher Abgaben zustehen, welche von 3 Jahren vor eröffnetem Concurse her bey dem Gemeinschuldner rückständig sind; die älteren Resten sind in die 5te Classe zu setzen, die nachlässigen Einnehmer aber für den Verlust verantwortlich.

§. 16.

Das Liedlohn soll gleichfalls nur, so weit es 3 Jahre vor eröffnetem Concurse rückständig ist, das nach der Pr. O. I. 18. §. 7 nr. 3. ihm verliehene Vorzugs-

zugsrecht genießen. Aeltere Rückstände kommen in die 5te Classe.

§. 17.

Bey Erbgeldern soll das in der Pr. O. I. 18. §. 7. verliehene Vorzugsrecht nur 3 Jahre lang von des Erblassers Tode an zustehen.

Nach dieser Zeit ist dasselbe erloschen, und die Erbgelder kommen in die 5te Classe, die Miterben können sich aber nach §. 9. und 10. sicher stellen.

§. 18.

Da man bisher in manchen Gerichten die allgemeinen Concurskosten den Gläubigern, die im Concurse einige Befriedigung erlangten, pro rata abgezogen, in andern aber dieß wieder nicht beobachtet hat, so wird hiermit verordnet, daß in Zukunft bey allen Concursen diese Kosten vor allem von der Concursmasse abgezogen und keinem einzelnen Gläubiger angerechnet werden sollen. —

Es soll dieß auch in den bey Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Concursen, dafern nur das Locationsurtheil noch nicht abgefaßt ist, sogleich zur Anwendung kommen.

§. 19.

Diejenigen Gerichtskosten aber, welche der Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse einer Sportelcasse

schuldig geworden ist, gehören ohnehin nicht dazu, sondern wegen ihrer soll eine einfache stillschweigende Hypothek an dem Vermögen des Gemeinschuldners Statt finden.

§. 20.

Endlich wird der außergerichtlichen Bestellung einer Hypothek auf Immobilien alle Wirkung, mithin auch das in der Pr. O. I. 18. §. 10. bestimmte Vorzugsrecht, entzogen.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung bezieht sich nicht auf den Fall eines Lehnsconcurses, daher die Bestimmungen der Pr. O. I. 18. §. 13. unverändert bleiben.

§. 22.

Die in den §§. 1. bis 6. und 9. bis 14. über die Bestellung der Hypotheken ertheilten Vorschriften treten mit der Publication dieser Verordnung in Wirksamkeit, so daß die von diesem Tage an zu bestellenden Hypotheken nach diesen Formen constituirt werden müssen, die über die Priorität aber in den §§. 7. 8. 15. bis 17. und 19. gegebenen treten den 1sten Jun. 1826. in Kraft, so daß in allen Concursprozessen, deren Eröffnung von diesem Tage an geschieht, die Location hiernach erfolgt und daß namentlich von da an alle gerichtlichen Hypotheken an Grundstücken, welche

Digitized by Google

welche entweder schon bestellt sind oder noch bestellt werden, in Gemäßheit des §. 7. den stillschweigenden vorgehen. Bis dahin aber ist es allen denjenigen, welchen ohne ausdrückliche gerichtliche bestellte Hypotheken Vorzugsrechte zustehen (§. 9.) gestattet, sie in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und es soll in diesem Falle diejenige Priorität, welche ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustand, ihnen bleiben und im Hypothekenbuche bemerkt werden.

Wer aber nach jenem Tage eine solche Forderung noch in das Hypothekenbuch eintragen läßt, der erhält blos ein ausdrückliches gerichtliches Pfandrecht vom Tage der Eintragung an. —

Wir erwarten aber von allen Amtskastnern, Steuereinnehmern und sonstigen Beamten, welche die Erb- und Lehnbücher, Steuercataster u. s. w. zu führen haben, daß sie diese mit möglichster Pünctlichkeit herstellen und fortführen und von allen Gerichtsstellen, daß sie überall zuverlässige Hypothekenbücher unterhalten, und werden bey den jährlichen Visitationen der Aemter und Patrimonialgerichte hierauf vorzüglich Rücksicht nehmen und wegen etwaiger Nachlässigkeiten hierbey die gebührende Ahndung eintreten lassen.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

achtzehnten Sitzung am 2. Februar 1826.

Der Tagesordnung gemäß wurde zuförderst das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und nach vorgängiger Genehmigung gezeichnet.

Dann erfolgte die Abstimmung über den proponirten Entwurf einiger Abschnitte eines künftigen Prozeßgesetzes.

Der Landtag vereinigte einhellig sich zu dem Beschluß, mittelst unterthänigster Erklärungsschrift bey Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht darauf unterthänigst anzutragen, daß der Entwurf der fraglichen gesetzlichen Vorschriften zuförderst einigen Beamten und dem gemeinschaftl. Oberappellationsgericht zu Jena zur Begutachtung vorgelegt, dann aber auch einigen Herzogl. Sächs. Regierungen zur Eröffnung ihres Urtheils

theils darüber und hierauf dem Landschaftl. Ausschuß zum Beyrath mitgetheilt werden möge. *)

Hierauf wurde über die proponirte Verordnung, einige auf das Hypothekenwesen und die Prioritäts-Ordnung sich beziehende Bestimmungen betr. abgestimmet.

Nachdem die vom Landmarschall gestellte Frage:

Tritt der Landtag dem Gesetz-Entwurf unbedingt bey?

einstimmig verneinet worden war, wurde zur Abstimmung über die einzelnen, von der Berichts-Commission gegen den Gesetz-Entwurf geäußerten Erinnerungen und Bedenken geschritten.

Das Resultat dieser Abstimmungen war folgendes:

1) der Landtag tritt der Erinnerung der Berichts-Commission ad §. 1. bey, daß die Instruction wegen der Taxation in's Gesetz gehöre.

2) Er hält für nöthig, daß das Gesetz im §. 2. Frist- und Straf-Bestimmung nicht blos für den betr. Unterthan und für den Schultheißen; sondern auch für den Richter enthalte.

3) Der Landtag hält den §. 3. des Gesetz-Entwurfs für undeutlich und einer Erklärung bedürftig, — ist aber insbesondere der Meinung, daß das Erneuern der Hypotheken nach Verlauf einer bestimmten Zeit dem Credit schaden könne.

4)

*) Diese unterthänigste Erklärungsschrift ist unterm 3. Febr. erstattet worden.

4) ad §. 5. Der Landtag wünscht, daß das Gesetz auch ausdrücklich auf Lehngüter erstreckt werde.

5) ad §. 6. Er hält die Bestimmung des §. 6. für ausreichend.

6) ad §. 7. 8 & 9. Der Landtag hält die Angabe in dem Pfandbrief, ob der Gläubiger die 1ste, 2te ꝛc. Hypothek habe, eben so wohl für nothwendig, als eine nähere Bestimmung im Gesetz in Beziehung auf den Vorzug der verschiedenen Hypotheken unter sich nach Maßgabe des Tags und der Stunde des Anmeldens.

Auch hält er die Bestimmung für räthlich, daß, im Falle eine durch Hypothek zu sichernde Summe noch nicht liquid seyn sollte, solches im Hypotheken-Buch mit der Wirkung vorgemerkt werden könne, daß vor der Hand auf das betr. Grundstück keine Hypothek bestellt werden dürfe.

7) ad §. 10. Der Landtag wünscht, daß der Antrag auf eine Hypothek-Bestellung für Minderjährige nicht jedem Staatsbürger; sondern außer dem Vormund und der Obervormundschaft blos den Verwandten des Minderjährigen gestattet werde.

8) Die Bestimmungen in den §§. 11. 12. & 13. eignen sich nach der Ansicht des Landtags mehr für eine Vormundschafts-Ordnung, als für ein Gesetz,

Gesetz, das sich auf das Hypothekenwesen und die Prioritäts-Ordnung beziehen soll.

9) ad §. 14. & 22. wünscht der Landtag, daß ein solches Gesetz erst ein Jahr nach seiner Publication in Kraft trete.

10) Der Bestimmung im §. 15. tritt der Landtag mit dem Zusatz bey, daß die ältern Resten nicht speciell in die Hypotheken-Bücher eingetragen, sondern den Aemtern durch Resten-Verzeichnisse übergeben werden müssen, die zu den Hypotheken-Büchern zu nehmen sind.

11) Mit der Bestimmung im §. 16. ist der Landtag vollkommen einverstanden.

12) ad §. 17. Der Landtag hält es der Absicht, die stillschweigenden Pfandrechte nicht mehr bestehen zu lassen, für mehr angemessen, zu bestimmen, daß die Erbgelder-Forderungen nur von der Zeit an hypothekarische Rechte haben, zu welcher sie durch eine Special-Hypothek versichert worden sind.

13) Der Landtag tritt der Bestimmung im §. 18. jedoch mit der Modification, bey, daß wohl die Kosten der Verwaltung der Masse auf die Gläubiger pro rata des Empfangs zu vertheilen seyn mögten.

14) ad §. 19. Der Landtag hat die Ansicht, daß den Sportuln eine stillschweigende Hypothek nicht ertheilt

ertheilt und daß sie nur durch eine bestellte gerichtliche Hypothek bevorzugt werden können.

15) Gegen die Bestimmung im §. 20. findet der Landtag nichts zu erinnern.

Uebrigens beschloß der Landtag, der dieserhalb zu erstattenden unterthänigsten Erklärungsschrift den Vortrag der Berichts-Commission beyzulegen und bey der Wichtigkeit des Gegenstandes zugleich darauf unterthänigst anzutragen, daß der Gesetz-Entwurf mit den Verhandlungen darüber einer ähnlichen sorgsamen Prüfung unterworfen werden möge, wie sie hinsichtlich der projectirten Prozeß-Vorschriften vom Landtag gewünscht worden ist. *)

Im Betreff des Antrags des Abgeordneten, Herrn Weiß, daß die Gewerbe und das Eigenthum von der Verpflichtung, Concessionen und Privilegien zu suchen, befreyt werden mögen, beschloß der Landtag, Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht diesen Antrag zur gnädigsten Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen. **)

Hierauf wurde

XLII. unter Beziehung auf das an den Landschaftl. Vorstand erlassene höchste Rescript vom 21sten v. M., — über die von der Herzogl. Landes-

*) Diese Abstimmung war der Inhalt einer unterm 5. Febr. erstatteten unterthänigsten Erklärungsschrift.

**) Dieß geschah in einer unterthänigsten Erklärungsschrift vom 5. Febr.

Digitized by Google

desregierung erlassene Verordnung wegen Aufnahme der Ausländer ꝛc. Vortrag erstattet.

Der Landtag beschloß, mittelst unterthänigster Erklärungsschrift, *) auf folgende ergänzende resp. abändernde Bestimmungen anzutragen,

1) daß vor Ertheilung des Staatsbürgerrechts der als Staatsbürger aufzunehmende Fremde die von einer Commune ihm zugesicherte Aufnahme nachzuweissen habe.

2) daß nur diejenigen Gerichtsherren, welche die Bestimmungen der §§. 1. 2. & 3. nicht beachtet haben, für die von ihnen aufgenommene Schutz-Verwandte haften müssen.

Dabey wurde noch angeführt: es habe sich zu beschweren

1) die Stadt Wasungen darüber, daß Auswärtige als Chaussee-Reparaturisten angestellt worden seyen, die in Wasungen wohneten, wo sie das Bürgerrecht nicht hätten.

Diese Leute lebten den Bürgern zur Last und thäten beträchtlichen Schaden im Wald und im Feld.

2) Die Gemeinde Walldorf darüber, daß die dortigen Gerichtsherren, ohne die Gemeinde darum zu

*) Sie wurde unterm 5. Febr. erstattet.

zu fragen, Schutzverwandten daselbst aufzunehmen. *)

Dann wurde referiret

XLIII. aus dem wegen Errichtung einer Sparcasse an den Landtag erlassenen höchsten Rescript vom 24. v. M. Es wurde dieses höchste Rescript sammt der beygefügten Bekanntmachung **) so wohl, als der von einem anonymen Verfasser übergebenen Plan und das Gutachten eines Abgeordneten verlesen, dann aber beschlossen, mittelst unterthänigster Erklärungsschrift

1) zu berichten, daß der Landtag bereit sey, bey den Landschaftl. Cassen vorläufig aus den sämmtlichen Sparcassen eine Capitalsumme von 20,000 fl. annehmen und mit 5 pro Cent verzinsen zu lassen, mit dem Vorbehalt, daß von Herzogl. Landesregierung und dem Landschaftl. Vorstand der Maaßstab, nach welchem die Capitalien aus den Sparcassen der verschiedenen Landestheile angenommen werden sollen, auszumitteln sey, — hiernächst aber auch

2) darauf anzutragen,

a) daß der Einrichtung der Sparcassen, die übrigens den örtlichen Verhältnissen anzupassen seyn

*) Diese beyden Beschwerden wurden in die erwähnte unterthänigste Erklärungsschrift mit aufgenommen.

**) S. die Beylage unter No. 6.

seyn werde, die möglichste Ausdehnung gegeben, aber

b) nur auf Unbemittelte beschränkt, und daß

c) das maximum der successiven Einlagen auf 150 — 200 fl. bestimmt werden möge. *)

Nachdem der Landmarschall den Landtag von einem so eben eingegangenen höchsten Rescript mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Halten der Hunde in Kenntniß gesetzt und einen der Abgeordneten zum Referenten darüber ernannt hatte, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

*) Diese unterthänigste Erklärungsschrift wurde am 5. Febr. erstattet.

Bey-

Digitized by Google

Beylage. 6.

Bekanntmachung

über

die Errichtung einer Sparcasse.

§. 1.

Die Sparcasse soll der ärmern Classe der Einwohner hiesiger Stadt Gelegenheit verschaffen, dasjenige, was sie erwerben und augenblicklich erübrigen können, zu sichern, nutzbar anzulegen und für die Zukunft aufzubewahren.

§. 2.

In die Sparcasse kann jede beliebige Summe zur Verzinsung und zwar der Gulden rhein. zu $2\frac{1}{2}$ Kreuzer, oder zu $4\frac{1}{6}$ pro Cent, eingezahlt werden, insofern sie nicht weniger, als 5 fl. rhein. beträgt. Für Einlagen unter 5 fl. rhein. werden unverzinsliche Einlag-

lagscheine abgegeben. Sobald nun eine solche Einlage durch spätere Einlagen 5 fl. rhn. erreicht, so werden die Einlagscheine gegen verzinsliche Schuldscheine eingewechselt. Bis zur Höhe von 25 fl. rhn. werden alle solche Schuldscheine zu 5 fl. rhn. ausgestellt. Das Ueberschießende zum Betrag von weitern 5 fl. rhn. wird bey der Sparcasse gesammelt, und so bald der Einleger den 5ten solcher Primascheine erhalten hat, werden diese Scheine gegen einen Secunda-Schein von 25 fl. zu 4 pro Cent verzinslich eingelöst.

§. 3.

Sobald 25 fl. rhn. in die Sparcasse eingezahlt sind, werden diese jedesmal am 1sten des Monats sofort an die Landschaftscasse, gegen Verzinsung zu 5 pro Cent zur Sparcasse, gegeben und es werden immer diese Landschaftl. Cassa-Scheine jeder zu 25 fl. rhn. ausgestellt. Der hier angenommene, den gewöhnlichen übersteigende höhere Zinsfuß rechtfertigt sich durch den wohlthätigen Endzweck der Anstalt. Der am 1. des Monats aber verbleibende Mehrbetrag des Baaren bleibt bis zum nächsten ersten Monatstag in der Sparcasse.

§. 4.

Ueber die bey der Sparcasse hinterlegten Summen werden mit den Darleihern Gegenbücher geführt.

§. 5.

§. 5.

Abschlägliche Rückzahlungen unter 5 fl. rhn. aus der Sparcasse finden nicht Statt: die ganze Einlage von 5 fl. muß zurück genommen werden.

§. 6.

Das minimum von Zins ist 12½ Xr., in der Art, daß eine Einlage, welche eher zurück gefordert wird, als sie 12½ Xr. Zins beträgt, unverzinßt zurückgezahlt, und daß bey dem Darlehen der Mehrbetrag bis zu anderweiten 5 fl. zwar angenommen, jedoch nicht verzinßt wird. Die Zinstermine aber sind der 1. Januar, 1. April, 1. Jul. und 1. October. Einem vor einem solchen Zinsterminstag eingezahlten Darlehen läuft bis zu diesem kein Zins, und einem vor einem solchen Zinsterminstage zurückgezahlten Darlehen läuft der Zins nur bis zu dem letzt verflossenen Zinsterminstag.

§. 7.

Bey jedem Darlehen ist die Aufkündigungszeit bis zum zweyt nächsten ersten Monatstag. In außerordentlichen Bedürfnißfällen schießt die Armen-Casse unverzinslich vor und erhält am Zahlungstag den Vorschuß zurück.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Die Administration der Sparcasse wird dem jedesmaligen Administrator der Armencasse übertragen, jedoch werden beyde Cassen nicht mit einander vermengt, sondern bestehen ganz abgesondert, jede für sich. Die letzte trägt aber das durch die fortlaufende Verzinsung etwa entstehende Deficit.

§. 9.

Auch werden Darlehen, zu geringern Procenten, gegeben, durch die Wohlthätigkeit gutgesinnter Mitbürger und auf gewisse Zeit unaufkündbar von der Sparcasse dankbar angenommen.

§. 10.

Die Sparcasse steht unter der Curatel der Landes-Regierung und des Consistoriums und unter der Gewähr der Landschaftscasse.

§. 11.

In vorkommenden Streitigkeiten ist das Ober-Landesgericht das Forum des Instituts.

§. 12.

Der jedesmalige Vorstand der Sparcasse wird von der Landes-Regierung und dem Consistorium erwählt und bestellt.

§. 13.

Der Vorstand hat die Einlag- Prima- und Secunda-Scheine, welche von dem Administrator contrasignirt worden, zu unterzeichnen, die jährlich von diesem zu legenden Rechnungen zu prüfen und nach deren veranstalteter Revision zu justificiren, auch alljährlich über den Fortbestand der Anstalt an die Herzogl. Landes-Regierung und das Consistorium zu berichten. Die gelegten Rechnungen aber werden jedesmal dem Landschaftl. Vorstand zur Einsicht mitgetheilt.

§. 14.

Erreicht dieses Institut seinen Endzweck, so wird es auch auf das Land ausgedehnt werden.

Bey-

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

neunzehnten Sitzung am 3. Februar 1826.

Während der Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung, welches genehmigt und gezeichnet wurde, fand sich des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz ein.

Dann wurde vom Landmarschall erwähnt, daß mittelst höchsten Rescripts ein Conscriptions-Gesetz in Proposition gekommen sey, zu dessen Prüfung er eine Commission ernannte.

Ferner eröffnete der Landmarschall dem Landtage, daß durch abschriftliche Mittheilung eines an den Herrn Regierungsrath Hellmann erlassenen höchsten Rescripts der Landtag benachrichtigt werde, daß dieser den Berathungen über die Maßregeln zur Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Juden beyzuwohnen, beauftragt sey.

Digitized by Google

Der Tages-Ordnung gemäß wurde nunmehr referiret

XLIV. über den Entwurf eines Gesetzes über den Fluß-Ufer-Bau. *)

Das höchste Rescript sammt dem Gesetz-Entwurf wurde verlesen und der schriftliche Vortrag des Referenten zu den Acten genommen.

Nach demselben wird ein solches Gesetz im allgemeinen für nöthig, nützlich und zweckmäßig erachtet, dabey aber Folgendes erinnert:

1) ad §. 1. daß bey der Wahl der Aufseher auch die Interessenten zu concurriren hätten.
2) ad §. 2. daß zwar jeder der beyden Ober-Aufseher die Ufer-Aufsicht in einem besondern Districte haben möge, daß aber bey wichtigen Fluß-Bauten beyde, ohne Kosten-Vermehrung, concurriren müßten.
3) ad §. 3. Alle bis jetzt vorhandenen Ufer-Brüche im Jahre 1826. herzustellen, sey aus mehrern Ursachen nicht wohl möglich.
4) ad §. 6. Gegen Vorschüsse werde die Landschaftscasse sich zu erklären haben.
5) ad §. 7. Es sey nöthig, daß die in diesem §. angedeutete Casse schon jetzt fundiret werde, daß aber, weil mancher Wiesen-Besitzer den auf ihn kommenden Beytrag nicht werde leisten können, die Herzogl. Cammer solches für ihn übernehme.

Die

*) S. Beylage unter No. 7.

Die Stelle im §. 7. „die jährlich zur Casse „eingehenden Gelder sollen in den er„sten 10 Jahren zu Bauten nicht ver„wendet werden," — werde wegzulassen seyn.

Uebrigens seyen

6) die Landschaftscasse und die Communal-Cassen als solche zur Concurrenz nicht zu ziehen, vielmehr allein der an den Fluß anstoßende Wiesen-Besitzer und aus mehrern Ursachen die Herzogl. Cammer.

Die Ansichten über die Concurrenz-Verbindlichkeiten waren verschieden.

Einer Seits erklärte man sich besonders gegen die Concurrenz der Wiesen-Besitzer nach verschiedenen Inundations-Bezirken, — anderer Seits geschah der Vorschlag, daß die Befestigung und Verwahrung der Ufer den Besitzern der an den Fluß anstoßenden Wiesen zur Pflicht gemacht und die Concurrenz zu den Kosten der Wiederherstellung eines Uferbruches blos auf die Besitzer der am Fluß liegenden, der Gefahr am meisten ausgesetzten Grundstücke und auf die Herzogl. Cammer beschränkt werden möge, und zwar in der Art, daß sich das Concurrenz-Verhältniß nach der Größe der Gefahr bestimme.

Einige der Abgeordneten waren der Meinung, daß die Herzogl. Cammer, als Eigenthümerin des Flusses, den Schaden werde zu tragen haben, den der Fluß veranlasse.

Hier-

Digitized by Google

Hierauf wurde

XLV. Vortrag erstattet über den Entwurf eines Gesetzes über das Hunde-Halten.

Der Referent verlaß das höchste Rescript mit dem Gesetz-Entwurf *) und erklärte, daß er zwar im allgemeinen mit dem Gesetz-Entwurf ganz einverstanden sey und nur die Weglassung der in §. 5. sub d. gemachten Bedingung wünsche, daß derjenige, der wegen der nothwendigen Bewachung seines Hauses einen Hund Abgabenfrey halten könne, selbigen nie von der Kette lassen dürfe, — weil nach der Ansicht mancher Thier-Aerzte eben das Anlegen der Hunde an Ketten die Wuthkrankheit erzeuge.

Herr Regierungsrath Hellmann, welcher inzwischen eingetreten war, äußerte darüber: es sey die Absicht, die unnöthigen Hunde zu vermindern, und wenn auch die Kettenhunde der Wuthkrankheit mehr ausgesetzt seyn sollten, als andere; so seyen sie doch eben durch das Liegen an der Kette unschädlich geworden.

Einige Abgeordnete erklären sich gegen das Freylassen der Metzger von der Abgabe auf einen Hund.

XLVI. Ueber die von der Herzogl. Landesregierung bearbeiteten, und mittelst höchsten Rescripts in Proposition gekommenen Vorschläge wegen der den Juden in den hiesigen Herzogl. Landen

*) S. die Beylage unter No. 8.

den zu ertheilenden staatsbürgerlichen Rechte,*) wurde vorläufiger Vortrag erstattet.

Es wurden diese Vorschläge mit den Erinnerungen des Referenten gegen einige derselben verlesen und vorläufig besprochen, es blieb aber die weitere Deliberation einer der folgenden Sitzungen vorbehalten.

Der Landmarschall eröffnete sodann dem Landtag den Inhalt eines so eben eingelaufenen höchsten Rescripts d. d. hod., nach welchem Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht die Bildung eines Vereins zur Unterstützung des inländischen Gewerbfleißes beabsichtigen und zum Beytritt auffordern. **)

Die Landtags-Abgeordneten erklärten sofort ihre Bereitwilligkeit, sich diesem Vereine anzuschließen und es wurde übrigens beschlossen, Serenissimo ohne Verzug den unterthänigsten Dank des Landtags für die Bildung eines solchen Vereines auszudrücken und den Beytrittt der sämmtlichen Abgeordneten anzuzeigen, — welches mittelst unterthänigster Erklärungsschrift sofort erfolgte.

*) S. die Beylage unter No. 9.

**) S. die Beylage unter No. 10.

Digitized by Google

Beylage 7.

Entwurf

eines

Gesetzes über den Flußuferbau.

1) Für die Werra = Ufer in den Fluren von Leutersdorf, Bachdorf, Behlrieth, Einhausen, Obermaßfeld, Untermaßfeld, Meiningen, Welkershausen, Walldorf, Wasungen, Schwallungen, Wernshausen, Frauenbreitungen, Altenbreitungen, Immelborn, Etmarshausen, Allendorf, Salzungen und Leimbach, werden an jedem jener Orte Aufseher bestellt und verpflichtet. Sie haben die Aufsicht in Gemäsheit der ihnen zu Theil werdenden Instruction zu führen.

Wüstungen und Höfe werden zu den Hauptfluren mit eingerechnet, namentlich Bußhof zu Wernshausen, Craimer, Neuenhof, Hauenhof und Grumbach zu Breitungen.

2)

2) Für die Strecke von der Henfstädter bis zur Walldorfer Gränze gegen Welkershausen und von da bis zur Landesgränze unter Leimbach gegen Tiefenort, werden 2 Ober-Aufseher bestellt und verpflichtet, die ihre Geschäfte nach der ihnen zu ertheilenden Instruction zu besorgen haben.

3) Im Laufe des Jahres 1826. sind alle bereits vorhandenen Uferbrüche in tauglichen Stand herzustellen.

4) Eben so sind Behufs der Auffindung und Bezeichnung der Inondations-Fläche in jeder der obigen Fluren die nöthigen Niveau-Messungen und Risse im Laufe des Jahres 1826. vorzunehmen und zu fertigen. Die mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Geometer werden mit einer eigenen Instruction versehen und darin zugleich dafür gesorgt werden, daß überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

5) Auf den Rissen ist genau anzugeben:

a) der Ruthenbetrag der Längen-Ausdehnung der das Ufer bildenden Grundstücke und wie im Augenblicke der Messung die Grund-Eigenthümer auf einander folgen;

b) der Ackerbetrag in Acker zu 160. 14schuhigen Ruthen der innerhalb der Inondationsfläche gelegenen Grundstücken jeder Art;

c) zur Feststellung einer Classification der in der Inondationsfläche gelegene Grundstücke sind auf jeder

Digitized by Google

jeder Seite des Ufers je 2 Puncte aufzusuchen, wo der Fluß am weitesten ausgreift.

An diese ist eine Linie und an diese je in der Entfernung von 30 Ruthen (14 schuhig) eine Parallel-Linie anzusetzen, Die zwischen dieser Parallele und dem Flusse liegenden Grundstücke jeder Art, gehören zur ersten Classe, die in einer 2ten 30 Ruthen weiter zu findenden Linie begriffenen zur zweyten und die über 60 Ruthen von jener ersten Linie innerhalb der Inondationsfläche belegenen zur 3ten Classe.

In dem Fall, wo die Linien das Stück durchschneiden, entscheidet der größere Stücktheil, der in die eine oder die andere Classe fällt, die Eingehörung zu der oder jener Classe.

Auf den Grund des Inondationsflächen-Risses ist ein Laufer für jede Flur zu fertigen, in welchem

1) Betrag der Längenlinie jedes anstoßenden Grundstückes nebst dem Namen des Besitzers,
2) Ackerbetrag und Besitzers-Namen der in der Inondationsfläche in jeder Classe gelegenen Grundstücke aufgezeichnet ist.

Jährlich ist der Laufer zu revidiren und die Besitzveränderungen sind vorzumerken. Aus dem Laufer wird das Catastr für die jährlichen Hebungen zur allgemeinen Uferbau-Casse, und aus dem Catastr für jeden Ort das Hebregister gebildet.

6)

Digitized by Google

6) So lange die Ufererhaltungskosten nicht aus einer neu zu errichtenden Uferbau-Casse bestritten werden können, soll hinsichtlich derselben die folgende Einrichtung statt finden:

1) Für die auf das Jahr 1826 festgesetzte Hauptherstellung aller Uferbrüche:

In diesem Falle ist die Concurrenz zu den Kosten auf die Art festgesetzt, daß:

$\frac{1}{5}$ aus dem Vermögen des Anstößers, dem die fragliche verletzte Stelle gehört,

$\frac{1}{5}$ aus der Gemeinde, in deren Flurmarkung die beschädigte Stelle gelegen,

$\frac{1}{10}$ aus der Cammer-Casse,

$\frac{3}{10}$ aus der Landschafts-Casse und resp. Ritterschaftl. Steuer-Casse (wegen Welkershausen und Walldorf)

beygetragen werden.

2) Für die nach der Hauptherstellung von 1826 vorkommenden Fälle soll die Concurrenz zu den Kosten auf die Art erfolgen, daß

$\frac{1}{40}$ vom Ufer-Anstößer,

$\frac{15}{40}$ von den Grundstücken 1ster Classe
$\frac{10}{40}$ von den Grundstücken 2ter Classe
$\frac{5}{40}$ von den Grundstücken 3ter Classe
} im Flurbezirk,

$\frac{3}{40}$ von der Gemeinde,

$\frac{3}{40}$ von der Cammer-Casse,

$\frac{3}{40}$ von der Landschafts- und resp. Ritterschaftl. Steuer-Casse,

beygetragen werden.

Die

Die sämmtlichen in beiden Fällen nöthig werdenden Beyträge aus Cammer-, Landschafts- und Gemeinde-Cassen sind als unverzinsliche Vorschüsse zu notiren und seiner Zeit successive aus der zu errichtenden allgemeinen Uferbau-Casse zu ersetzen.

7) Um jedoch so bald als möglich nicht nur die Cassen, sondern auch die Privaten selbst von diesen Kosten, die häufig sehr beträchtlich ausfallen, und daher nicht anders als schädlich auf den Hausstand einwirken können, zu befreyen, soll mit dem 1. Januar 1826 eine allgemeine Uferbau-Casse errichtet und derselben die folgenden Fonds angewiesen werden:

1) Von jeder Ruthe zu 14 Schuh Längen-Ausdehnung des an die Werra unmittelbar anstoßenden Grundstückes jeder Art jährlich . . . . Xr.

2) von jedem innerhalb der Inondationsfläche gelegenen Grundstücke jeder Art, vom Acker zu 160 14schuhigen Ruthen, es sey Wiese, Feld, Garten, Haus, Teich, Mühlgraben ꝛc. oder Huth, Lehe, Weg ꝛc. in der 1sten Classe . . Xr.
in der 2ten Classe . . Xr.
in der 3ten Classe . . Xr.

3) von der Klafter Flößholz bis Meiningen . . . . . Xr.
von Meiningen bis Wernshausen . Xr.

von

von Wernshausen bis Salzungen = Xr.
4) Vom Schock Fißdielen bis Meiningen Xr.
von da bis Wernshausen = = Xr.
von da bis Salzungen = = = Xr.
von da bis zur Gränze = = = Xr.
5) vom Baum ohne Rücksicht auf die Größe bis Meiningen = = = Xr.
von da bis Wernshausen = = Xr.
von da bis Salzungen = = = Xr.
von da bis zur Gränze = = = Xr.

Die jährlich zur Casse eingehenden Gelder sollen in den ersten 10 Jahren zu Bauten nicht verwendet, sondern nach Quartal-Abschlüssen der Casse zur Landschafts-Casse verzinslich eingezahlt, die jährlichen Zinsbeträge aber zu Erhöhung des Capitals verwendet werden.

8) Zu möglichster Verminderung der Uferbeschädigungen soll eine eigene Verordnung bearbeitet und zur allgemeinen Nachachtung empfohlen werden. Insbesondere sollen alle Wehre und Fachbäume im Laufe des Jahres 1826 revidirt und ordnungsmäßig hergestellt, jeden Falls aber von allen Orts-Obrigkeiten darauf gesehen werden, daß ein jedes neu zu erbauende oder einer Hauptreparatur zu unterwerfende Wehr nicht anders, als unter Aufsicht der technischen Uferbau-Behörde und ohne Ausnahme mit einer oder mehrern Durchlaß-Schleußen gebaut werde.

9)

Digitized by Google

9) Zu Minderung der Baukoſten ſoll in jeder Flur eine auf die Geſchirre gleich zu vertheilende Fuhren-Concurrenz zu Herbeyſchaffung der nöthigen Faſchinen und Stöcke eröffnet werden und die Fuhrenleiſtung bittweiſe und unentgeltlich geſchehen.

In jeder Gemeinde, deren Flur der Fluß berührt, iſt unter obrigkeitlicher Anordnung ein angemeſſen großes dazu geeignetes Grundſtück zu Anlegung einer Pflanzung von Erlen, Weiden und Pappeln zu beſtimmen und zu verwenden.

Digitized by Google

Beylage. 8.

Abschrift des Gesetz-Entwurfs.

1.

Jeder, der fernerhin einen Hund halten will, hat dieses bey der Polizeybehörde des Orts, auf den Dörfern bey den Schultheißen am 1sten April jedes Jahres anzuzeigen und seinen Hund in eine Liste unter eine besondere Nummer eintragen zu lassen. Es sind dabey Art, Größe, Geschlecht, Alter, Farbe und andere characterisirende Kennzeichen anzugeben und es ist ein Zeichen, gegen die unten festgesetzte Abgabe zu lösen. Wer diese Anzeige bey seiner Ortsbehörde 8 Tage nach dem genannten Termin, oder nach Anschaffung des Hundes, wenn diese späterhin erfolgen sollte, nicht gemacht hat, der soll, außer der unten genannten Abgabe, noch 2 Thlr. Strafe bezahlen.

2.

Digitized by Google

2.

Hunde, welche wegen ihrer Wildheit gefährlich, oder sonst tückisch und beißig sind, dürfen, wenn sie nicht beständig an die Kette gelegt sind, nicht gehalten werden und es hat die Polizeybehörde so fort deren Abschaffung anzubefehlen.

3.

Wer einen Hund hält, hat mit Ausnahme der unten (No. 5.) angegebenen Personen, jährlich am 1sten April 2 Thlr. Abgabe praenumerando zu entrichten. Schafft er seinen Hund nach dem 1sten October an, so zahlt er bis zum 1sten April des folgenden Jahres nur die Hälfte, geschieht die Anschaffung aber vor dem 1sten October, so zahlt er bis zum 1sten April die ganze Steuer.

Eben so soll demjenigen, welcher die ganze Steuer bezahlt hat, die Hälfte derselben zurück erstattet werden, wenn er seinen Hund vor dem 1sten October wieder abschafft.

4.

Wer seinen Hund forthalten will, hat die Steuer regelmäßig jedes Jahr am 1sten April zu bezahlen. Ist die Zahlung bis zum 8ten nicht erfolgt, so haben die Aemter und Gerichte das Nöthige wegen der Beytreibung zu verfügen. Fruchtet die Execution nichts, so ist der Hund wegzunehmen und dem Abdecker zu überliefern.

5)

Digitized by Google

5.

Von dieser Abgabe sind jedoch folgende Personen befreyt:

a) Revierjäger, oder auch diejenigen, welche eigene oder gepachtete Jagd selbst exerciren. Diesen soll das Halten zweyer Hunde, ohne die erwähnte Abgabe zu zahlen, gestattet seyn. Auch darf jeder wirklich angestellte Forstgehülfe einen Hund frey halten. Indessen kann dieses Recht nicht auf andere Personen übertragen werden.

b) Eben so sollen Bothen, Postillons, Amts- und Gerichts-Diener, wenn die Polizeybehörde es für nöthig erachtet, daß sie bey Ausübung ihres Geschäftes eines Hundes bedürfen, von jener Abgabe befreyt seyn.

c) Jeder Metzger, Hirte, Schäfer, darf einen Hund frey halten.

d) Sollen auch diejenigen, welche zu Bewachung ihrer Häuser einen Hund nöthig haben und hierüber eine amtliche Bescheinigung beybringen, denselben, ohne die erwähnte Abgabe zu zahlen, halten dürfen, jedoch ist es in diesem Fall ausdrückliche Bedingung, daß der Hund nie von der Kette kommt. So bald er frey gelassen wird, sey es auch nur auf eine kurze Zeit, muß auch die erwähnte Steuer bezahlt werden.

e) Alle hier sub a bis d Genannten haben jedoch gleichfalls unter den oben angegebenen Bestim-

mungen Zeichen zu lösen und auf ihren Hund 10 Xr. jährliche Abgabe zu entrichten.

6.

Die Abgaben auf die Hunde sollen an die Aemter eingeliefert und zu wohlthätigen Zwecken — für Almosen-, Irren-, Kranken-Anstalten, unter Leitung Herzogl. Landesregierung verwendet und am Schlusse eines jedes Rechnungs-Jahres soll die Verwendung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Beylage 7.

Auszug aus dem Bericht

der

Herzogl. Landesregierung ad Serenissimum, die den israelitischen Unterthanen des hiesigen Landes zu ertheilenden staatsbürgerlichen Rechte betr. d. d. 23. Jan. 1826.

2c. 2c.

Dieses zu bewerkstelligen, halten wir folgende gesetzliche Bestimmungen für zweckmäßig und nothwendig.

Errichtung der jüdischen Schulen und Synagogen.

1) Jede jüdische Gemeinde im Lande (mit Ausnahme der ad 9 angegebenen) muß eine eigene Elementarschule haben, und wo eine solche noch nicht vorhanden ist, da muß sie unverzüglich nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes hergestellt werden.

Digitized by Google

2) Die jüdischen Gemeinden haben die Lehrer, die sie angestellt wünschen, bey Herzogl. Consistorio zu präsentiren, welches die vorgeschlagenen Candidaten gehörig zu prüfen und, wenn sie der Anstellung würdig befunden worden, zu verpflichten hat.

3) Jede Gemeinde hat bey dem Erscheinen des neuen Gesetzes genau anzugeben, was sie ihrem Lehrer als Besoldung aussetzen will, auch zugleich zu erörtern, was die zeitherigen Lehrer, Vorsänger ꝛc. als Besoldung erhielten; dabey hat die Regierung die Sorge zu übernehmen, daß die dem Lehrer zugebilligte Besoldung zur bestimmten Zeit richtig ausgezahlt werde. — —

4) Die vom Herzogl. Consistorio angestellten Lehrer können nicht mehr, wie bisher, von der Gemeinde eigenmächtig abgesetzt, oder an ihrer Besoldung gekürzt werden.

5) Die jüdischen Schulstellen sollen für die Zukunft nur durch taugliche Inländer, die sich im hiesigen Seminario oder Gymnasio zu Lehrern gebildet haben, besetzt werden. Es bleibt diesen jedoch unbenommen, nachdem sie ihren Cursus auf den angegebenen Bildungsanstalten vollendet und sich beym Abgange einer Prüfung unterworfen haben, jüdische Universitäten zu besuchen. Auch diejenigen Ausländer, welche künftighin als Privatlehrer im hiesigen Lande Dienste nehmen wollen,

Digitized by Google

wollen, haben sich der oben erwähnten Prüfung beym Consistorio zu unterwerfen und es hängt von dem Ermessen der Regierung ab, ob ihnen ein temporärer Aufenthalt gestattet werden soll oder nicht. — —

6) Jedes jüdische Kind muß vom 6ten bis zum 14ten Jahre an dem öffentlichen Unterricht unausgesetzt Antheil nehmen und es treten hier dieselben Bestimmungen ein, wie in den christlichen Schulen.

7) Die jüdischen Schulen erhalten einen vom Consistorio ausgehenden Lectionsplan; sie müssen öfters vom Ortsgeistlichen untersucht und über den Zustand derselben muß berichtet werden.

Gleiche Visitationen hat von Zeit zu Zeit der Landschul-Inspector oder ein Commissarius des Consistoriums anzustellen.

8) Halbjährlich finden Prüfungen in Anwesenheit des Ortsgeistlichen statt und nach vollendetem 14ten Jahre werden die Kinder feyerlich aus der Schule entlassen.

9) Sollten sich in einer Gemeinde des Landes nur so wenige Judenfamilien befinden, daß diese nicht im Stande wären, aus ihren Mitteln — ohne unverhältnißmäßige Beysteuer von Seiten des Staates — eine öffentliche Schule zu unterhalten, so haben diese ihre Kinder in die christliche Schule zu schicken, um an allen Theilen

des

des Unterrichts, mit Ausnahme der positiven Lehren der christlichen Religion, Antheil zu nehmen. Der Lehrer hat sich strenge vor liebloſen Aeußerungen gegen Juden und ihre Religion zu hüten, hat die jüdiſchen Kinder vorzugsweiſe mit dem Leſen des alten Teſtaments zu beſchäftigen und hat ihnen paſſende Stellen aus dieſem auswendig lernen zu laſſen. Die Aeltern haben in ſolchen Fällen dem chriſtlichen Lehrer das gewöhnliche Schulgeld ꝛc. zu bezahlen.

10) Aus den israelitiſchen Elementarſchulen muß der Talmud und die hebräiſche Sprache durchaus ganz verbannt ſeyn, da die Lehren des erſtern größtentheils ſchädlich ſind, die letztere aber nicht in den Ciclus des Unterrichtes einer Elementarſchule gehört und die Zeit der Schuljahre zu kurz iſt, um während derſelben jene gründlich zu erlernen. — —

Der in der Elementarſchule bey der Jugend gelegte Keim des Beſſern kann in den Synagogen wieder erſtickt werden, wenn nicht auch der Gottesdienſt in dieſen zweckmäßigere Einrichtung erhält. Zu dieſen letztern rechnen wir:

1) daß nur vom Herzogl. Conſiſtorio geprüfte und verpflichtete Rabbiner oder Lehrer bey den Synagogen angeſtellt werden.

In kleinern Gemeinden kann jedoch wie bisher der Gottesdienſt durch den auf die angege-

gegebene Weise geprüften und verpflichteten Schullehrer gehalten werden.

2) Die Lehrer in den Synagogen können nie von der Judengemeinde eigenmächtig abgesetzt werden.

3) Der Gottesdienst darf durchaus nur in deutscher Sprache mit Zugrundlegung des alten Testaments und zweckmäßiger deutscher Gebetbücher gehalten, der Talmud aber muß aus den Gotteshäusern ganz verbannt werden. — —

4) Die Synagogen müssen regelmäßig einigemale im Jahre vom Ephorus, zuweilen auch vom Ortsgeistlichen besucht werden, welche sorgfältig darüber zu wachen haben, daß der Gottesdienst auf die vorgeschriebene Weise gehalten werde. Derjenige Rabbiner oder Lehrer, der hinsichtlich des Gottesdienstes gegen die bestehenden Gesetze handelt, muß empfindlich, nöthigenfalls durch Dienstentsetzung gestraft werden.

Endlich mögte es

5) sehr zweckmäßig seyn, den jüdischen Sabbath auf unsern Sonntag zu verlegen. — —

Rechtliche Verhältnisse der Juden.

Vielleicht mögte das jüdische Erbrecht, welches Ungerechtigkeiten in Bezug auf die Töchter enthält, einer Abänderung von Seiten des Staates bedürfen.

Uebri-

Uebrigens müssen die Juden im hiesigen Lande in allen Polizey- und Justizsachen, ohne Ausnahme, unter den im Lande angestellten christlichen Behörden stehen, müssen dieselben Instanzen haben, wie die christlichen Unterthanen und alle Streitigkeiten zwischen Juden unter einander oder zwischen Juden und Christen müssen lediglich und allein nach den im Lande eingeführten Gesetzen entschieden werden. Daher haben weder die Rabbiner noch die Barnasse irgend eine Art von Gerichtsbarkeit und selbst in höhern Schul- und Kirchen-Disciplin-Sachen darf nur von den geistlichen Untergerichten die Strafe erkannt werden.

Aufnahme fremder Juden.

— — Es muß gesetzlich bestimmt werden, daß künftighin keine Juden, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, in den Unterthanenverband aufgenommen werden, es wären denn solche, von deren Aufnahme ganz besondere Vortheile für das Land zu erwarten stehen, in welchem Falle denn bey ausgezeichneten Lehrern, Künstlern oder Fabrikanten, aber auch nur bey diesen, nach dem höchsten Ermessen eine Ausnahme statt finden soll.

Die in einem solchen Falle aufgenommenen Juden müßten dann hinsichtlich der Landescaution ꝛc. eben so gehalten werden, wie ein neu aufgenommener christlicher Staatsbürger.

Auf-

Digitized by Google

So lange die Juden nicht andere Gewerbe, als den Handel, ergreifen, muß ihrer Ausbreitung im Lande Einhalt gethan und deswegen der §. 3. des Patents von 1811. aufrecht erhalten werden. Sobald jedoch Juden zu Ausübung einer Kunst, eines Handwerks oder des Ackerbaues sich bequemen, können sie auch in andern Gemeinden als denen von ihnen bisher bewohnten aufgenommen werden, wenn nicht der größere Theil der Gemeinde-Mitglieder gegen die Aufnahme aus haltbaren Gründen stimmt.

Der in die Gemeinde aufgenommene Jude hat bey seinem Eintritt dieselben Abgaben zu leisten, wie jeder andere neu aufgenommene Nachbar, hat aber auch gleich diesem Anspruch auf die Gemeindenutzungen und trägt eben so die Gemeindelasten. —

Da, wo bisher eigene Judengemeinden bestanden, da haben diese auch für die Zukunft ihre Barnasse selbst zu wählen, welche wie die christlichen Schultheissen, von der Landesregierung zu bestätigen und mit einer passenden Instruction zu versehen sind. Denselben ist unter andern vorzüglich aufzugeben, genaue Geburts- Heyraths- und Sterbelisten über ihre Gemeinden zu führen, auch beym Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß, worin Namen, Alter und Gewerbe aller Mitglieder der Judengemeinde auf das genaueste angegeben sind, bey der Landesregierung einzureichen.

Digitized by Google

Uebrigens müssen die jüdischen Gemeindeglieder zu öffentlichen Anstalten, die auch für sie von Nutzen sind, als: Wege, Brücken, Brunnen, Löschgeräthschaften, Tag- und Nachtwachen ꝛc. gleiche Beyträge an Geld und Arbeit leisten, wie die Christen.

Die Kosten für ihre Synagogen und Schulen haben sie selbst aufzubringen und ihre Armen selbst zu verpflegen und nur in dem Falle, wenn im Bezug auf die letzteren die Kräfte der Gemeinde nicht zureichen, soll aus den Almosencassen des Landes das Fehlende ergänzt werden: dürftige Juden sind auch bey öffentlichen Arbeiten, wie Chausseebau ꝛc. als Taglöhner zu gebrauchen.

Da, wo bisher den Patrimonialgerichtsherren die Schutzertheilung an Juden zustand, soll es auch künftighin dabey verbleiben; jedoch hat die Landesregierung den zu ertheilenden Schutz zu bestätigen oder bey wesentlichen Bedenken zu verweigern; ohne triftige Gründe aber kann von keinem Gerichtsherrn einem Juden der Schutz in der Gemeinde, wo er geboren ist, verweigert werden.

Von der Landesregierung soll jedoch der Schutz an Handeltreibende Juden nur dann ertheilt werden, wenn eine Familie im Orte abgegangen ist.

Tragen der Staatslasten.

Was die Concurrenz der Juden zu den Staatslasten und dem Militairdienst anbetrifft, so müssen sie

in

in dieser Hinsicht eben so gehalten werden, wie die christlichen Staatsbürger; sie haben also, wenn sie Grundbesitzer sind, die auf ihrem Grundbesitz lastenden Steuern ꝛc. zu zahlen und die Gewerbtreibenden sind nach der Größe ihres Erwerbes mit den eingeführten Abgaben zu belegen.

Das Schutzgeld muß da, wo es rechtlich hergebracht ist, von denjenigen Juden, welche Handel treiben, wie bisher bezahlt werden; zu Gunsten derer aber, die andere Gewerbe treiben, möchte für die Zukunft eine Ausnahme zu machen seyn.

Verheyrathung.

In Hinsicht der Verheyrathung der Juden mögten wir folgende gesetzliche Bestimmungen unterthänig in Vorschlag bringen:

1) von den Söhnen einer Familie kann, wenn sie Handel treiben, nur einem einzigen das Heyrathen von der Landesregierung und zwar nur dann erlaubt werden, wenn er bereits Schutz erhalten hat, — Hausirer und Schmuser erhalten die Heyrathserlaubniß unter keiner Bedingung.

2) Solchen Juden, welche von Künsten, Handwerken, Ackerbau oder Taglohn sich ernähren, kann die Heyrathserlaubniß unter denselben Bestimmungen, wie christlichen Unterthanen, unbedenklich ertheilt werden.

3)

3) Die Trauungen darf der Rabbiner nur dann vornehmen, wenn von Seiten der Landesregierung die Heyrathserlaubniß ertheilt wurde, und alle Ehen, welche ohne diese vollzogen wurden, sind als ungültig anzusehen.

4) Die Ehen zwischen Christen und Juden sind erlaubt; sie müssen aber von einem christlichen Geistlichen vollzogen uud die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder müssen in der christlichen Religion erzogen werden. Auch ist in Hinsicht der privatrechtlichen Wirkungen eine solche Ehe der christlichen vollkommen gleich.

Erlaubniß statt der Eltern soll nöthigenfalls von der Obrigkeit ertheilt werden.

Erwerbung des Grundbesitzes.

Denjenigen israelitischen Unterthanen, welche nicht vom Handel leben, muß es erlaubt werden, an den Orten, wo sie aufgenommen worden sind, alle Arten des Grundbesitzes zu erwerben; solchen aber, die den Handel treiben, muß dieses versagt seyn. Auch dürfen Juden überhaupt keine Rittergüter, die das Recht der Landstandschaft haben, so wie keine Zinsen, Zehnden und dergl. ohne die Grundstücke, deren Ausfluß sie sind, erwerben. Häuser und Grundstücke können alle an ihren Wohnorten miethen und pachten, die letztern jedoch nur unter der Bedingung, daß sie dieselben selbst bauen oder durch andere Juden bauen lassen.

Ge-

Wie schon mehrfach erwähnt ist, muß mit Ernst darauf hingearbeitet werden, den jüdischen Handel einzuschränken und die Juden andern Industriezweigen zuzuwenden. — —

Diesem gemäß bringen wir folgendes unzielsetzlich in Vorschlag:

1) den jüdischen Unterthanen des hiesigen Landes soll erlaubt seyn, alle Arten von Professionen und Handwerken, wenn sie dieselben zünftig erlernt und das Meisterrecht erlangt haben, so wie Künste und Ackerbau zu treiben, allen denen, die sich durch eine Kunst, durch ein Handwerk, durch Ackerbau oder Taglohn, einzig und allein ernähren, sollen die in diesem Regulativ bereits ausgesprochenen Vorzüge vor den Handeltreibenden zu Theil werden.

2) Die Erlaubniß zur Erlernung derjenigen Handwerke, mit denen der Handel gewissermaßen verbunden ist, wird den Juden nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß sie bey dereinstiger Treibung ihres Handwerks als Meister nur mit selbstfabricirten, oder doch wenigstens durch ihre Gesellen in ihrem eigenen Hause gefertigten Waaren Handel treiben dürfen.

Es bleibt ihnen mithin der Ankauf fremder Waaren zum Behuf des Verkaufes und eben so der Handel mit rohen Materialien bey Strafe der

der Einziehung ihres Meisterrechts, strenge untersagt.

3) Bis auf weitere Verordnung bleiben die Juden von dem Gewerbe der Bierbrauerey, Schenk- und Gastwirthschaft ausgeschlossen.

4) Zum Anlegen von Manufacturen und Fabriken sollen ihnen gleich den christlichen Unterthanen, wenn kein sonstiges Bedenken obwaltet, Concessionen ertheilt werden, jedoch unter der Bedingung, daß wenigstens zwey Drittheile der Arbeiter inländische Juden sind; auch gilt hinsichtlich des Handels mit den Fabricaten die ad 1. angegebene Bestimmung.

5) Sollte, ohne haltbare Gründe zu haben, eine Zunft sich weigern, Judenknaben als Lehrlinge aufzunehmen, so soll diesen, wenn sie im Auslande das Handwerk erlernt, die Wanderjahre vollendet und Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, gestattet werden, als Freymeister zu arbeiten.

6) Arme Judenknaben, welchen die Mittel zur Erlernung eines Handwerks fehlen, sollen vom Staate eine angememessene Unterstützung erhalten.

7) Alle diejenigen, welche ein Handwerk erlernen wollen, haben sich deshalb bey der Landesregierung zu melden, welche dafür Sorge zu tragen hat, daß nicht einzelne Handwerke durch jüdische

Lehr-

Digitized by Google

Lehrlinge übersetzt, sondern daß diese letztern so viel als möglich verhältnißmäßig durch alle Zünfte vertheilt werden.

8) Von denjenigen jungen Israeliten, die einst Ackerbau treiben wollen, sollen immer einige auf den von Herzogl. Cammer administrirt werdenden Cammergütern unentgeldlich im Ackerbau unterrichtet und, wenn sie Knechtsdienste verrichten können, als Knechte in Lohn genommen werden. — —

Handel.

Was nun den Handel betrifft, so wollen wir in Gemäßheit der bereits aufgestellten Grundsätze darauf antragen, daß

1) von jetzt an durchaus keinem Juden unter 18 Jahren, wenn er die Handelserlaubniß nicht bereits hat, dieselbe mehr ertheilt werde.

2) Beym Erscheinen dieses Gesetzes müssen sogleich genaue Verzeichnisse über alle im Lande befindlichen Handeltreibenden Juden bey der Landesregierung durch die Aemter eingereicht werden und in diesen Verzeichnissen müssen Wohnort, Namen, Alter, Art des Handels, wie er ihn seither getrieben und für die Zukunft zu treiben gedenkt, so wie die Vermögensumstände jedes Einzelnen genau angegeben seyn.

Digitized by Google

3) Diejenigen Juden, welche für gewisse Orte oder Bezirke auf dem Lande Niederlagen errichten wollen, müssen sich zuvor hierzu melden, dürfen aber dann außer diesen Orten oder resp. Bezirken — die Märkte in Städten ausgenommen, — keinen Handel treiben, dürfen durchaus nicht hausiren, sondern nur in ihrer Niederlage verkaufen, auch erhalten überhaupt die Juden durch die Niederlage nicht das Recht des Wohnsitzes an dem betreffenden Orte.

4) An ihren Wohnorten können diejenigen Juden, die seither das Recht dazu hatten, in ihren Niederlagen gleichfalls verkaufen, dürfen aber auch da nicht hausiren.

5) Stirbt ein Familienvater mit Hinterlassung einer Wittwe oder weiblichen Nachkommen, so soll der Wittwe oder den Töchtern gestattet seyn, darum nachzusuchen, daß ihnen die Fortsetzung des Handels noch eine Zeitlang erlaubt werde, welches letztere aber nur dann geschehen darf, wenn sich zeigt, daß die Familie sich auf keine andere Weise ernähren kann.

6) Denjenigen, welche seither den Hausirhandel trieben und das 35ste Jahr bereits überschritten haben, soll dieser Handel auf dem Lande auch fernerhin durch eigene Patente unter der Bedingung gestattet werden, daß sie

a)

a) durchaus nicht mit Colonialwaaren handeln, bey Strafe der Confiscation,

b) nur solche Schnittwaaren führen, welche im Lande selbst verfertigt, vom Handwerk und dem Amte, in dessen Bezirk sie fabricirt werden, gestempelt sind: es sind ihnen daher alle Waaren, die diese Stempel nicht haben, ohne weiteres wegzunehmen. — —

c) Der Trödelhandel bleibt den Hausirern wie bisher gestattet.

d) Diejenigen Juden, welche zum Hausirhandel durch Patente nicht privilegirt sind und denselben dennoch treiben, sind mit der Wegnahme der sämmtlichen bey sich habenden Waaren und im Wiederholungsfalle noch überdieß mit Gefängniß zu bestrafen.

7) An Jahrmärkten soll allen Juden gestattet seyn, so lange der Markt dauert, in offenen Buden feil zu haben und sie haben in diesem Falle dieselben Abgaben an Standgeld und dergl. zu zahlen, wie christliche Krämer: das Hausiren bleibt aber auch an solchen Tagen bey Strafe der Confiscation der Waaren untersagt.

8) In der Residenzstadt Meiningen und in den übrigen Landstädten sollen wöchentlich zwey Markttäge bestimmt werden, an welchen einer noch näher zu bestimmenden Anzahl Juden das

Auslegen von Waaren in offenen Buden auf dem Markte gestattet wird.

Für Meiningen werden dazu der Mittwoch und Sonnabend, für Römhild dieselben Tage, für Wasungen und Schalkau der Montag und Donnerstag, für Salzungen und Sonneberg Dienstag und Sonnabend bestimmt. Auch an diesen Tagen bleibt das Tragen der Waaren in Häuser zum Verkauf, — der Jude mag bestellt seyn oder nicht, — bey Strafe der Confiscation untersagt.

Denjenigen, welche von der Landesregierung die Erlaubniß erhalten, an diesen Tagen öffentlich feil zu haben, werden hierzu besondere Erlaubnißscheine ertheilt, ohne welche ihnen durchaus kein Handel zu gestatten ist.

Die Waaren, welche nicht verkauft werden, müssen entweder aus der Stadt wieder mitgenommen oder an einem öffentlichen Ort durch eine obrigkeitliche Person gegen ein geringes Lagergeld verschlossen werden.

Beym Deponiren derselben in Privathäusern erfolgt Confiscation und es soll noch überdieß derjenige, welcher die Waare aufnahm, eine Strafe von fünf Thaler erlegen.

9) In Meiningen sollen vier, in Römhild, Wasungen, Salzungen, Schalkau und Sonneberg zwey beständige Schnittwaaren-Niederlagen für Juden

an

Digitized by Google

an öffentlichen Oertern — entweder den Rathhäusern oder in Gasthöfen — etablirt werden.

Diejenigen, welche in Meiningen oder Sonneberg die Erlaubniß zu einer solchen Niederlage erhalten wollen, müssen gehörig nachweissen, daß sie jährlich für 10,000 fl. rhn. inländische Fabricate ankaufen und umsetzen, für die übrigen Städte genügt die Hälfte dieser Summe.

10) Jeder, der einen solchen Umsatz zu bewerkstelligen gedenkt, um eine Niederlage an den angeführten Orten zu erlangen, hat dieses bey der Landesregierung sogleich anzuzeigen, erhält jedoch die Concession zur Niederlage nicht eher, als bis er den Ankauf der genannten Waaren wirklich bewerkstelligt hat.

Die Erlaubniß geht dann, wie gesagt, nur auf ein Jahr, es sey denn, daß die erfüllte Bedingung jährlich wieder nachgewiesen und dadurch die Erlaubniß erneuert werde.

Um zu beweissen, daß der Jude wirklich so viel gekauft hat, sind Scheine, welche von Fabricanten ausgestellt und vom Amte in Gegenwart des Letztern beglaubigt wurden, bey der Landesregierung zu produciren.

Derjenige Fabricant oder Handwerker aber, der falsche Scheine der Art ausstellt, soll um 50 Thlr. bestraft, der Jude aber, der sie vorlegt, soll das Recht, eine Concession zu einer Nieder-

lage zu erwerben, für immer verlieren, auch von den inländischen Jahr- und Wochenmärkten ganz ausgeschlossen seyn.

11) Auch denjenigen, welche mit den genannten Concessionen versehen sind, ist es bey einer Strafe von 10 Thlr. verboten, Waaren zum Verkauf in Privathäuser zu bringen; sie haben lediglich die Käufer in ihren Niederlagen abzuwarten.

12) Ueberhaupt dürfen Juden beym Handel mit Gegenständen der Handwerksindustrie nicht gegen die bestehenden Innungen und sonstige desfallsige Verordnungen verstoßen. Wollen sie mit dergleichen inländischen Fabricaten im Lande auf die ihnen concessionirte Weise Handel treiben, so ist ihnen dieses zwar erlaubt, es sind aber diese Fabricate von dem Handwerke zu stempeln, damit sie von ähnlichen ausländischen unterschieden werden können.

Der Handel mit Sonnerberger Waare bleibt den Juden ganz versagt.

13) Hinsichtlich der jüdischen Viehhändler bewendet es bey den bisherigen Einrichtungen und den erlassenen Gesetzen; jedoch soll denselben für die Zukunft nicht mehr gestattet seyn, ausländische Knechte ohne besondere Erlaubniß im Dienst zu haben.

14)

Digitized by Google

14) Die bisherigen Bestimmungen verbleiben auch in Hinsicht auf auswärtige Juden, und es bleibt diesen der Handel im Lande bis auf die Jahrmärkte und mit Ausnahme der Viehhändler ganz versagt. — —

Bey=

Digitized by Google

Beylage 10.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. theilen Euch beyfolgend eine Aufforderung mit, die Wir im nächsten Regierungs- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

In der gewissen Erwartung, daß sämmtliche landschaftliche Deputirten sich gerne einem Verein, der Unterstützung des inländischen Gewerbfleißes bezweckt, anschließen werden, fordern Wir dieselben noch insbesondere auf, nach ihrer Rückkehr in ihre Heymath dahin zu wirken, daß sich viele Unserer Unterthanen den zu diesem Zweck Vereinigten anschließen.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 3ten Februar 1826.

Bernhard Erich Freund.

An
die getreuen Stände.

Zur

Zur Beylage 10.

Abschrift.

In der festen Ueberzeugung, daß den Freunden des Vaterlandes die Förderung seines Wohlstandes, daher auch, vorzüglich bey den gegenwärtigen drückenden Handelsverhältnissen, die Unterstützung des Gewerbfleißes, so wie mir selbst am Herzen liege, fordere ich hierdurch alle treue Diener und Unterthanen auf, mit mir in einen Verein zu treten, dessen Mitglieder sich verbindlich machen:

„für den eignen und Familien-Bedarf
„binnen der nächsten 6 Jahre, im Inland,
„sich bloß der in unserem Herzogthum
„fabricirten Tücher und auch außerdem,
„so viel möglich, nur inländischer Fabri-
„kate zu bedienen."

Jeder, der meiner wohlmeinenden Absicht beystimmt, und sich freywillig diesem Verein anzuschließen gedenkt, hat seinen Namen und Wohnort der Redaction des Regierungs- und Intelligenzblatts baldigst anzuzeigen, welches sodann die Liste aller zu diesem patriotischen Zweck Vereinigten öffentlich bekannt machen soll.

Meiningen, den 3. Februar 1826.

B. E. F.

Aus-

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

zwanzigsten Sitzung am 4. Februar 1826.

(Anwesend: 19 Abgeordnete.)

Von Seiten der in der 8ten Sitzung am 19. v. M. ernannten Commission wurde

XLVII. Vortrag erstattet über das Gesuch der Erben des verstorbenen Herrn geheimen Raths und Canzlars von Uttenhoven um die Erledigung ihres Anspruchs auf die von den vorhinnigen Landständen ihrem Erblasser, als vormaligem ersten Steuer- und Cassen-Deputirten verwilligten Besoldungszulage, wobey die Vota der Commissions-Glieder verlesen wurden.

Da die Ansicht der Berichts-Commission dahin gieng, daß eine rechtliche Verbindlichkeit der Landschaft nicht vorliege, sondern daß blos Gründe der Billigkeit vor-

Digitized by Google

vorhanden seyen; so entstand die Frage: ob hier der Landtag auf Kosten der unterländischen Landschaftscasse verwilligen könne und wolle.

Von einer andern Seite wurde geäußert: es werde das Herzogl. Ministerium zu ersuchen seyn, die Gründe anzugeben, aus welchen die Landesherrliche Genehmigung der dem Herrn geheimen Rath und Canzlar von Uttenhoven von den vorhinnigen Landständen verwilligten Besoldungszulage nicht erfolgt sey.

Ferner wurde Vortrag erstattet

XLVIII. über das Gesuch des Herrn geheimen Conferenzraths von Uttenhoven um Erledigung seiner Besoldungs-Ansprüche, desgleichen über die verschiedenen Forderungen der Landschaftscasse an ihn resp. in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Herrn Forstmeister von Uttenhoven und an die sämmtlichen von Uttenhoven'schen Erben.

Ueber die Geschäftsführung des Herrn Bittstellers wurde mancherley geäußert, die Abstimmung über die beyden sub. N. XLVII. und XLVIII. gedachten Gesuche aber einer künftigen Sitzung vorbehalten.

XLIX. Der proponirte Entwurf eines Gesetzes über den Fluß-Ufer-Bau wurde in weitere Berathung gezogen.

Nach

Nach beendigter Discussion trat der Landtag dem Gutachten der Berichts-Commission, jedoch mit der Modification ad §. 7. bey:

daß eine allgemeine Werra-Ufer-Bau-Casse errichtet werden möge, deren Fonds zur Hälfte durch Beyträge der Herzogl. Cammer, als Eigenthümerin des Flusses, und zur Hälfte durch eine bestimmte Abgabe von jedem im Inundations-Bezirk gelegenen Acker Wiese aufzubringen seyen, —

und beschloß, die desfallsigen erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen dem Landschaftl. Ausschuß zur Begutachtung zu überlassen. *)

Nunmehr wurde

L. über das Gesetz wegen des Hunde-Haltens abgestimmt.

Der Landtag trat dem Gesetz-Entwurf unter folgenden Bemerkungen bey:

1) der §. 2. werde, um Mißverständnisse zu verhüten, ganz wegbleiben können, da die Polizey-Behörden ohnehin darauf zu sehen hätten, daß gefährliche Hunde abgeschafft würden.

2) ad §. 5. d. mögte die gestellte Bedingung so zu fassen seyn:

„daß

*) Die dieserhalb erforderliche unterthänigste Erklärungsschrift wurde am 7. Febr. erstattet.

„daß der Hund entweder an der Kette liege
„oder im Hausse oder einem verschlossenen Hofe
„eingesperrt werde."

Diese Bedingung würde jedoch auch auf die Hunde der sub a, b & c. eximirten Besitzer „außer der Zeit des Gebrauchs" erstreckt werden müssen.

3) Die Benennung der Almosen-Anstalten im §. 6. mögte besser wohl wegbleiben, weil sonst, besonders in der hiesigen Residenz, mancher seinen Beytrag zur Almosencasse ferner verweigern würde. *)

*) Die dieserhalb erstattete unterthänigste Erklärungsschrift ist vom 11. Februar.

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

21sten Sitzung am 6. Februar 1826.

(Anwesend: 19 Abgeordnete.)

Des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz wohnte der heutigen Sitzung bey und eröffnete zuförderst, von Serenissimo den höchsten Auftrag erhalten zu haben, dem Landtage in Beziehung auf dessen eingereichte Erklärungsschrift wegen der von der Krone Sachsen geforderten Cavallerie-Contingents-Reluitionsgelder bemerklich zu machen, daß bereits alle Gründe, die in Ansehung dieser Angelegenheit geltend zu machen seyn mögten, erschöpft worden seyen, daß dieß aber dennoch eine Abänderung der Gesinnungen des Königl. Sächs. Ministerii nicht zur Folge gehabt habe. Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht hätten daher den Wunsch, daß der Landtag diese Sache, bey welcher es sich noch um

5650 Thlr. Sächs. rede, nochmals in Deliberation nehmen möge. —

Eine eben eingegangene Vorstellung der hiesigen Tuchmacherzunft über das Sinken ihres Gewerbes, wurde an die zweyte Berichts-Commission abgegeben.

Hierauf wurde im Beyseyn des Herrn Ober-Landesgerichtsraths von Fischern, als ernannten Herzogl. Commissarii

LI. über das in Proposition gekommene Conscriptionsgesetz von der zu dessen Prüfung ernannten Berichts-Commission Vortrag erstattet und selbiges sammt dem höchsten Rescript vom 1sten d. M. *) und dem Vortrag der Berichts-Commission, der zu den Acten gegeben wurde, verlesen.

Auf die erste Bemerkung der Berichts-Commission: es werde nach §. 66. des Grundgesetzes ausdrücklich des eingeholten Beyraths und der Zustimmung der Stände, statt des Wortes: „Gutachten" zu erwähnen seyn, — bemerkte des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz, daß Serenissimus den passenden Ausdruck wählen würden.

ad §. 2.

wurde für besser erachtet, statt: „jeder Unterthan" zu setzen: „jeder im Lande wesentlich wohnende Unterthan."

ad

*) S. die Beylage unter No. 11.

ad §. 9.

Der Herzogl. Herr Commissarius war mit der Berichts-Commission einverstanden, daß statt: „vorerst" gesetzt werde: „temporell" und hielt es für das deutlichste, zu setzen: „temporell befreyt (zurückgestellt) werden."

ad §. 10.

ad 1) Man glaubte, daß die Eximirung der Marstall-Bedienten nur auf die unentbehrlichen beschränkt werden möge, wenn sie überhaupt als nothwendig und zweckmäßig erscheinen würde, — ferner, daß statt: „die durch Vocation angestellten „Kirchen- und Schullehrer" gesetzt werde: „die „angestellten Kirchen- und Schullehrer."

ad 2) wurde für besser gehalten, statt: „qualificirtes Subject" zu setzen: „gleich qualificirtes Subject."

ad §. 12.

Man glaubte, daß es angemessener sey, diesen §. so zu fassen:

derjenige Militairpflichtige, dessen Gegenwart zum Betrieb des eignen, elterlichen oder großelterlichen Gutes oder Gewerbes unentbehrlich ist, welches die treffende Amtsbehörde zu entscheiden und insbesondere dann jeden Falles zu genehmigen hat, wenn die Mehrheit von 5 Vätern solcher

solcher Jünglinge, die zugleich oder zunächst mit dem Befragten zur Loosung berufen sind, diese Unentbehrlichkeit bezeugt.

ad §. 14. sub No. 9.

wurde erinnert, daß die Untersuchung der Militairpflichtigen durch Aerzte und Wundärzte wohl unterbleiben könne, wenn der Militairpflichtige sich nicht selbst für körperlich unfähig ausgebe.

ad §. 23.

Der Herzogl. Herr Commissarius trat der Bemerkung der Berichts-Commission bey, daß dieser §. so zu fassen sey:

„Im Felde aber ist, bevor die Entlassung erfol„gen kann, das Eintreffen der nächsten Ersatz„mannschaft abzuwarten."

ad §. 37.

wurde bemerkt, daß es unnöthig sey, die Nummern mit Contingent resp. mit Reserve zu bezeichnen. Einige Abgeordnete hielten hiernächst für besser, die Loosung zugleich mit der Musterung in den Aemtern zu verbinden.

ad §. 43.

Der Herzogl. Herr Commissarius hatte gegen die Bemerkung der Berichts-Commission, daß statt: „3

„bis

Digitized by Google

„bis 6 monatlicher Zuchthaußstrafe" gesetzt werden möge: „1 bis 6 monatlicher Zuchthauß„strafe" nichts einzuwenden.

ad §. 46.

Man hielt für nöthig, daß die Frist zur Stellung eines Stellvertreters auf 2 Monate bestimmt werde.

ad §. 52.

Die Einzahlung der Geldbeyträge zur Kriegscasse wurde für nöthig erachtet: man hielt es jedoch für angemessen, sie zu Pensionen nicht zu bestimmen.

ad §. 53.

Es wurde von einigen Abgeordneten der Wunsch geäußert, daß diejenigen, die wirklich gedient haben, von Bezahlung der Geldbeyträge befreyt bleiben mögten, dagegen andere diese Befreyung nur auf diejenigen beschränkt zu sehen wünschten, die im Felde gedient haben.

Digitized by Google

Beylage 11.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

In der Anlage theilen Wir Euch, nebst den zur Erläuterung nöthigen Acten, einen Entwurf zu einem Conscriptionspatente für Unsre Lande mit, um Euren verfassungsmäßigen Beyrath über diesen Gegenstand, und besonders Euer Gutachten darüber zu vernehmen, ob Ihr es für dienlich haltet, die §. 12. No. 4. sub a) und No. 5. angegebenen Ausnahmen zu statuiren, und wenn dieß der Fall ist, ob Ihr es für gerathener haltet, die Besitzer größerer oder kleinerer Güter zurückzustellen, und welche Ackerzahl in der §. 12. No. 4. sub a) enthaltenen Bestimmung anzunehmen, Ihr für zweckmäßig erachtet?

Meiningen zur Elisabethenburg, den 1. Febr. 1826.

Bernhard Erich Freund.

An
die getreuen Stände
in
Meiningen.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die durch die provisorische Bundes-Matrickel wesentlich veränderten Contingents-Verhältnisse des hiesigen Landes, zu Folge welcher Wir die Verbindlichkeit übernommen haben, bis zum Ablauf der gegenwärtigen Matricularzeit und in sicherer Erwartung einer zukünftigen Erleichterung

1) 514 Mann als actives Contingent,

2) 257 Mann als dessen Ersatz-Reserve,

zum deutschen Bundes-Heere zu stellen, so wie die durchaus nöthig gewordene Aufhebung des zeitherigen Landsturms-Instituts, haben die Abänderung des letztern Conscriptions-Mandats d. d. 23sten December 1809. und überhaupt solche Feststellungen zur unausweichlichen Folge gehabt, wodurch die Allgemeinheit der Militairpflichtigkeit durchgehends bestimmt, die Kräfte sämmtlicher Staats-Einwohner nach möglichst gleichen Prinzipien zugezogen, und dadurch die Militair-Last selbst jedem Einzelnen auf das möglichste weniger fühlbar gemacht werde. Zu dem Ende haben Wir die Revision und Umarbeitung des zeitherigen Conscriptions-Patents, und dabey zugleich die Berücksichtigung eines ausreichenden Polizeydienstes im Lande, so wie einer möglichst gleichen Last-Vertheilung befohlen.

Auf

Auf dieserhalb erstatteten Berichte Unserer Collegien und vorgelegtes Gutachten Unserer Landschaft verordnen Wir hiermit wie folgt:

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Conscriptions-Patent vom 23. Decbr. 1809. wird hiermit aufgehoben, und das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Publication desselben in Kraft.

§. 2.

Jeder Unserer Unterthanen männlichen Geschlechts ist vom 1. Januar des Jahres, in welches derselbe, nach angetretenem 20sten Lebensjahre tritt, bis zu und mit dem 31sten December des Jahres, in dem er das 45ste Lebensjahr vollendet hat, militairpflichtig.

§. 3.

Von dieser Regel giebt es nur Eine Ausnahme bey den am Geist oder Körper unheilbar Kranken, Gebrechlichen, die deshalb als absolut untauglich zum Militairdienste erkannt werden und zugleich vermögenslos und außer Stand sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst verschaffen zu können.

Diese Personen sollen von jeder Art (§. 4.) der Ableistung der Militairpflicht ganz befreyt seyn.

§. 4.

Der Militairpflicht wird genügt

1) durch wirkliche persönliche Dienstleistung bey dem Militair und
2) durch außerordentlichen Beytrag zu den Militairkosten.

Zweyter Theil.

Besondere Bestimmungen.

Erste Abtheilung.

Von der persönlichen Dienstleistung.

Cap. I.

Ueber den Begriff und Umfang des persönlichen Dienstes im Allgemeinen.

§. 5.

Der persönliche Dienst begreift alle wirklichen militairischen Dienstleistungen im Kriege und im Frieden und zwar

1) bey Unserm activen Bundes-Contingente,
2) bey der Ersatzreserve des activen Bundescontingents und
3) bey der Landwehr.

Cap.

Cap. II.

Von der allgemeinen Dienstpflicht und deren Beschränkungen.

§. 6.

Die Ableistung des persönlichen Dienstes, nach den §§. 20 — 31. enthaltenen nähern Bestimmungen, ist eine allgemeine Obliegenheit aller militairpflichtigen (§. 2. und 3.) Unterthanen, sofern dieselben moralisch fähig und nicht absolut untauglich zum Militairdienste sind.

§. 7.

Moralisch unfähig, und deshalb von aller persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, sind aber diejenigen, welche durch einen richterlichen Endausspruch zu einer infamirenden Strafe verurtheilt und nachmals nicht wieder frey gesprochen worden sind.

§. 8.

Für absolut untauglich werden die an Geist oder Körper unheilbar Kranken, oder Gebrechlichen und diejenigen erkannt, welche durch Verunstaltung oder durch sonstige körperliche Beschaffenheit sich gänzlich außer Stande befinden, ohne Gefahr für Gesundheit und Leben die Anstrengungen und Beschwerden des Militairdienstes zu tragen. Diesen soll daher eine gänzliche Befreyung von demselben zu Theil werden. Es kann aber auch nur aus dem in diesem Para-

ragraphen angeführten Grunde, aus keinem andern, vor Beendigung der Dienstpflichtigkeitsjahre (§. 16—19) die gänzliche Befreyung von der Militairdienstpflicht in Anspruch genommen und ertheilt werden.

§. 9.

Aus besondern wichtigen Rücksichten sollen jedoch, resp. nach beygebrachter Bescheinigung des gesetzlichen Grundes, von dem persönlichen Dienste vorerst befreyt oder zurückgestellt werden;

§. 10.

1) alle wirklichen durch Decrete angestellten Staatsdiener, so wie die durch Vocation angestellten Kirchen- und Schullehrer, die Candidaten des Predigtamts und der Schulen, ferner die zur Praxis zugelassenen und wirklich practicirenden Advocaten, Aerzte und Wundärzte, ingleichen die Bedienten des Marstalls;
2) die städtischen Beamten, Schultheißen und Richter. Hierzu, so wie überhaupt zu allen Gemeindestellen, sollen aber in Zukuuft nur solche Personen genommen werden dürfen, die ihrer Militairpflicht bereits vollständig nachgekommen sind; es wäre denn, daß in einem, oder dem andern Orte durchaus kein anderes zu einer solchen Stelle qualificirtes Subject sich vorfände, als ein Dienstpflichtiger, in welchem Falle ausnahmsweise

weise dessen vorläufige Befreyung von der Gemeinde in Anspruch genommen werden kann.

§. 11.

3) Diejenigen Jünglinge, welche auf der Universität zu Jena, auf dem hiesigen Gymnasio und Schullehrerseminario und auf der Forstacademie zu Dreyßigacker, oder, mit dazu ertheilter Erlaubniß, auf fremden Schulen, Universitäten und in sonstigen öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten sich den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen, und welche durch gewissenhaft ausgestellte Zeugnisse dieser Anstalten darthun können, daß sich für Wissenschaft oder schönen Künste von ihnen etwas Tüchtiges erwarten lasse und daß sie auch in Rücksicht ihres moralischen Lebenswandels eine solche Berücksichtigung verdienen. Ingleichen auch diejenigen Jünglinge, welche sich überhaupt durch außerordentliche Talente für Malerey, Bildhauerkunst, Architectur und Musik hervorthun, wobey jedoch stets Unsere unmittelbare Entscheidung einzuholen ist.

Es wird auch zugleich hiermit bestimmt, daß soviel die Forstacademisten betrifft, nie mehr als 10 und in Ansehung der Zöglinge des hiesigen Schullehrerseminariums, nie mehr als 20 Individuen aus der Classe der dienstpflichtigen Mannschaft diese Berechtigung zu Statten kommen soll; wobey aber, wie sich dieß von selbst

Digitized by Google

selbst versteht, diejenigen Jünglinge nicht mitgezählt werden dürfen, welche schon aus einem andern gesetzlichen Grunde auf Zurückstellung Anspruch haben.

§. 12.

4) Der alleinige Eigenthümer und Besitzer
   a) eines Guts, das, außer den dabey nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden wenigstens an Gärten, Wiesen, Artfeld und Holzungen X Acker enthält;
   b) einer Fabrik oder bedeutenden Handlung, oder eines Gewerbs, deren Betreibung die Gegenwart des Eigenthümers nothwendig macht, und
   c) einer Apotheke im Lande, insoferne der Besitzer dieselbe, nach erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß selbst verwaltet.
5) Der einzige Sohn oder Enkel eines solchen Vaters, oder Großvaters, oder im Fall mehrere Söhne oder Enkel vorhanden wären, derjenige von ihnen, welcher bestimmt ist, nach dem Ableben der Eltern oder Großeltern die unter a. b. c. genannten Gegenstände zu übernehmen und resp. das damit verbundene Geschäft selbst zu betreiben.
6) Derjenige Sohn oder Enkel, welcher seinen Eltern, oder Großeltern, die vermögenslos und außerdem auch wegen Gebrechlichkeit oder Altersschwäche,

Digitized by Google

schwäche, nicht im Stande sind, sich durch Thätigkeit zu ernähren, zur Unterstützung und Unterhaltung unentbehrlich ist.

7) Derjenige Bruder von 2 oder mehreren elternlosen unmündigen Geschwistern, welcher Vaterstelle vertritt und wirklich ihr Versorger ist.

§. 13.

Bey den unter 6. und 7. genannten Zurückstellungen soll vorzüglich alsdann Milde obwalten, wenn für den Anspruch die Ortsvorstände im Einverständnisse mit den darüber besonders zu befragenden und mit ihrer bestimmten Erklärung zu vernehmenden Vätern der übrigen Militairpflichtigen im Orte ihre Verwendung eintreten lassen werden.

Es sollen aber dagegen diese Vergünstigungen gleich der unter N. 5. genannten nur dann Statt haben, wenn nicht schon ein Sohn, Enkel, oder Bruder aus derselben Familie wegen des nämlichen Grundes von dem Militairdienste vorläufig befreyt wurde und noch am Leben ist.

§. 14.

8) Derjenige, welcher einen Vertreter stellt, jedoch unter den §. 44. N. 1 und 2. angeführten Bedingungen und endlich

9) diejenigen, welche wegen Kränklichkeit und Schwächlichkeit, ingleichen wegen Nichterreichung

des

des Normalmaaſes von 5 Fuß zum Dienſt noch nicht geeignet ſind.

§. 15.

Der Ausſchluß ſo wie die Befreyung und Zurückſtellung vom perſönlichen Militairdienſte erfolgen auch dann noch, wenn der Grund dazu erſt nach der Loosziehung oder Einſtellung, während des Dienſtpflichtigen (§. 16—19.) Alters eintritt.

Es erlöſcht jedoch der Anſpruch auf fernere Zurückſtellung, wenn, während der Dauer dieſer Zeit,

ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. das Verhältniß, in welchem der Grund der vorerſtigen Befreyung liegt, aufgehoben wird, der Befreyungsgrund ſelbſt hinwegfällt;

ad 8. wenn einer der §. 46. gedachten Fälle eintritt; und es tritt alsdann der Betheiligte ohne weiteres mit ins Loos.

Cap. III.

Dauer der Dienſtpflicht.

§. 16.

Mit dem Tage, an welchem der Unterthan militairpflichtig wird, (§. 2.) beginnt auch ſeine Verbindlichkeit zum perſönlichen Dienſt, und die Dauer derſelben wird auf acht volle Jahre feſtgeſetzt. Es iſt daher in der Regel dieſe Verbindlichkeit erloſchen mit dem

Digitized by Google

dem 31. December des Jahres, in welchem der Dienstpflichtige das 27ste Lebensjahr beendigte.

§. 17.

Der Soldat, welcher bey seinem Eintritt in das vom Dienste befreyende Alter noch wirklich im Dienste steht, darf jedoch sich der Leistung desselben nicht eher, als nach förmlicher Entlassung davon, entziehen.

§. 18.

Die §. 16. aufgestellte Regel gilt aber nur für diejenigen, welche aus keinem der §. 40—44. genannten Gründe als Ungehorsame zu betrachten sind; denn für diese treten die dort ausgesprochenen Strafen des Ungehorsams ein.

§. 19.

Jedem Unterthan aber, der sich freywillig zum Militairdienste stellen will, soll dieß schon mit dem angetretenen 19ten Lebensjahre gestattet seyn, wenn er nach vorhergegangener resp. ärztlicher Untersuchung als diensttauglich, und als moralisch fähig zum Dienste befunden worden ist; und alsdann wird die achtjährige Dienstpflichtigkeit von dem Tage an gerechnet, an welchem der Freywillige eingestellt wurde.

Cap.

Digitized by Google

Cap. IV.

Von der Bildung resp. Ergänzung der §. 5. genannten drey Classen des Militairs und den verschiedenen Dienstleistungen in jeder dieser Classen.

§. 20.

Die Gesammtheit der Militairdienstpflichtigen bildet drey Abtheilungen.

§. 21.

I. Das active Bundescontingent.

Dieses besteht aus einem Procente der Bevölkerung und wird

1) aus den Freywilligen,
2) aus den bey der Verloosung ungehorsam Ausgebliebenen, ingleichen den §. 42. und 43. genannten Ungehorsamen,
3) aus den früher zurückgestellten, bey denen ein gesetzlicher Grund zur fernern Befreyung nicht vorliegt, und
4) aus den übrigen dienstpflichtigen Jünglingen, welche das 20ste Lebensjahr bereits angetreten; das 23ste aber noch nicht zurückgelegt haben;

gebildet, und zwar in der Art, daß die zu 2. gehörigen Individuen, wenn nicht der Fall eintritt, daß §. 41. 42. und 43. ein Stellvertreter angeworben wird, geradehin in das Contingent eingestellt, die außerdem zur Completirung desselben noch nöthig werden-

den

den Mannschaften aber aus denen unter 1. 3. und 4. genannten Classen bey jährlicher Musterung durchs Loos bezeichnet werden.

§. 22.

Für die Dauer des Friedens wird die Dienstzeit auf vier volle Jahre bestimmt; nur mit der Einschränkung in Rücksicht der im vorigen Paragraphen unter 3. erwähnten früher zurückgestellten, und der etwann aus der Reserve eintretenden Mannschaften, daß diese Falls sie erst nach zurückgelegtem 23sten Lebensjahre in das Contingent eingestellt werden, dennoch nur bis zum angetretenen 28sten Lebensjahre zu dienen, verpflichtet sind. —

§. 23.

Im Kriege aber kann eine Entlassung vor beendigtem Feldzuge nie in Anspruch genommen werden.

§. 24.

Das Contingent wird in steter Uebung erhalten — es versieht den Garnisondienst und muß täglich und stündlich zum Dienste im Innern des Landes, so wie zum Ausmarsche bereit seyn.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

II. Ersatzmannschaft der Reserve.

Diese Abtheilung des Militairs besteht aus denjenigen Dienstpflichtigen, (§. 6. und 16.) welche von dem sofortigen Einrücken in das active Bundescontingent durch das Loos befreyt wurden.

§. 26.

Die Ersatzmannschaft ist in der Regel während des Friedens von allen militairischen Dienstleistungen im Innern des Landes frey und bleibt gänzlich ungestört in ihren bürgerlichen Verhältnissen, auch erfolgt ihre wirkliche Aufstellung nur im Fall eines Krieges. Für den Fall jedoch, daß die Zahl der bey den Musterungen ausgehobenen Jünglinge zur Deckung des Abgangs aus dem Contingente nicht hinreichend seyn, oder wenn im Kriege eine außerordentliche Ergänzung des Contingents nothwendig werden sollte, ist die Ersatzmannschaft bestimmt, nach der Reihenfolge der gezogenen Nummern, in das Contingent einzurücken.

Dieses Einrücken soll aber nur in der Maase Statt finden, daß bevor nicht sämmtliche Mannschaft aus der Classe der 20 jährigen eingestellt worden ist, in die der 21 jährigen, und sofort, bis in die Classe der 27 jährigen Dienstpflichtigen nicht zurückgegriffen werden darf. Da aber überhaupt in Frieden ein Zurückgreifen in die Classe der Freygelooften kaum denkbar ist, so werden auch in der Regel die in diesem Paragraphen

graphen gemachten Bestimmungen nur in Kriegszeiten in Anwendung kommen und es wird mithin bey regelmäßiger jährlicher Ergänzung der Ablauf des 23sten Lebensjahres nicht allein regelmäßig das Ende der Dienstzeit im Contingent selbst seyn, sondern für die Freygelooften auch das Erlöschen der Verbindlichkeit zum Nachrücken in dasselbe im Gefolge haben. Jedenfalls soll aber das Zurückgreifen in die Classen der 24, 25, 26 und 27jährigen Freygelooften nur bey außerordentlichen Nothfällen im Kriege Statt finden.

§. 27.

III. Die dritte Abtheilung, die Landwehr, bildet sich aus allen den Dienstpflichtigen, welche im activen Contingente ausgedient haben.

Die Landwehrpflichtigkeit erlöscht für jedes Individuum mit dem Austritte aus seinem dienstpflichtigen (§. 16.) Alter.

§. 28.

Es haben daher diejenigen, welche mit dem angetretenen 20sten Lebensjahre in das Contingent eingestellt und mit dem zurückgelegten 23sten aus demselben entlassen worden und in die Landwehr übergetreten sind, 4 Jahre; diejenigen aber, welche erst mit dem zurückgelegten 24sten Lebensjahre aus dem Contingente und in die Landwehr treten, nur 3 Jahre, und so fort, in der Landwehr zu dienen; dergestalt, daß ein

Dienst-

Dienstpflichtiger, der mit dem angetretenen 24sten Lebensjahre erst ins Contingent nachrückt, mit Ablauf seiner 4 jährigen Dienstzeit in demselben, zugleich auch seiner Landwehrpflichtigkeit Genüge geleistet hat. Nur der Ungehorsame dient, nach seinem Austritte aus dem Contingent, ohne Rücksicht auf sein Alter, gleichfalls 4 Jahre in der Landwehr.

§. 29.

So wie die Ersatzmannschaft (Reserve) bestimmt ist, zur Ergänzung des Contingents im Frieden und im Felde zu dienen; so ist die Bestimmung der Landwehr, die nach besonderem Bundesbeschlusse aufzustellende außerordentliche Reserve zu bilden.

§. 30.

Es kann daher die wirkliche Dienstleistung dieser Classe im Felde nur in ganz besondern Nothfällen gefordert werden. Im Frieden aber ist die Landwehr zur Leistung des Polizeydienstes verpflichtet. Sie soll daher zu diesem Behufe amtsbezirksweise eingetheilt und bewaffnet werden, und zur Disposition der Aemter und Gerichte stehen.

§. 31.

Der Landwehrmann tritt mit dem Einrücken in die Landwehr ganz in seine bürgerlichen Verhältnisse zurück, nur mit der Ausnahme, daß derselbe für die

Dauer

Dauer der polizeylichen Dienstleistungen, gleich dem Contingentssoldaten, unter militairischen Kriegs- und Disciplinar-Gesetzen stehen und für Dienstvergehen hiernach beurtheilt und bestraft werden soll.

Cap. V.

Von der Musterung und Verloosung ingleichen der Verpflichtung und Einstellung der Dienstpflichtigen.

§. 32.

Das Musterungs- und Verloosungsgeschäft wird, wie bisher, von einer aus einem Mitgliede Unserer Landesregierung und einem Offiziere bestehenden Commission, resp. unter Zuziehung der treffenden Administrativämter, vorgenommen.

§. 33.

Ohne eine besondere Aufforderung abzuwarten, haben die Vorstände jedes Orts mit dem Eintritte eines jeden Jahres ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Militairpflichtigen, welche in dem zuletzt verflossenen Jahre das 19te Lebensjahr zurückgelegt haben, zu fertigen, solches von den Ortsgeistlichen beglaubigen zu lassen und, damit Jedermann Gelegenheit erhalte, seine Erinnerungen dagegen vorzubringen, öffentlich anzuschlagen, demnächst aber binnen 14 Tagen an die vorgesetzten Administrativämter und resp. Stadträthe einzureichen.

Von diesen Behörden sind die Verzeichnisse genau zu prüfen und erforderlichen Falls zu vervollständigen, demnächst aber noch vor Ende Januars an Unsere Landesregierung einzusenden.

§. 34.

Nachdem hierauf die Landesregierung die Musterrolle durch Beyfügung des Verzeichnisses der früher Zurückgestellten, bey denen aber der Grund zur fernern Befreyung hinwegfällt, und der Ungehorsamen, insoweit dieß nicht schon von den betreffenden Unterbehörden bewirkt wurde, ergänzt und hergestellt hat, nehmen die Musterungen ihren Anfang, welches regelmäßig jedesmal mit dem 1. Februar geschehen soll.

§. 35.

Zu dem Ende hat die zu diesem Geschäfte ernannte Commission mit Bestimmung des Orts und der Zeit, wo und wenn die einzelnen Musterungen vorgenommen werden sollen, die dienstpflichtige Mannschaft durch ihre ordentliche Obrigkeit vorzuladen, und sich selbst zu dem anberaumten Termine an Ort und Stelle einzufinden.

Hier geschieht denn die Musterung eines jeden Militairpflichtigen in Rücksicht seiner körperlichen Tauglichkeit in Beyseyn des Physicus, und die Untersuchung der noch unerledigt gebliebenen Reclamationen und Gesuche um gänzliche oder vorerstige Befreyung, in

Gegen-

Digitized by Google

Gegenwart der jungen Mannschaft und des Vorstandes des betreffenden Wohnorts, worauf alsdann die Entlassung, Zurückstellung oder Verweisung zur Verloosung erfolgt. —

In zweifelhaften Fällen verfügt die Commission jedoch allemal das letztere.

§. 36.

Wenn nun auf diese Weise sämmtliche Musterungen beendigt worden sind, wird zur Verloosung geschritten.

Diese findet Statt für alle diejenigen Dienstpflichtigen, welche weder bey den Musterungen definitiv entlassen, oder zurückgestellt worden sind, noch auch vorher oder nachher bis zum Verloosungstermine, ein Zeugniß von der Landesregierung über ihre gänzliche oder temporäre Befreyung beygebracht haben.

§. 37.

Die Verloosung geschieht, nach vorher erfolgter Bekanntmachung des Loosungstermins in Unserer Residenzstadt Meiningen und zwar auf folgende Weise.

Es wird eine mit der Zahl der loosungspflichtigen Mannschaften gleich große Anzahl Loose gefertigt, und nachdem diese mit fortlaufenden Nummern und nach Maaßgabe des Bedarfs für das Contingent theils mit dem Worte „Contingent" theils mit dem Worte „Reserve" bezeichnet worden sind, verschlossen

in ein Gefäß geworfen. — Hierauf werden die Loosungspflichtigen nach der Reihenfolge, wie sie auf der Liste verzeichnet sind, einzeln verlesen und jeder derselben zieht, nachdem sein Name genennt worden ist, aus dem Gefäß ein Loos, giebt dieses verschlossen der Commission, von der es alsdann geöffnet, laut verlesen und in der Liste eingetragen wird.

§. 38.

Auf ergangene Ladung muß jeder Dienstpflichtige den Musterungstermin und jeder Loosungspflichtige den Verloosungstermin in Person abwarten; es wäre denn, daß er

1) schon vorher eine definitive oder temporäre Befreyung vom Dienste erlangt und das von Unserer Landesregierung hierüber ausgestellte Zeugniß bey der Commission eingereicht hätte, welches aber jedesmal wenigstens 14 Tage vor dem Musterungs- oder resp. Verloosungs-Termine und zwar bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe geschehen muß, oder
2) durch Krankheit oder außerordentliche Umstände, worüber jedoch gleichfalls Bescheinigung beyzubringen ist, verhindert wäre; in diesem Falle muß jedoch der Dienstpflichtige einen Bevollmächtigten abordnen.

§. 39.

§. 39.

Sind nun auf diese Weise sämmtliche Loose gezogen, so werden die für das Contingent bestimmten Mannschaften sofort dem Militaircommando übergeben und, nach Vorschrift des Dienstreglements, militairisch in Eid und Pflicht genommen; — die übrigbleibenden aber nach der Reihenfolge ihrer Nummern, als zur Ersatzmannschaft gehörig, eingetragen.

Cap. VI.

Von den ungehorsamen Dienstpflichtigen und deren Bestrafung.

§. 40.

Derjenige Dienstpflichtige, welcher auf vorhergegangene Ladung resp. Edictalladung,

1) in dem Musterungstermine, oder
2) in dem Verloosungstermine

weder in Person, noch, so weit es gesetzlich gestattet ist, durch einen Bevollmächtigten erscheint, auch weder ein Zeugniß über seine Befreyung oder Zurückstellung vom Dienste beybringt, noch zu den §. 10. N. 1. vorläufig Befreyten gehört, bey denen die Beybringung eines solchen Zeugnisses wegen der Notorität ihrer Verhältnisse sich entübrigt, soll als Ungehorsamer betrachtet und nach Verschiedenheit der Fälle in die im folgenden Paragraphen bestimmten Strafen verurtheilt werden.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

ad 1. wird das ungehorsame Außenbleiben mit 14 tägigem Gefängniß, oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft.

ad 2. verliert der Ungehorsame das Recht zur Loosziehung, so wie jeden Anspruch auf Zurückstellung und wird

a) wenn sein Aufenthalt bekannt ist, sofort eingezogen und, Falls er nicht körperlich untauglich zum Dienste ist, ohne weiteres ins Contingent eingestellt;

b) wenn aber sein Aufenthalt unbekannt ist, durch Edictalladung vorbeschieden, unter der Verwarnung, daß auf Betreten er gefänglich eingezogen und, Falls man innerhalb 3 Monaten seiner nicht für seine Person habhaft werden kann, er auch während dieser Zeit sich nicht stellen würde, aus seinem Vermögen so viel verwendet werden solle, als zur Anwerbung eines Stellvertreters erforderlich seyn wird. Dem gemäß ist alsdann entweder mit Bestellung eines Vertreters, oder, wenn der Ungehorsame innerhalb der gesetzten Frist zurückkehrt, mit Einstellung desselben ins Contingent zu verfahren. In diesem, wie in dem unter a. bemerkten Falle aber muß der Ungehorsame, ohne Rücksicht auf sein Alter, sowohl im Contingent, als in der Landwehr, 4 volle Jahre dienen, und hierzu soll er auch dann verbun-

bunden seyn, wenn er erst nach dem in der Edictalladung bestimmten Termine erscheint und wegen dessen Vermögenslosigkeit ein Stellvertreter nicht angeworben werden könnte.

Sollte übrigens der Fall eintreten, daß ein solcher Ungehorsamer wegen körperlicher Untauglichkeit die Erfüllung der Militairdienstpflicht nicht nachholen könnte, so soll derselbe zu einer Freyheitsstrafe und zwar nach Befinden auf 1 bis 6 Monate, oder zu einer verhältnißmäßigen Geldbuße verurtheilt werden.

§. 42.

Diejenigen, welche sich durch fälschliches Vorgeben von Untauglichkeit, dem Militairdienste entzogen haben, werden auf eine Strafzeit von 8 Jahren in das Contingent eingestellt, vorbehältlich der Bestrafung dieses Betrugs nach allgemeinen Strafgesetzen.

Wird der Schuldige durch die Art der deßhalb gegen ihn erkannten Strafe unfähig zum Dienst (§. 7.), so tritt mit der Bestrafung zugleich die Einziehung seines Vermögens bis zum Betrage der Kosten ein, welche durch die Annahme des für ihn auf 8 Jahre einzustellenden Vertreters verursacht werden.

§. 43.

Auf gleiche Weise sind diejenigen, welche sich durch Verwundung und Verstümmelung des Körpers der Dienstleistung zu entziehen suchen, entweder mit einer

8jäh-

8jährigen Dienstzeit im Contingent, einzustellen, oder im Fall sie sich untauglich gemacht haben, mit Einziehung ihres Vermögens, so weit es zur Stellung eines Vertreters auf 8 Jahre erforderlich ist; in Ermangelung von Vermögen aber mit 3 bis 6 monatlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Cap. VII.

Von der Stellvertretung.

§. 44.

Jedem, den das Loos beym Militair einzutreten, getroffen hat, steht es frey, einen andern Mann als Stellvertreter für sich zu stellen; jedoch nur unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen:

1) Der Stellvertreter muß ein Inländer, nicht selbst dienstpflichtig, bey seinem Antritte als solcher nicht über 36 Jahre und in der Regel unverheyrathet seyn, auch glaubhafte Zeugnisse seiner guten Aufführung beybringen.
2) Der Stellvertreter muß das Normalmaas von 5 Fuß haben, und bey der mit ihm vorzunehmenden ärztlich-chirurgischen Untersuchung als körperlich tauglich zum Militairdienste befunden werden.

§. 45.

Digitized by Google

§. 45.

Der zu Vertretende muß für die Armatur- und Monturstücke wie auch für die, durch den etwan desertirenden Vertreter verursachten weitern Schäden und Kosten durch Deposition der vertragsmäßigen Stellvertretungsgelder bey der Landescasse Sicherheit leisten. — Hiervon ist im eintretenden Falle der fragliche Ersatz zu nehmen, mit Vorbehalt des Regresses für den Vertretenen gegen seinen Vertreter, und der Ueberschuß wird alsdann erstern heraus gegeben.

§. 46.

Wenn der Vertreter sich mit Vorsatz zum weitern Dienste untauglich macht, desertirt, oder zum Militairdienste moralisch unfähig wird, so erlöschen zwar die von dem Vertretenen in Ansehung desselben übernommenen Verbindlichkeiten, er muß aber binnen der ihm dazu gesetzten Frist einen andern Vertreter stellen oder selbst eintreten.

Dem Vertretenen geht in diesem Falle dasjenige, was er dem Vertreter bis dahin an Handgeld oder andern Leistungen schuldig ist, zu gut: auch wird ihm, wenn er selbst eintritt, oder einen andern Mann für sich stellt, die von dem frühern Vertreter schon ausgestandene Kapitulationszeit zu gut gerechnet.

§. 47.

Digitized by Google

§. 47.

Im Fall des Todes des Vertreters, oder wenn derselbe ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, geht das bedungene Handgeld auf ihn oder seine Erben über, und der Vertretene wird für dienstfrey erklärt.

Dagegen ist der Vertreter auf den Todesfall des Vertretenen oder bey dem Eintritt eines Befreyungs- oder Zurückstellungsgrundes für denselben während der Kapitulationszeit, dennoch dieselbe ganz auszudienen verbunden, jedoch auch zum Empfang des ganzen Handgeldes berechtigt.

§. 48.

Die über die Stellvertretung abzuschließenden Verträge müssen bey den betreffenden Administrativunterbehörden zu Protokoll genommen und verhandelt an Unsere Landesregierung zur Genehmigung eingesendet und von dieser aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von den außerordentlichen Beyträgen zu den Militairkosten, ihrer Bestimmung und der Verbindlichkeit zu deren Entrichtung.

§. 49.

Da die Beyträge nach §. 4. eine gesetzliche Art von Ableistung der Militairpflicht ist, so kann sie nicht anders, als nach den gesetzlichen Bestimmungen eintreten; und es bleibt hierbey die Willkühr der Betheiligten da wo ihnen die Wahl zwischen der Leistung des persönlichen Dienstes und des gesetzlichen Beytrags nicht ausdrücklich gestattet ist, ausgeschlossen.

§. 50.

Diese Beyträge, welche an die Stelle des frühern Ausschußgulden und der spätern Landsturmsreluitionsgelder treten sollen, bestehen in einem jährlich zu entrichtenden Geldquantum von 30 Kr. oder resp. 1 bis 2 fl. rhn.; sie fließen in die Kriegscasse und werden zu Pensionen verwendet, welche nach der Bestimmung Unserer Landesregierung solchen Militairs auszusetzen sind, die lange gedient haben, oder vor dem Feinde durch Blessuren oder durch andere Unglücksfälle im Dienste ungesund, oder des freyen Gebrauchs ihrer Glieder beraubt worden sind und auch vom Staate keine anderweite Versorgung erhalten haben.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51.

Die Pflicht zur Entrichtung derselben beginnt für die betreffenden Individuen nach dem in folgenden Paragraphen enthaltenen nähern Bestimmungen mit dem J.

Es wird jedoch hingegen die zeither bestandene Landsturmsreluitionsgelderabgabe von diesem Tage an für aufgehoben erklärt.

§. 52.

Jeder Militairpflichtige (§. 2 und 3.) ist während der ganzen Dauer seiner Militairpflichtigkeit, also vom angetretenen 20sten bis zum beendigten 45sten Lebensjahre zur Bezahlung dieser Beyträge verbunden, und zwar entrichtet derselbe

1) wenn er für unfähig zum Dienste erklärt, (§. 7.) oder von demselben befreyt (§. 8.) oder aus einem der §. 10. 11. 12. 13. und 14. N. 9. aufgeführten Gründe zurückgestellt, oder auch wenn er ungehorsam außen bleibt, und wegen nicht Zureichung seines Vermögens kein Vertreter für ihn bestellt wird; während der ersten 4 Jahre seines dienstpflichtigen Alters den vierfachen; und während der letzten 4 Jahre, die er dienen müßte, den doppelten Betrag des einfachen Beytrags von 30 Xr. mit jährlich 1. resp. 2 fl. rhn.

2)

2) nach zurückgelegtem 27sten Lebensjahre aber, oder, im Fall des Ungehorsams und wenn der Ungehorsame selbst noch dient, oder ein Vertreter bestellt worden ist, nach beendigter achtjährlichen Dienstzeit, den einfachen Beytrag mit jährlich 30 Xr. bis zum Ende seiner Militairpflichtigkeit. —

§. 53.

Hierbey versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher entweder seine Dienstzeit selbst aushält, oder durch einen andern sich vertreten läßt, während dieser persönlichen Leistung von jenen Geldbeyträgen ganz befreyt bleibt, daß aber der Stellvertreter als solcher hierauf keinen Anspruch hat.

Uebrigens sollen auch alle diejenigen, welche nach §. 50. zur Beziehung einer Pension berechtigt sind, so wie die, welche im Kriege über ihre Kapitulationszeit haben dienen müssen, von den einfachen Beyträgen zu den Militairkosten gänzlich befreyt seyn.

Anhang

zum Militairgesetz.

§. 54.

In Ansehung des Wanderns der Handwerksgesellen und der außer Landes in Condition oder Dienst treten-

tenden Militairdienstpflichtigen wird hierdurch folgendes verordnet.

1) Vor erfolgter Conscribirung eines Dienstpflichtigen soll die Erlaubniß hierzu nicht länger, als auf 1 oder 2 Jahre nach Maaßgabe des Alters ertheilt werden; es wäre denn, daß derselbe zum Dienste untauglich sey, oder Anspruch auf Zurückstellung hätte. Beydes ist aber auf glaubhafte Weise zu bescheinigen.

2) In Friedenszeiten kann nach der Loosziehung derjenige, welcher sich in die Reserve gelooßt hat, von einem Verlooßungstermin zum andern Dienst- und Wanderpässe erhalten, und es soll die Obliegenheit zur Stellung bey dem nächsten Termin ausdrücklich in jene Pässe eingetragen werden.

Leistet aber ein dergleichen Dienstpflichtiger die zur Stellung eines Vertreters erforderliche Caution für den Fall seines Nachrückens in das Contingent; so kann demselben auf die ganze Dauer seiner Dienstpflichtigkeit die Erlaubniß zum Aufenthalte im Auslande ertheilt werden.

3) Während der Landwehrpflichtigkeit können dem Dienstpflichtigen auf 4 Jahre und nach Befinden auf längere Zeit dergleichen Pässe ertheilt werden.

4) Alle Unterthanen haben aber, so lange sie noch im dienstpflichtigen Alter stehen und im Auslande sich befinden, alle Jahre und längstens bis zu Ende des Monats November bey Strafsvermeidung ihren Aufenthaltsort selbst, oder durch ihre Eltern, Vormünder

der oder Verwandte, dem betreffenden Amte anzuzeigen.

§. 55.

Dem Meisterwerden steht die Militairpflichtigkeit eben so wenig im Wege, als der Empfangannahme und Erwerbung des Lehns.

§. 56.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche durch den wirklichen Eintritt ins Contingent auf irgend eine Art an der zu lösenden Innungs-Verbindlichkeit des Wanderns verhindert worden sind, soll diese Verbindlichkeit, unter der Bedingung, unentgeltlich erlassen seyn, daß sie Beweise einer hinlänglichen Geschicklichkeit zu Erwerbung des Meister-Rechtes zu geben vermögen.

§. 57.

Jeder Militairpflichtige, welcher seine Verbindlichkeiten zum Dienst, während desselben treu und pünktlich erfüllt, hat nach Verhältniß seiner Fähigkeiten Anspruch auf jede weitere angemessene Anstellung im Staatsdienst.

Expectivirte und wirklich angestellte Diener leiden durch Ableistung ihres Militairdienstes in ihrer Anciennetät keinen Nachtheil.

§. 58.

Digitized by Google

§. 58.

Jedem, der vor dem Feinde durch Blessuren oder andere Unglücksfälle im Dienst, den Gebrauch seiner Glieder oder seine Gesundheit erweißlich so verloren hat, daß er außer Stande ist, für sein weiteres Fortkommen selbst zu sorgen, wird ein verhältnißmäßiger Anspruch auf Pension aus der Landesmilitaircasse, oder eine seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Civil-Versorgung oder Anstellung beym Invaliden-Depot, nach Befinden der Umstände zugesichert.

§. 59.

Keinem Militairpflichtigen soll während der ersten 4 Jahre seines dienstpflichtigen Alters die Verheyrathung anders, als mit Erlaubniß Unserer Regierung, und ausdrücklicher Zustimmung des Militaircommandos, welche dabey die Wichtigkeit der für das Heyrathsgesuch angeführten Gründe in Erwägung zu ziehen haben, gestattet seyn.

Die Heyrathsgesuche blos in der Landwehr diensthuender Militairpflichtigen dagegen werden, wie bisher, in Friedenszeiten nur von der Polizeybehörde nach allgemeinen polizeylichen Gründen und Rücksichten gewährt oder abgeschlagen.

§. 60.

Alle Fahrlässigkeit, Partheylichkeit, oder Bestechung, der mit dem Aushebungsgeschäft beauftragten Behörden,

den, und der von ihnen dabey gebrauchten Personen, soll auf das schärfste bestraft werden, wenn sich die vorkommenden Anschuldigungen, bey deren Untersuchung, gegründet finden.

Hingegen wollen Wir auch, daß diejenigen Denuncianten, welche denselben ungegründete Vorwürfe und Beschuldigungen machen, mit gleicher Strenge bestraft werden. In beyder Hinsicht machen Wir es daher Unsern sämmtlichen höhern und niedern Civil- und Militairbehörden zur besondern Pflicht, auf alle und jede Mißbräuche, welche bey diesem, für Unsere Herzoglichen Lande so vorzüglich wichtigen Geschäft, einschleichen könnten, ein wachsames Auge zu haben, und solche nach Befinden unmittelbar zu Unserer Kenntniß zu bringen.

§. 61.

Da den vorstehenden Verordnungen allenthalben das Bestreben zum Grunde liegt, das Familienwohl Unserer geliebten Unterthanen, so viel wie möglich, mit der Wohlfahrt Unserer Lande, im Allgemeinen zu vereinigen, und den Verpflichtungen ein Genüge zu thun, welche Wir in Ansehung derselben als deutscher Bundes-Fürst übernommen haben; so versehen Wir Uns zu allen Unsern getreuen Unterthanen, der willigen und genauen Befolgung dieser Verordnungen, und befehlen Unsern sämmtlichen Civil- und Militair-

Stellen, sich darnach auf das pünktlichste zu achten und darüber mit aller Strenge zu wachen.

Zur Beurkundigung haben Wir das gegenwärtige Patent durch Unsere eigenhändige Unterschrift vollzogen und mit Unserm Geheimen-Insiegel versehen lassen, auch dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, und den betreffenden Behörden und jeder Gemeinde die nöthigen Exemplare auszuhändigen befohlen, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne.

Meiningen zur Elisabethenburg, den

Aus-

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

22sten Sitzung am 7. Februar 1826.

(Während der beyden ersten Abstimmungen waren nur 20 Abgeordnete gegenwärtig.)

Nach der Verlesung und Zeichnung des Protokolls der gestrigen Sitzung wurde in Folge der Tagesordnung

LII. zur Abstimmung über das Gesuch der Erben des verstorbenen Herrn geheimen Raths und Canzlars von Uttenhoven um definitive Erledigung ihres Anspruchs auf die von den vorhinnigen Landständen ihrem Erblasser, als vormaligem ersten Steuer- und Cassen-Deputirten verwilligten Besoldungszulage geschritten.

Digitized by Google

Es wurden folgende Fragen gestellt:

I.

Tritt der Landtag der Ansicht der Berichts-Commission bey, daß aus Gründen der Billigkeit zu Gunsten der von Uttenhoven'schen Erben eine Verwilligung ausgesprochen werde?

Sie wurde mit 16 Stimmen gegen 4 bejahet.

II.

Soll diese Verwilligung an die Bedingung geknüpft werden, daß die verwilligte Summe von den Landschaftl. Forderungen an die von Uttenhoven'schen Erben und an die Herren Gebrüdere von Uttenhoven in Abzug gebracht werde?

Sie wurde mit 19 Stimmen gegen 1 bejahet.

III.

Tritt der Landtag dem Antrag von 2 Mitgliedern der Berichts-Commission bey, daß 10,500 Rthlr. zu verwilligen seyen? *)

Sie wurde mit 18 Stimmen gegen 2 verneinet.

IV.

*) Es waren angenommen worden 300 Rthlr. jährliche Zulage auf die Jahre von 17$\frac{8}{9}$. und 200 Rthlr. jährliche Zulage auf die Jahre von 1789—1809.

Digitized by Google

IV.

Tritt der Landtag dem andern Antrag der Berichts-Commission bey, daß unter der auf die IIte Frage beschlossenen Bedingung 4125 Rthlr. verwilligt werden mögten? *)

Wurde einstimmig bejahet. **)

LIII. Das Resultat der Abstimmung über das Gesuch des Herrn geheimen Conferenzraths von Uttenhoven als vorhinnigen Landschaftl. Steuer- und Cassen-Deputirten, um Erledigung seiner Besoldungs-Ansprüche an die Landschaft fiel dahin aus, daß diesem Gesuch nicht entsprochen werden könne.

Nunmehr erfolgte

LIV. die Abstimmung über den proponirten Entwurf eines Conscriptions-Patents.

Der Landtag trat im allgemeinen dem Entwurf, jedoch unter folgenden Bemerkungen bey:

1) den Ausdruck „Gutachten" im Eingang hält der Landtag nicht für so angemessen, als den Ausdruck: „Beyrath resp. Verwilligung."
2) ad §. 2. der Landtag ist der Meinung, daß statt: „jeder Unterthan" zu setzen sey: „jeder „im

*) Es war dabey eine Zulage von 125 Rthlr. auf die Jahre 1775 — 1808. angenommen worden.

**) Dieserhalb wurde unterm 11. Febr. eine unterthänigste Erklärungsschrift ad Serenissimum entworfen.

Digitized by Google

„im Lande wesentlich wohnende Unter-
„than."

3) ad §. 9 & 35. Er glaubt, daß statt: „vor-
„erst befreyt" zu setzen seyn möge: „zur
„Zeit befreyt" („zurückgestellt.")

4) ad §. 10. sub 1. Der Landtag wünscht, daß die Worte: „durch Vocation" wegbleiben, und daß statt: „die Bedienten des Mar-
„stalls" gesetzt werden möge: „die unent-
„behrlichen Hof- und Marstall-Bedien-
„ten."

5) in §. 10. sub 2. mögte statt: „qualificirt" zu setzen seyn: „gleich qualificirt."

6) ad §. 11. Der Landtag wünscht, daß der §. 11. auch noch erstreckt werde auf

„diejenigen, die nach vorgängiger
„wissenschaftl. Bildung sich der Hand-
„lung, der Apothekerkunst, der Land-
„wirthschaft oder einem sonst gemein-
„nützigen Gewerbe widmen, oder
„durch außerordentliche Talente für
„Technik hervorthun, — und auf 25
„Zöglinge des Schullehrer-Semi-
„nars," (statt auf 20.)

7) ad §. 12. sub 4. Der Landtag glaubt, daß diese Stelle besser so zu fassen sey:

„derjenige Militairpflichtige, dessen Gegen-
„wart zum Betrieb des eignen, väterlichen
„oder

„oder großväterlichen Gutes oder Gewerbes „unentbehrlich ist, welches die betreffende „Amtsbehörde zu entscheiden und besonders „zu genehmigen hat, wenn die Mehrheit von „5 Vätern solcher Jünglinge, die zugleich „oder zunächst mit dem Befragten zur Loo„sung berufen sind, diese Unentbehrlichkeit „bezeugt."

8) Der Landtag wünscht übrigens, daß die Zurückstellung auch noch ausgedehnt werde

a) auf einen Sohn derjenigen Eltern, die bereits einen Sohn im Felde verloren haben, und

b) auf einen Sohn derjenigen Eltern, deren übrige Söhne wirklich dienen.

9) ad §. 13. bezieht der Landtag sich auf die Bemerkung ad §. 12. sub N. 4.

10) ad §. 14. sub N. 9. glaubt der Landtag, daß die Untersuchung der Militairpflichtigen durch Aerzte und Wundärzte unterbleiben könne, wenn der Militairpflichtige sich nicht selbst für körperlich unfähig ausgiebt.

11) ad §. 14. & 44. Der Landtag wünscht, daß der Nummern-Tausch ausdrücklich nachgelassen werden möge.

12)

Digitized by Google

12) ad §. 23. Der Landtag glaubt, daß dieser §. besser so zu fassen sey:

„Im Felde aber ist, bevor die Entlassung „erfolgen kann, das Eintreffen der nächsten „Ersatzmannschaft abzuwarten."

13) ad §. 37. wird gewünscht, daß die Militairpflichtigen aus dem Oberlande der Verloosung halber nicht die Reise nach Meiningen zu machen brauchen.

14) ad §. 43. Der Landtag wünscht, daß statt: „3 bis 6 monatlich" gesetzt werde: „1 bis „6 monatlich," und

15) ad §. 46. daß die Frist zur Stellung eines Stellvertreters auf 2 Monate bestimmt werden möge.

16) ad §. 50. Nach der Ansicht des Landtags mögte statt: „Kriegscasse" bis zu Ende des §. zu setzen seyn: „Landschaftscasse zur „Deckung der Bedürfnisse der Militair„Casse."

17) ad §. 51. Der Landtag glaubt, daß die Landsturms-Reluitionsgelder seit der Aufhebung des Landsturms als nicht mehr erhebbar zu betrachten seyen.

18)

18) Den §. 53. versteht der Landtag so, daß diejenigen, welche wirklich gedient haben, von der Abgabe frey seyen.

Der Landmarschall schloß nunmehr die Sitzung, indem er die nächste auf heute Abends 6 Uhr festsetzte, um der Tagesordnung zu entsprechen.

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

23sten Sitzung am 7. Februar 1826.

Abends 6 Uhr.

LV. Nachdem über die in Proposition gekommene Post-Ordnung, über welche von der dazu ernannten Berichts-Commission mit Benutzung der von zwey Abgeordneten gemachten Bemerkungen referirt wurde, von dem Landtag verschiedene Erinnerungen gemacht worden waren, entfernte der Landmarschall sich aus der Sitzung, worauf

LVI. über die höchsten Orts befohlene Einsendung der Cassen-Rapports und über die Vereinigung der Stelle des Landmarschalls mit einer Ministerial-Stelle von der dazu erwählten Berichts-Commission Vortrag dahin erstattet wurde:

Es

Es sey während der Berathung der Berichts-Commission, die sich zu einem gemeinsamen Gutachten nicht habe vereinigen können, das höchste Rescript vom 27. v. M. *) eingelaufen, welches den Besorgnissen möglicher Collisionen durch die Versicherung begegne, daß diese Stellen-Vereinigung nur als provisorische Maßregel anzusehen sey.

Diese Versicherung sey den Landesherrlichen Reversalien gleich zu achten, bey welchen die Stände sich zu beruhigen haben mögten.

Betreffend die Einsendung der Cassen-Rapporte sey die Commission fast einstimmig der Meinung, daß deren Einsendung nicht verweigert werden könne.

Der Landtag theilte diese Ansicht und beschloß die Erstattung der erforderlichen unterthänigsten Erklärungsschrift.

*) S. die Beylage unter No. 12.

Beylage 12.

praes. den 30. Jan. 1826.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen sahen, dem Landmarschall von Stein das Finanz-Directorium in der Art zu übertragen, daß derselbe, neben specieller Aufsicht bey Führung der Finanz-Controlle, zugleich in Unserm Geheimen Ministerium das Referat der Finanz-Angelegenheiten habe, wollen Wir nicht anstehn, Unsren getreuen Ständen zu eröffnen, daß es keineswegs Unsre Absicht ist, diese Stellenvereinigung forthin definitiv bestehn zu lassen, sondern daß Wir gesonnen sind, den Landmarschall von Stein gänzlich in Unser Ministerium zu ziehn und einen andern Rittergutsbesitzer zum Landmarschall zu ernennen, daß Wir aber besorgen müssen, ein solcher Wechsel könne im gegenwärtigen Augenblick nur störend für die landschaftlichen Geschäfte seyn, während Wir dermalen die Vereinigung beregter zwey Stellen, in persönlicher Beziehung, und als provisorische Maßregel, nicht allein für unbedenklich, sondern in Hinsicht der dadurch bewirkt werdenden leichtern generellen Uebersicht der finanziellen Kräfte des Staats für ganz zweckmäßig ansehn.

Gleiche

Gleiche Ansichten glauben Wir bey Unsren getreuen Ständen voraussetzen zu dürfen, und lassen denselben diese Eröffnung hauptsächlich deshalb zugehn, um dadurch allenfallsigen Besorgnissen wegen möglicher Collisionen in den dermaligen Dienstverhältnissen des Landmarschalls zu begegnen.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 27. Januar 1826.

Bernhard Erich Freund.

An
die getreuen Stände
in
Meiningen.

Auszug aus dem Protokoll

der

24sten Sitzung am 8. Februar 1826.

In der heutigen Sitzung, welcher des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz und der Herr Regierungsrath Hellmann als Herzogl. Commissarien beywohnten, wurde hinsichtlich des §. 12. sub No. 5. des Conscriptionsgesetzes von einigen Abgeordneten der Antrag gestellt, daß die Entscheidung über die Unentbehrlichkeit lediglich den Aemtern überlassen werden möge, — womit sich der Landtag einverstand.

Hierauf wurde

LVII. über die Vorschläge der Herzogl. Landesregierung im Betreff der Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden referirt und der von der Herzogl. Landes-Regierung ad Serenissimum erstattete Bericht so wie der Vortrag des Referenten verlesen.

Dabey

Dabey wurden folgende Bemerkungen gemacht:

A. ad rubr.: Errichtung der jüdischen Schulen und Synagogen.

1) ad num. 2. Es werde darauf zu sehen seyn, daß die jetzt noch vorhandenen schlechten Lehrer abgeschafft würden.

2) ad num. 2. Zur Declaration der Besoldungen werde eine Frist zu setzen seyn.

3) Die Bemerkung des Herrn Referenten, daß die Herzogl. Landesregierung, als obere Staats-Polizey-Behörde, neben dem Herzogl. Consistorio, die Mit-Aufsicht haben möge, wurde von mehrern Seiten als wohl begründet erkannt.

B. ad rubr. Aufnahme der Juden in die Gemeinden wurde bemerkt, daß die Residenz auszunehmen seyn mögte, weil sonst gar zu viele Juden in die Residenz ziehen wollten, und daß die Aufnahme in die Dorfsgemeinden den Beamten überlassen werden könne.

Andere Abgeordnete trugen dagegen darauf an, daß auch die Landstädte ausgenommen werden mögten, weil es auf den Dörfern, nicht aber in den Landstädten, an Handwerkern und Taglöhnern fehle, — wogegen bemerkt wurde, daß man die Juden auf den Dörfern ebenfalls nicht brauche und nicht wünsche.

Auf die Erinnerung, daß wohl noch auszusprechen seyn möge, wie es in dem Falle gehalten wer-

werden solle, wenn eine Judengemeinde keinen Schullehrer halten könne, erwiderte Herr Regierungsrath Hellmann: daß dann diese Gemeinde sich wegen des Gottes-Dienstes mit einer andern Gemeinde zu benehmen habe.

C. ad rubr. Verheyrathung wurde auf die vom Referenten gegen die Supplirung des elterlichen Consenses gemachte Erinnerung bemerkt, daß eine solche Supplirung schon in dem Ehemandat statuiret sey.

Auf die Gegen-Erinnerung des Herrn Referenten, daß dieses Ehemandat sich blos auf die Christen beziehe, wurde erwidert: es werde statt: „Erlaubniß statt der Eltern soll nöthigen Falles von der Obrigkeit ertheilt „werden" zu setzen seyn:

„die frühern gesetzlichen Bestimmungen „wegen Supplirung des elterlichen Consenses werden auf die Juden erstreckt."

D. ad rubr. Gewerbe.

1) ad num. 4. werde statt: „zwey Drittheile „der Arbeiter inländische Juden" zu setzen seyn: „zwey Drittheile der Arbeiter Inländer und davon ein Theil Juden."

Der Herr Regierungs-Rath Hellmann, als Herzogl. Commissarius, war damit einverstanden.

2)

Desgleichen

2) mit der Bemerkung des Referenten, daß zu Ende des §. 5. noch zugesetzt werden möge: „der „jüdische Geselle, welcher Meister wer„den will, muß durch glaubhafte Zeug„nisse in seinem Wanderbuche darthun, „daß er auch wirklich, und fortgesetzt, „am Sabbath bey seinem jedesmaligen „Meister gearbeitet habe."

E. ad rubr. Handel bemerkt

1) Herr Regierungsrath Hellmann: die Meinung der Herzogl. Landesregierung sey, daß alle Juden unter 18 Jahren nicht handeln dürften, wodurch es, wenn die bis jetzt concessionirten jüdischen Handelsleute abgegangen seyen, dahin komme, daß es gar keine jüdischen Händler mehr gebe.

In Beziehung auf diese Bemerkung wurde geäußert, es werde den Juden nachzulassen seyn, bey ordentlichen Kaufleuten die Handlung zu erlernen, wenigstens werde der Vorschlag der Herzogl. Landesregierung durch den Zusatz: vor der Hand einigermaßen zu modificiren seyn.

2) ad num. 3. wurde erinnert, die Herzogl. Landesregierung werde den Ort, wohin die Niederlage kommen solle, zu bestimmen haben und das Haussiren werde durch Confiscation zu verpönen seyn.

3) ad num. 8. wurde Namens der Stadt Meiningen gegen Gestattung der Wochenmärkte für die Juden protestirt, weil ihnen dadurch bürgerliche Rechte gegeben werden würden, die sie doch nach dem Entwurf des Gesetzes nicht hätten.

Der Herr Regierungs-Rath Hellmann entgegnete darauf: Man möge bedenken, daß die Juden gegenwärtig eine Art von Landes-Last seyen und daß die Stadt Meiningen, eben weil sie die Residenz sey, wenigstens 200,000 fl. Einnahme mehr habe, als sie haben würde, wenn sie nicht die Herzogl. Residenz wäre, — daß daher die hiesige Stadt vorzüglich verpflichtet sey, an dieser Last mit tragen zu helfen.

Von mehrern Seiten wurde noch jener Protestation unter der Bemerkung widersprochen, daß alle Besorgnisse schon durch den Verein zur Belebung des inländischen Gewerbfleißes verschwinden müßten, zu welchem Serenissimus aufgefordert hätten.

Die Abgeordneten der Landstädte erklärten insbesondere: sie erwarteten, daß die Städte, von welchen sie abgeordnet seyen, eben so, wie die Stadt Meiningen gehalten werden würden.

Weiter wurde bemerkt:

4) ad N. 9. werde zu bestimmen seyn, daß die für 10,000 fl. resp. 5,000 fl. abzusetzenden inländischen

schen Fabricate wenigstens zu ⅔ aus inländischen Tüchern, Garnen und Webereyen bestehen müssen.

5) ad N. 11. werde nach dem Worte „bringen" noch zu setzen seyn: „und bringen zu lassen."

Am Schlusse dieser Discussion trug der Referent noch darauf an, daß für den Unterhalt derjenigen Juden, deren Handel durch das Gesetz jetzt verboten werde, gesorgt werden müsse, damit sie nicht verarmend, dem Staate zur Last fielen.

Hierauf eröffnete der Landmarschall, daß so eben eingegangen sey

1) ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Hofmann, Namens der Pfännerey zu Salzungen, daß die Erfüllung des mit Würzburg abgeschlossenen Salz-Lieferungsvertrags, oder doch wenigstens eine angemessene Entschädigung deshalb bey des Königs von Bayern Majestät vermittelt werden möge.

Der Landtag beschloß, diesen Antrag Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht zur Berücksichtigung unterthänigst zu empfehlen. *)

2) ein höchstes Rescript mit dem anderweit bearbeiteten Etat. Es wurde selbiges verlesen und der ersten Berichts-Commission zugewiesen.

*) Dieß geschah in einer unterthänigsten Erklärungsschrift vom 8. Febr.

Auszug aus dem Protokoll

der

27sten Sitzung am 9. Februar 1826.

Der Landmarschall eröffnete, daß eingelaufen sey

1) ein Gesuch des hiesigen Kirchenkasten-Verwalters, Archivraths Hönn, um Verwilligung eines Beytrags zu den Kosten der Verschönerung der hiesigen Stadtkirche.

Von mehrern Seiten wurden Beyträge zu den Kosten der nothwendigen Reparatur anderer Kirchen im Lande ebenfalls in Anspruch genommen und dieserhalb allgemein dergleichen Ausgaben für Communal-Lasten erkannt.

Es wurde jedoch das Gesuch an die erste Berichts-Commission zum weitern Vortrag abgegeben.

2) ein Gesuch der Gemeinden des Amts Salzungen um Wieder-Aufhebung des auf den ausländischen

dischen Brandwein gelegten hohen Eingangszolles.

Es wurde dasselbe an die zweyte Berichts-Commission abgegeben.

3) ein Antrag des Landschaftl. Ausschusses, betr. die Bestimmung seiner Competenz-Verhältnisse.

Darüber wurde bemerkt:

Die Wirksamkeit des Landschaftl. Ausschusses werde sich zu äußern haben:

1) bey der Prüfung des Landschaftl. Rechnungswesens,

2) bey solchen Berathungs-Gegenständen, die vom Landtage ausdrücklich an ihn gewiesen würden, was bis jetzt schon in einigen Fällen geschehen sey, und

3) bey solchen Gegenständen, über welche der Landesherr des Ausschusses Beyrath begehre.

Auf das Verwilligungsrecht werde sich jedoch die Wirksamkeit des Landschaftl. Ausschusses nicht erstrecken dürfen.

Von andern Seiten wurde geäussert, daß auch der definitive Beyrath bey der Gesetzgebung in den Wirkungskreiß des Landschaftl. Ausschusses nicht gehöre, und daß es nützlich sey, wenn dem Ausschuß eine Instruction ertheilt werde. —

ferner:

es frage sich, wie der Ausschuß und der Vorstand sich zu benehmen habe, wenn dem Gouver-

vernement eine indirecte Abgabe, (wie z. B. die auf den Eimer ausländischen Brandwein gelegte Abgabe von 15 fl.) so nothwendig scheine, daß sie bis zum Landtag nicht verschoben bleiben könne? —

Der Landmarschall übergab diesen Antrag einem der Abgeordneten zur Bearbeitung der für nöthig gehaltenen Instructionspunkte zum Behuf der dieserhalb ab Serenissimum zu erstattenden unterthänigsten Erklärungsschrift.

4) ein Vortrag über das Gesuch der Gemeinde zu Solz um Untersuchung und Regulirung ihrer Steuer = Verhältnisse.

Beschluß.

Sey mittelst unterthänigster Erklärungsschrift auf Abschaffung des unverhältnißmäßigen Schreibgeldes bey Erb = Kauf = und Tauschfällen gegen Fixirung der Rentbeamten, oder wenigstens Herabsetzung desselben, desgleichen auf Untersuchung und Regulirung der Steuer = Verhältnisse der Gemeinde Solz anzutragen. *)

Nunmehr erfolgte

LVIII. die Abstimmung über die von der Herzogl. Landesregierung geschehenen Vorschläge die den Juden in den hiesigen Herzogl. Landen zu ertheilenden staatsbürgerlichen Rechte betr.

Der

*) Diese unterthänigste Erklärungsschrift wurde am 11. Febr. erstattet.

Der Landtag glaubte, diesen Vorschlägen unter folgenden Bemerkungen beytreten zu können:

A. Einrichtung der jüdischen Schulen und Synagogen betr.

ad n. 2.

wünscht der Landtag,

1. daß die Herzogl. Landesregierung, als die obere Staats = Polizey = Behörde, die Mit = Aufsicht haben möge, —
2. daß, wo es möglich und thunlich, das Schächter = Amt von dem Schullehrer = Amt getrennt werde, und
3. daß, wo bis jetzt noch schlechte jüdische Schullehrer vorhanden, statt selbiger gehörig qualificirte angestellt werden mögen.

ad n. 3.

Die Bestimmung einer kurzen Frist zur Declaration der Besoldungen der Schullehrer werde wohl als zweckmäßig erkannt werden.

Hinsichtlich des ausgedrückten Wunsches, daß zur Ergänzung der Schullehrer = Besoldungen in kleinen jüdischen Gemeinden von Seiten des Staats ein kleiner Fond ausgesetzt werden möge, werde zu seiner Zeit die Nothwendigkeit nachzuweissen seyn.

ad

ad n. 5.

mögte statt: „nur durch taugliche Inländer" zu setzen seyn: „vorzugsweise durch taugliche „Inländer."

Ferner mögte, um den Gebrauch der Privatlehrer zu öffentlichen Schullehrern abzuschneiden, statt: „Privatlehrer" zweckmäßiger zu setzen seyn: „Hauß„lehrer."

ad n. 10.

ad 1. In dem Falle, da eine Judengemeinde einen Schullehrer nicht halten kann, werde diese sich wegen des Gottesdienstes mit einer andern Gemeinde zu benehmen haben.

ad 5. Die Verlegung des jüdischen Sabbaths auf den Sonntag hält der Landtag für sehr zweckmäßig, und wünscht nur, daß auf den Vollzug einer darauf gerichteten gesetzlichen Bestimmung mit Strenge gehalten werde.

B. betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden

glaubt der Landtag, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht unter den Christen ohnehin schon auch für die Juden gelten, und hält es nur für gerathen, die Juden darüber zu verständigen.

C.

Digitized by Google

C. Die Vorschläge wegen der Aufnahme fremder Juden

wünscht der Landtag als gesetzliche Bestimmung ins Leben treten zu sehen und glaubt, daß nur Beyspielsweise ausgezeichnete Lehrer, Künstler und Fabrikanten als solche zu benennen seyen, denen nach dem höchsten Ermessen die Aufnahme gestattet werden soll.

D. Betr. die Aufnahme der Juden in die Gemeinden ꝛc.

glaubt der Landtag, daß dabey nur die bey der Aufnahme der Christen gewöhnlichen Formen zu beobachten seyen.

Uebrigens werde das Gesetz auch noch die Hindernisse zu beseitigen haben, durch welche den jüdischen Handwerkern das Unterkommen in einer Gemeinde erschwert werden könnte.

Der Landtag glaubt hiernächst, daß unter „Gemeinde" sowohl eine Stadt-, als eine Dorfgemeinde zu verstehen sey, — und hält noch die Bestimmung für räthlich, daß ein Jude, sobald er sein Gewerbe mit dem Handel vertausche, auf das Nachbarrecht keinen weitern Anspruch mehr habe.

Betreffend den Vorschlag, zu bestimmen, daß der in die Gemeinde aufgenommene Jude bey seinem Eintritt dieselben Abgaben, wie jeder andere neu aufgenommene Nachbar zu entrichten habe, werde sich dieser auf diejenigen Ge-

Gemeinden beziehen, in welcher noch keine Juden sind.

E. In Ansehung der Verheyrathung namentlich über die vorgeschlagene Bestimmung, daß der elterliche Consens nöthigen Falles von der Obrigkeit suppliret werden solle, giengen 11 Stimmen dahin, daß die Bestimmung dahin gefaßt werden möge:

„die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wegen „Supplirung des elterlichen Consenses werden „auch auf die Heyrathen zwischen Christen und „Juden erstreckt"

und 10 Stimmen giengen dahin, daß bey Heyrathen zwischen Christen und Juden die Supplirung des elterlichen Consenses durch die Obrigkeit gar nicht statt finden dürfe, weil ein solches Eindrängen in die innigsten Familien-Verhältnisse von je her bey allen Religions-Verfolgungen eine der bittersten Beschwerden gewesen sey.

F. Betr. die vorgeschlagenen Bestimmungen über Gewerbe

glaubt der Landtag,

ad 4. daß statt: „zwey Drittheile der Arbeiter inländische Juden" zu setzen seyn möge: „zwey Drittheile der Arbeiter Inländer „und davon ein Theil Juden." —

ad 5. daß die Erlaubniß, als Freymeister arbeiten zu dürfen, nur auf den Fall zu beschränken sey, wenn das

das Handwerk die Aufnahme als Meister verweigere, — und daß

die Bestimmung sub n. 6. wegbleiben könne, da es sich wohl von selbst verstehe, daß die armen jüdischen Knaben gleich den armen christlichen Knaben zu behandeln seyen.

G. Den Handel betr.

werde wohl

ad n. 2. jeder Jude bey der erklärten Wahl der Art seines Handels verbleiben müssen, und

ad n 3. die Herzogl. Landesregierung zu erwägen haben, wie viel Niederlagen für den einen oder den andern Bezirk nöthig und nützlich seyen.

ad 6. c. Der Trödelhandel werde denen, die Niederlagen haben, untersagt werden müssen.

ad n. 9. Der Landtag glaubt,

a) daß die Beschränkung des Etablissements der Niederlagen auf öffentliche Orte, namentlich auf Rathhäuser und Gasthöfe nicht wohl durchzuführen sey, und

b) daß die Bedingung, unter welcher den Juden das Etabliren einer Niederlage in den Städten gestattet werden soll (ein jährlicher Umsatz von inländischen Fabricaten für 10,000 fl. resp. 5,000 fl.) vielleicht gar nicht erfüllt werden könne.

Der Landtag glaubt daher, empfehlen zu müssen, daß der Umsatz auf eine den inländischen

Fa-

Fabrikaten mehr angemessene Summe bestimmt werde.

ad 10. Die Concession zur Niederlage mögte lieber von Bestellung einer angemessenen Caution für den bestimmten Waaren-Umsatz, als von der vorherigen Nachweisung des wirklichen Ankaufs der umzusetzenden Waaren abhängig zu machen seyn, — und

ad 11. mögte den mit Niederlage-Concessionen versehenen Juden auch zu verbieten seyn, Waaren in Privathäusser zum Verkauf „bringen „zu lassen."

ad 14. Das Haussiren auf den Jahmärkten werde den inländischen und ausländischen Juden ohne Unterschied zu verbieten seyn.

Uebrigens glaubt der Landtag, daß noch Bestimmung getroffen werden müsse, womit die Juden, welche nach n. 9. ꝛc. nun vom Handel ausgeschlossen werden, z. B. die Hausirer unter 35 Jahren, sich künftig nähren sollen oder können, so wie auch, was diejenigen Juden, welche keinen Haussirhandel; sondern Handel mit Producten und mit rohen Stoffen, z. B. mit Wolle, Häuten, Sämereyen ꝛc. treiben, — nun jetzt treiben sollen oder dürfen, in so ferne ihr Handel sich nicht zum Waaren-Auslegen qualificirt.

Die Zahl der Juden im Lande sey auf 8 — 900 angegeben. Angenommen, daß dieß 200 Fami-

Familien seyen; so fänden sich erst 14 in Nahrung durch den Handel in Städten: und wenn man das Doppelte für die Niederlagen auf dem Lande, mit 28, annehme; so sey doch erst 42 Familien ihr Erwerb angewiesen.

Es frage sich, wie viel Haussirer unter 35 Jahren und wie viel über 35 Jahren desgl. wie viel Händler mit Hopfen, Wolle ꝛc. im Lande seyen, und wie jene, und diese, da sie für Handwerk und Ackerbau schon zu alt seyen, beschäftigt werden sollten, ohne dem Staate durch Verarmung und Nahrungslosigkeit zur Last zu fallen.

Für ein Gesetz sey daher eine feste Bestimmung darüber unumgänglich,

1) was der Erwerb der Handel treibenden Juden künftig seyn soll, die nicht unter die 42 zum Handel resp. Niederlagen Berechtigten gehören, und die seither doch dazu befugt gewesen und Abgaben deshalb bezahlt hätten.

2) was die Nahrung der bisherigen Haussirer künftig seyn solle, welche das 35. Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben.

Es wurde beschlossen diese Bemerkungen Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht in einer unterthänigsten Erklärungsschrift *) ehrerbietigst vorzutragen.

Ein

*) Sie wurde unterm 12. Febr. erstattet.

Ein so eben eingegangenes höchstes Rescript mit einem Strafgesetz-Entwurf wegen des Lotto-Spielens und des Einsetzens in Lotterien wurde an die dritte Berichts-Commission zum Vortrag abgegeben.

Aus-

Auszug aus dem Protokoll

der

26sten Sitzung am 10. Februar 1826.

In Beziehung auf die gestrigen Verhandlungen über die den Juden zu ertheilenden staatsbürgerlichen Rechte wurden folgende beyde Erklärungen zu Protokoll gegeben:

1) von einem Abgeordneten:

„Er sey gegen den Theil des Berichts der Herzogl. Landesregierung, der über Gewerbe und Handel spreche, weil die sich darauf beziehenden Rechte der christlichen Bürger dadurch ganz vernichtet würden."

2) von einem andern Abgeordneten:

„Er verwahre die städtische und bürgerliche Verfassung der Stadt Römhild, daß weder inländische noch ausländische Juden auf den Märkten und Wochenmärkten feil haben dürften.

„Die

„Die Häuſſer in Römhild lägen ſehr hoch in „Steuern, und könne wohl dieſe Verwahrung „nicht am unrechten Orte ſeyn, da die Nahrung „in Römhild ſehr klein ſey.“

Hierauf verlas

LIX. Herr Debertshäuſſer einen von ihm geſtellten Antrag an den Landtag auf eine gründliche Unterſuchung des Schreibgelderweſens bey der Amtsvoigtey Maßfeld, ſo wie auf eine geſetzliche Beſtimmung, durch welche die noch herrſchende Willkühr ausgeſchloſſen werde.

Die in dieſem Antrag aufgeführten Multiplicationen der Schreibgelder, beſonders in Erbfällen, wurden allgemein gemißbilligt und dabey bemerkt, daß man im Amt Römhild ein ſolches Verfahren gar nicht kenne.

Dagegen äuſſern die Abgeordneten aus dem Oberlande, daß im Oberland dieſes Schreibgelderweſen arg und drückend ſey.

Von einer andern Seite wurde für nothwendig gehalten, bey Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht auch darauf unterthänigſt anzutragen, daß den Amtskaſtnern fernerhin nicht mehr geſtattet werde, bey der Fruchtzins-Einnahme den Erbzinspflichtigen ein Uebermaaß abzunehmen.

Dieſes Uebermaaß betrage ſehr viel, ſey allzu drük-

drückend und solle den Amtskastnern sogar als Besoldungs = Emolument angeschlagen seyen.

Es wurde hierbey angeführt, daß auch im Oberlande hierbey große Mißbräuche herrschend seyen.

Der Landtag beschloß, diese beyderley Anträge Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht zur Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen. *)

LX. Ueber die von des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz in der 21. Sitzung gemachte Eröffnung im Betreff der von der Krone Sachsen geforderten Cavallerie = Contingents = Reluitionsgelder erfolgte auf Veranlassung des Landmarschalls die nöthige Berathung.

Die Ansichten darüber, ob einen und welchen Theil von der, 5650 Rthlr. betragenden, Forderung die Herzogl. Cammer den bewandten Umständen nach zu übernehmen haben mögte, — waren verschieden.

Das Resultat der Abstimmung war der Beschluß:

mittelst unterthänigster Erklärungsschrift ad Serenissimum zu berichten, daß der Landtag, in Erwägung der ihm durch des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz am 6. d. M. mündlich gemachten Mittheilungen, sich bewogen

T sehe,

*) Geschah in einer unterthänigsten Erklärungsschrift vom 12. Febr.

sehe, bey der unterm 19. v. M. einberichteten Erklärung nicht zu beharren; sondern auf die unterländische Landschaftscasse und auf die Sonneberger und Römhilder Steuercasse die Hälfte der von der Krone Sachsen gemachten Forderung zu übernehmen, hiernächst aber unterthänigst zu bitten, daß die andere Hälfte auf die Herzogl. Cammercasse unter Concurrenz der bis jetzt unter der Administration der Herzogl. Cammer gestandenen Steuercassen übernommen und daß die einstweilige Auslage dieser Zahlung aus Herzogl. Cammercasse gemacht werden möge. *)

Sodann wurden

LXI. die Ansichten der Ausschuß-Mitglieder über die Competenz-Verhältnisse des Landschaftl. Ausschusses verlesen.

Der Landtag war der Meinung, daß Verwilligung und definitive Entscheidung in Gesetzgebungs-Gegenständen außerhalb des Wirkungskreisses des Ausschusses gelegen seyen und daß dieser nur in specieller Bevollmächtigung des Landtags in solchen Angelegenheiten zu handeln befugt sey, — und beschloß, diese Ansicht mittelst unterthänigster Erklärungsschrift der höchsten Genehmigung zu unterstellen. **)

Hie-

*) Diese unterthänigste Erklärungsschrift wurde am 12. Febr. erstattet.

**) Geschah mittelst unterthänigster Erklärungsschrift vom 16. Febr.

Digitized by Google

Hierauf wurde

LXII. von Seiten der dritten Berichts-Commission über den mitgetheilten Entwurf eines Strafgesetzes gegen das Einsetzen im Lottos oder Lotterien Vortrag erstattet, das höchste Propositions-Rescript vom 9. d. M. sammt dem Gesetz-Entwurf *) verlesen und über den letztern folgende Bemerkungen gemacht,

1) das Gesetz müsse vom Landesherrn selbst ausgehen und könne von der Herzogl. Landesregierung blos allenfalls promulgiret werden.

2) ad §. 1. werde der Ausdruck: „verbunden „seyn" verdeutlicht werden müssen.

3) die Worte: „welcher zur Anzeige gebracht „wird," mögten, um Mißverständnisse zu begegnen, lieber wegzulassen seyn.

4) Die im §. 2. genannten Lotto-Boten, unter welchen wohl Inländer zu verstehen seyn dürften, würden den Collecteurs gleich zu achten seyn.

5) ad §. 3. die Strafe der Lotto-Boten werden auf den Fall zu beschränken seyn, wenn sie sich damit beschäftigen, zur Beförderung des Lotto-Spielens hiesiger Unterthanen beyzutragen.

Der blose Durchgang durch die hiesigen Herzogl. Lande werde ihnen aber nicht wohl zu verbieten seyn.

*) S. die Beylage unter No. 13.

Digitized by Google

6) ad §. 4. — 7. Der Landtag hält Bestimmungen gegen das Einsetzen in Lottos und gegen das Collectiren im In- und Auslande für zweckmäßig, glaubt aber, daß es nicht räthlich sey, weiter zu gehen und auch das Einsetzen in Lotterien zu verbieten, weil eines Theils dieß eine zu weit ausgedehnte Bevormundung des Volks werden würde, — andern Theils aber die gegen das Einsetzen in eine Lotterie bestimmte Strafe höchstens nur einmal den treffen soll, der gewonnen hat, und nicht den, der durchgefallen ist, — wornach also der Zweck des Gesetzes nicht einmal erreicht werden würde.

Der Landtag glaubt vielmehr, daß die bisherigen Gesetze gegen das Einsetzen in Lotterien aufzuheben und blos auf das Verbot des Collectirens zu beschränken seyen.

7) ad §. 4. Denen, welchen Lotterie-Loose zugesendet werden, mögte es daher frey stehen, sie zu behalten oder der Polizeybehörde zu übergeben.

Von der Herzogl. Landesregierung würden solche Loose jedoch schon zum erstenmal an die obrigkeitliche Behörde des Collecteurs mit der Bekanntmachung, daß das Collectiren in den hiesigen Herzogl. Landen verboten sey, zu remittiren seyn.

8) ad §. 5. Statt: „von nun an" werde zu setzen seyn: „von der Bekanntmachung „dieser Verordnung an."

8)

9) Nach den Worten: „Es soll aber bey allen „diesen Strafen von Seiten der Her„zogl. Landesregierung keine Modera„tion oder Abolition stattfinden" scheine es, als wolle Herzogl. Landesregierung das Strafamt üben, das doch der Justizbehörde zustehe.

Der Landtag beschloß, diese Bemerkungen mittelst unterthänigster Erklärungsschrift einzuberichten. *)

Die nächste Sitzung wurde auf den 13. d. M. anberaumt.

*) Sie wurde unterm 16. Febr. erstattet.

Beylage 13.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Auf die berichtliche Anzeige Unserer Landes-Regierung, daß ohngeachtet der dieserhalb früherhin erlassenen Verbote noch viele Unserer Unterthanen sich zur Theilnahme an den verderblichen Lottospielen und Lotterien verleiten liessen, haben Wir der ersteren eine Revision jener älteren Verordnungen und zugleich, um jenem gemeinschädlichen Uebel nachdrücklich zu steuern, die Entwerfung eines zu erlassenden Strafgesetzes anbefohlen, welches so eben im Entwurf eingereicht worden ist.

Ob nun gleich solcher im Wesentlichen blos die Erneuerung älterer Polizeyverordnungen enthält, so wünschen Wir doch, da Unsere getreuen Stände jetzt gerade hier versammelt sind, auch hierüber die Ansichten des Landtags zu vernehmen, und theilen Euch in dieser Absicht jenen Gesetzentwurf nebst dem begleitenden Bericht der Landes-Regierung in Abschrift mit.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 9. Febr. 1826.

Bernhard Erich Freund.

An
die getreuen Stände
in
Meiningen.

Ab-

Abschrift.

An
Sr. des Herrn Herzogs Bernhard
Durchl. zu Sachsen ꝛc.
Meiningen

Nro. 4709
Lotterienwesen
betr.

Num. 193.

Praes M. j. Eb. den 5. Febr. 1826.

Bericht

der Herzogl. Landes-Regierung,

das

Einsetzen in Lotterien und Lottos betr.

In Gemäsheit des höchsten Rescripts vom 19. November v. J. haben wir die Verbote des Lotterie- und Lottospiels einer nochmaligen Prüfung unterworfen und solche nach dem anliegenden Entwürf erneuern zu müssen geglaubt. Wir sind dabey von dem Gesichtspunct ausgegangen, daß die Gelegenheitsmacher, die Collecteurs und Beförderer des Absatzes solcher Loose noch gefährlicher und strafbarer sind, wie die Mitspieler selbst, und je niedriger der Einsatz ist, wie bey dem Lotto, desto nachtheiliger und ausgebreiteter sind dergleichen Spiele selbst. Hiernach haben wir die

Stra-

Digitized by Google

Strafen, doch in der Maaße bestimmt, daß sie auch zur Vollziehung gebracht werden können und werden dann darüber halten, daß sie auch wirklich so, wie sie bestimmt worden, vollzogen werden.

Die Hazardspiele haben wir jedoch in dieser Verordnung nicht mit erwähnen zu dürfen geglaubt, weil es besser seyn möchte, hierüber eine eigne Verordnung zu erlassen, deren Entwurf wir uns jetzt noch vorbehalten müssen.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 28. Januar 1826.

v. Donop.

Digitized by Google

Abschrift.

Verordnung

wider

das Einsetzen in auswärtige Lottos und Lotterien.

Bey den gemachten Erfahrungen, daß die in den hiesigen Landen bestehenden Verbote vom 1. November 1784, 20. April 1797, 10. Januar 1800, 30. May und 30. July 1804 bisher nicht vermögend gewesen sind, diesen gemeinschädlichen, zum Verderben und Verarmen vieler Familien gereichenden und dennoch bey vielen hiesigen Unterthanen eingerissenen Hang, auf diesem gefährlichen Wege ihr Glück zu versuchen, ganz zu hindern, haben wir beschlossen, hierüber folgende erneuerte Verordnung zu erlassen.

§. 1.

Alles Colligiren für auswärtige Lotterien, sie mögen mit Pretiosen oder Güther-Ausspielung, oder mit Capital-Vorschüssen, wie die Wiener Banco-Lotterie-Loose ꝛc. oder mit blosen Geldgewinnsten verbunden seyn, und insbesondere das Colligiren für das Coburger und andere Lottos, wird nicht nur allen hie-

hiesigen Unterthanen, sondern überhaupt im hiesigen Lande, auf das Strengste untersagt: jeder dagegen Handelnde, welcher zur Anzeige gebracht wird, soll ohne Ansehen der Person zum erstenmal um zwanzig Thaler, zum zweytenmal um funfzig Thaler zur Zuchthaus-Casse unnachsichtlich bestraft und beym drittenmal auf ein halbes Jahr in das Zuchthaus gebracht, dessen Name aber öffentlich zur Warnung anderer Leute bekannt gemacht werden.

§. 2.

Lottoboten, die wissentlich Gelder und Einsätze übernehmen, um sie an Ort und Stelle abzugeben, oder dahin zu senden, werden zum erstenmal, wo sie angezeigt und dessen überführt werden, um drey Thaler, das zweytemal um zehn Thaler zur Zuchthaus-Casse unnachsichtlich bestraft werden und zum drittenmal kommen sie auf ein Vierteljahr in das Zuchthaus und deren Name wird zur Warnung Anderer öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Auswärtige Lottoboten, sie mögen mit oder ohne Patente und Schilde versehen und zur Bestellung ihrer Aufgaben und bey sich tragenden Briefe oder Pakete für hiesige, oder auswärtige Unterthanen und Abnehmer, oder Mitspieler beauftragt seyn, sollen, wenn sie bekannt sind, oder entdeckt werden, gleich

an

an der Grenze ab- und zurück gewiesen, bey wiederholten Versuchen des Ein- oder Durchgangs aber, neben Abnahme ihrer übernommenen Bestellungen zum erstenmal mit Gefängnis-Strafe und zwar, wenn die Bestellungen an hiesige Unterthanen gerichtet waren, mit 14 tägigem, und wenn sie an Ausländer gelangen, aber durch das hiesige Land gebracht werden sollten, mit 8 tägigem Arrest bestraft und die ihnen abgenommenen Bestellungen, den Absendern zurückgeschickt werden.

Wird hingegen ein solcher auswärtiger Lottobote zum drittenmal im hiesigen Lande betreten, um seine Aufträge zu besorgen, so soll er arretirt, und auf 14 Tage in das Zuchthaus gebracht werden.

§. 4.

Lotterie-Loose, die unaufgefordert von fremden Lotterie-Collecteurs mit der Post oder durch irgend eine andere Gelegenheit, an hiesige Unterthanen geschickt werden, sollen von diesen ohne weitere Antwort bey der nächsten Polizey-Behörde übergeben und von derselben den Empfängern die etwa ausgelegten Postgelder wieder erstattet, die Briefe und Loose aber an Herzogl. Landes-Regierung eingeschickt werden, von welcher zum erstenmale die eingegangenen Loose den Absendern ohne Weiteres, als verbotene Waare, remittirt, zum zweytenmale vernichtet und deshalb Beschwerde bey ihren vorgesetzten obrigkeitlichen Behör-

hörden geführt und zum drittenmal die Namen solcher Zudringlichen mit der nöthigen Charakteristik zur Warnung Anderer öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

§. 5.

Jeder hiesige Unterthan, der von nun an sich erlaubt, in auswärtige Lotterien, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu setzen, vor allen aber derjenige, der nach der Bekanntmachung dieses erneuerten Verbots wieder in das Coburger, oder in irgend ein anderes Lotto setzt, der wird nach erfolgter Entdeckung, neben Confiscation des etwa erhaltenen Gewinnstes, wovon $\frac{1}{4}$ der Angeber erhalten und die übrigen $\frac{3}{4}$ zu gemeinnützigen Anstalten verwendet werden sollen, — zum erstenmal um 5 Thaler, zum zweytenmal um 20 Thaler zur Zuchthaus-Casse oder mit verhältnismäßiger Zwangsarbeit bestraft und zum drittenmal auf drey Monate in das Zuchthaus abgeliefert und es soll bey allen diesen dictirten Strafen von Seiten der Herzogl. Landes-Regierung keine Moderation, oder Abolition statt finden.

§. 6.

Wünschte aber ein hiesiger Unterthan, in einer Güther-Lotterie sein Glück zu versuchen, dem kann dieses, wenn er bey seiner vorgesetzten Behörde darum nach-

nachsucht, unter folgenden Bedingungen gestattet werden,

1) daß er den hierüber erhaltenen Plan zur Einsicht vorlegen
2) den Erfolg der Ziehungen melden und
3) von jedem erhaltenen Gewinnst 10 Procent zum Arbeitshause abgeben muß, übrigens aber darf er
4) Schulden wegen nicht in gerichtliche Klage genommen und verwickelt seyn, als in welchem Fall die gebetene Erlaubniß nicht ertheilt werden kann.

§. 7.

Die Ausspielung von Mobilien durch eine Lotterie bleibt übrigens unter den in Nr. 7. des hiesigen Wochenblatts vom Jahre 1822 öffentlich bekannt gemachten Bedingungen vom 7. Februar 1822 fernerhin gestattet.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 24. Januar 1826.

Aus-

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

27sten Sitzung am 13. Februar 1826.

In der heutigen Sitzung, welcher des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz und der Herr Cammer-Präsident von Bibra als Herzogl. Commissarien beywohnten, wurde das Protokoll der vorigen Sitzung sammt mehrern unterthänigsten Erklärungsschriften verlesen und gezeichnet.

Sodann trug

der Landmarschall vor, daß eingegangen seyen,

1) ein höchstes Rescript auf die Erklärungsschrift über die Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener, — welches einem der Abgeordneten zum Vortrag übergeben wurde.

2) ein höchstes Rescript auf die Erklärungsschrift über einige Abschnitte eines künftigen Proceßgesetzes,

Digitized by Google

gesetzes, mit dem Antrage an den Landtag auf Ermächtigung des Landschaftl. Ausschusses zum Beyrath über diese und über die noch zu bearbeitenden Abschnitte.

3) ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Truckenbrodt, daß das Institut des Landsturms auch im Amt Schalkau und Gericht Rauenstein aufgehoben, wenigstens die Landsturms-Pflichtigkeit, wie die Landmiliz-Pflichtigkeit, auf die Rauensteinischen Unterthanen nicht erstreckt werden möge.

Hierauf wurde

LXIII. von Seiten der ersten Berichts-Commission Vortrag über den anderweit proponirten Etat erstattet und das höchste Propositions-Rescript, sammt dem Etat *) und der schriftliche Vortrag der Berichts-Commission verlesen.

Einer der Abgeordneten machte verschiedene Bemerkungen über die Berechnung der Herzogl. Cammer hinsichtlich der abzutretenden Extrasteuern von den Aemtern Schalkau und Sand und von den vormals reichsritterschaftl. Orten, worauf Herr Cammer-Präsident von Bibra erwiderte: Es seyen $\frac{140}{m.}$ fl. für die Acquisition des Amts Schalkau und der reichsritterschaftl. Orte und ohngefähr halb so viel für die Acquisition der Steuern aus dem Amt Sand aus Cam-

*) S. die Beylage unter No. 14.

Cammermitteln und resp. an Domänen gegeben worden. Gleichwohl wollten Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht die Extra-Steuern von diesen Bezirken abtreten lassen gegen Uebernahme einer Schuldsumme, die sich nach dem jährlichen Ueberschuß von 3960 fl. auf 99,000 fl. berechne.

Es sey dieß gewiß höchst billig, da die Herzogl. Cammer nur allein von 1807 bis 1820 $\frac{255}{m.}$ fl. Landeslasten der gedachten Bezirke aus der Herzogl. Cammercasse und den betreffenden Steuercassen habe bezahlen lassen.

Uebrigens sey in der Berechnung die Accis-Einnahme nicht einmal in Ansatz gebracht worden, die aber der Landschaft mit überwiesen werden sollte und der Landschaftscasse einen Einnahme-Ueberschuß von 4000 fl. gewähren würde.

Bey der Durchgehung des Etats wurden folgende Bemerkungen gemacht:

1) gegen die Uebernahme eines Beytrags von 2650 fl. zu neuen Aemter-Besoldungen habe der Landtag sich bereits erklärt.

2) Betreffend die Besoldung von 450 fl. für den Schleifer Weck aus Solingen, wurde von einer Seite bemerkt, daß der Nutzen dieses Mannes sich nur auf Messerschmidte in Steinbach und Liebenstein erstrecke und daß daher die allgemeinen Landescasse dessen Besoldung nicht übernehmen könne, wogegen von einer andern Seite erwi-

erwidert wurde, daß man wohl nicht ängstlich unterscheiden dürfe, ob eine an sich nützliche Einrichtung ihren Nutzen gerade auf's ganze Land oder nur auf einen besondern Distrikt erstrecke.

Weiter wurde noch geäussert, daß Herzogl. Cammer diese Besoldung, die seither auf der Departementscasse geruhet habe, ganz oder wenigstens zum Theil zu übernehmen haben werde.

3) Bey der Position von 1320 fl. für die Zucht- und Arbeitshauß-Anstalt wurde angeführt, daß die Herzogl. Landesregierung 1600 fl. ausschreiben wolle, und von mehrern Seiten bemerkt, daß Ersparnisse um so gewisser eintreten könnten, da die Züchtlinge zu gut verköstigt und verpflegt würden.

4) Die Kosten der Lehr-Anstalten betr. wurde erinnert, daß die Berichts-Commission 150 fl. Zuschuß in Vorschlag gebracht habe, daß aber sehr zu wünschen sey, ein mehreres verwilligen zu können.

5) In Ansehung der Beyträge zur Almosencasse geschah der Vorschlag, daß die 1500 fl., welche aus der unterländischen Landschaftscasse bezahlt würden, auf die Orte des Unterlandes, und daß die 1500 fl., welche aus Herzogl. Cammer-

casse beygetragen würden, auf's ganze Land, beydes nach der Seelenzahl, vertheilt werden mögten.

Einer der Abgeordneten äußerte hierauf, daß aus den Amtskastnereyen zu Sonneberg und Schalkau Beyträge zur Unterstützung der Armen gegeben würden.

Bey=

Beylage 14.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Aus Eurer Erklärungsschrift vom 27. v. M. sind Uns die Bedenken vorgetragen worden, die Euch gegen das proponirte Staats-Schuldentilgungsgesetz obzuwalten scheinen.

Nur ungerne haben Wir auf den Etats-Entwurf zur Schuldentilgungscasse eine gewisse Summe an Resten eintragen lassen, obgleich auf den Eingang der berechneten Summe mit Bestimmtheit zu rechnen seyn dürfte.

Es eignen sich aber offenbar die Bezüge aus Resten, als aus einer bald versiegenden Einnahmsquelle, mehr zur augenblicklichen Deckung des Ausfalls in den laufenden Renten und, als ausserordentliche Einnahme, zu Ausgaben gleicher Art. Das Verlangen, gleich in der ersten Etats-Periode eine mit jedem Jahre steigende ansehnliche Schuldtilgung regulirt — dabey aber Unsere Unterthanen mit grösseren, als die bisherigen Abgaben, verschont zu sehen, konnte allein Uns bewegen, die beregte Etats-Einrichtung zu proponiren.

Wenn es nun, wie Ihr aus den vorliegenden Etats Euch überzeugt haben werdet, nicht thunlich

ist, ohne Vermehrung der Abgaben und ohne Berechnung eines Theils der Resten als bestimmte Einnahmsposition, die laufenden Ausgaben mit Sicherheit zu decken und eine Schuldentilgung mit wenigstens 1 p. Ct. vom Capital zu begründen; so wollen Wir dermalen dem Euch proponirten Schuldentilgungs-Gesetz, unter den von Euch beantragten Modificationen und der Errichtung einer allgemeinen Staats-Schuldentilgungscasse, wie ein großer Theil Eurer Mitglieder räthlich findet, noch Anstand geben. Wenn aber nach Ablauf der nächsten drey Etatsjahre die Erfahrung ein solches Institut noch, als zweckmässig darstellt, und wenn bis dahin dasselbe, wie Wir hoffen, aus laufenden Einnahmen, ohne Zuziehung der Resten dotirt werden kann, so wollen Wir dann über diese Angelegenheit den weiteren Beyrath Unserer getreuen Stände vernehmen.

Wie complicirt und schwer zu übersehen das landschaftliche Cassen- und Rechnungswesen dadurch wird, wenn jede, sämmtliche Landestheile betreffende, einzelne Ausgabe, nach Maasgabe der Einnahmen in jedem dieser Landestheile ausgeschlagen und also, nach einem provisorisch aufgestellten, häufig aber schon als unrichtig bezeichneten, Divisor in 6 Theile zertrennt werden muß, ist so einleuchtend, daß Wir voraussetzen dürfen, es werde auch bey Euch der Wunsch einer Vereinfachung dieser Finanz-Einrichtung rege geworden seyn.

Um

Um aber zu einer solchen Vereinfachung zu gelangen und dabey zugleich für alle Landestheile die beruhigende Ueberzeugung herbeyzuführen, daß keinem derselben unverhältnismässige und ihm fremde Ausgaben angesonnen würden, mußte eine solche Zergliederung erfolgen, wie Ihr dieselbe in dem Euch mitgetheilten General-Etat findet.

Der gänzlichen Vereinigung aller Steuercassen, mit Ausnahme der Römhilder, in materieller, so wie in formeller Hinsicht, steht nichts im Wege, als die Verschiedenheit in der Schuldenlast, die separat auf solchen ruhet.

Wenn Wir, aus oben angeführten Gründen, und durch Eure Erklärungsschrift veranlaßt, die Behandlung der Passiven durch eine besondere Commission und die Bildung einer eigends dazu bestimmten Casse auch noch aussetzen, so wird doch, nach völlig isolirter Stellung der verschiedenen auf den einzelnen Landestheilen haftenden Schuldsummen und ihrer sicheren Deckung durch verhältnismässigen Antheil der Steuern und Abgaben, worauf sie versichert sind, die centralisirte Behandlung der übrigen landschaftlichen Ausgaben, unter den, hinsichtlich des gemeinschaftlichen Amtes Römhild erforderlichen Modalitäten, auf den Grund der Etats, zum wahren Nutzen des Ganzen erfolgen können.

Wir

Wir haben nach diesen Ansichten die Euch vorliegenden Etats in den hier anliegenden

Etat der Landschaftlichen Verwaltung,

umarbeiten lassen und bemerken dabey:

Zu I, Verzinsung der Passiven.

Je mehr die Schulden der einzelnen Landestheile separat behandelt werden, je bestimmter und sicherer müssen die zur Verzinsung und Tilgung angewiesenen Einnahmen seyn.

Wir halten die directen Grund- und Gewerbsteuern hiezu vorzüglich geeignet; die vorläufig in dem umgearbeiteten Entwurf zu diesem Zweck angesetzte Zahl der Steuer-Termine und Simplen kann jedoch nicht als ständige Dotation betrachtet werden, indem nach Ablauf der bevorstehenden Etats-Periode die Regulirung der directen Steuern und deren Ausdehnung einen höhern Ertrag derselben herbeygeführt haben wird, welcher dann, wegen der geringeren Einnahme aus den Resten, für die laufenden Ausgaben nicht gänzlich wird entbehrt werden können.

Um allen Weiterungen dermalen vorzubeugen, wollen Wir fürs Erste die Cammersteuern noch nicht zur Landschaftlichen Einnahme und Verwaltung überweisen, sondern diese, so wie bisher, von Unserer Cammer beschäftigen lassen; dagegen finden Wir nöthig, daß alle Extrasteuern, die Römhilder ausgenommen, mit dem Anfang des Etatsjahre 18$\frac{1}{1}$ zur Landschaftlichen Verwaltung übergehen.

Wir

Wir haben sonach auch die aus Cammermitteln acquirirten und bisher bey Unserer Cammer vereinnahmten, in dem umgearbeiteten Landschaftlichen Etat aufnehmen lassen.

Da jedoch die beabsichtigte Bildung einer allgemeinen Staatsschuldentilgungscasse noch ausgesetzt bleibt und sonach das Mittel entbehrt wird, durch welches der, wegen Ueberweisung der Steuerbezüge, in der Cammercasse entstehende Ausfall gedeckt werden könnte; so ist dieß in Ansehung der Extrasteuern aus den Aemtern Sand und Schalkau, dann dreyer Simplen aus den ehemals reichsritterschaftlichen Orten in der Maase bewirkt, daß nur die Summe an Capitalien überwiesen wird, die aus dem, nach geleisteter Concurrenz zu den allgemeinen Landeslasten, bleibenden Ueberschuß verzinset werden kann, wie solches die Unterbeylage X. näher erläutert.

Es ist hiebey nicht darauf Rücksicht genommen worden, welche große Aufopferungen aus Unserem Cammervermögen zur Erwerbung dieser Steuern gemacht worden sind und welche bedeutende Revenüs früher aus denselben in Unsere Cammercasse floß.

Diese Verhältnisse werdet Ihr aus dem Euch unter dem 17. vorigen Monats zugefertigten Bericht Unserer Cammer, so wie aus dem, nebst seinen Beylagen hier urschriftlich angeschlossenen 2ten Bericht derselben entnehmen; aus der weiter anliegenden Abschrift aber ersehen, daß im Jahr 1813 die damaligen Landschaft-

lichen

lichen Commissarien für Steuern, Accise ꝛc. aus den ritterschaftlichen Orten Unserer Cammer, bedingt, 78000 fl. geboten hatten.

Wir haben bey Aufstellung der gegenwärtigen Berechnung nur die Beförderung des Wohlstands Unserer Unterthanen und die möglichst vollkommene Erreichung des Staatszwecks vor Augen gehabt, und — wie Euch aus den vorliegenden Etats-Entwürfen bekannt ist — keine neue Verwilligung verlangt, keine weitere sogenannte Cammerhülfe beantragt, als eine unbedeutende Summe zu dem, durch Herstellung einer bessern Administration in den Aemtern, nöthig gewordenen neuen Besoldungs-Aufwand.

Um jedoch den Pflichten für Unser Herzogl. Haus und Unsere Nachkommen zu genügen, behalten Wir Uns vor, andere und den Ansichten Unserer Cammer mehr entsprechende Forderungen aufzustellen und zu begründen, wenn wider Verhoffen die getreuen Stände die schonende Rücksicht auf den dermaligen Stand der Steuercassen und auf die dermaligen ungünstigen Verhältnisse vieler Steuerpflichtigen, verkennen sollten, wonach Wir den mehrberührten neuen Etats-Entwurf haben aufstellen lassen.

In Beziehung auf die oben gedachten ungünstigen Verhältnisse, muß es Uns höchst wünschenswerth erscheinen, daß, sobald als möglich, wenigstens ein Grundsteuerkreuzer in Unsern Landen erlassen werden könne und wenn Wir auch, nach dem vorliegenden

Etat,

Etat, dieß für das nächste Rechnungs Jahr $18\frac{1}{17}$ nicht für thunlich erachten; so glauben Wir doch, daß durch die Euch proponirten Maasregeln zur Regulirung der Steuern und bey der von Euch gewünscht werdenden minderen Schuldentilgung in den Etats-Jahren $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ ein doppelter Steuertermin resp. ein demselben gleichkommender Antheil Steuern in sämmtlichen Landestheilen entbehrlich gemacht werden könne, und gesinnen an Euch, bey Berathung des proponirten Steuergesetzes hierauf Rücksicht zu nehmen.

Zu II, dem Etat der laufenden Ausgaben, ist zu bemerken:

1) Mit Ausnahme des Amtes Römhild, wird für sämmtliche Landestheile nur eine Rechnung geführt, in solcher jedoch, hinsichtlich des Activ- und Passivstandes, das Oberland von dem Unterlande getrennt gehalten.

2) Für Römhild bleibt vor der Hand noch die besondere Rechnungsführung; Es werden aber die — nach dem bisherigen Concurrenz-Maasstab berechneten Beyträge zu allgemeinen Landeslasten aus der Römhilder Casse an die Hauptlandschaftscasse dahier eingezahlt.

3) Aus Letzterer werden die in dem Etat aufgeführten Zahlungen geleistet, und das bisherige Colligiren zu verschiedenen Ausgaben bey sechs Landes- und Steuercassen hört damit auf.

4)

4) Dem umgeänderten Etat sind, in materieller Hinsicht 2 Posten, die bisher aus der Departementscasse bezahlt wurden, einverleibt, nämlich 100 fl. für den Sanitäts-Polizey-Director und 450 fl. für einen, zum Besten der Eisenarbeiter im Unterlande, angenommenen Schleifer aus Sohlingen.

Zu dem erstern trägt billig das Amt Römhild bey, mit der Theilnahme an dem 4ten Posten aber wird dasselbe zu verschonen seyn.

Wir werden übrigens den Versuch machen lassen, der Römhilder Steuercasse, hinsichtlich der Leistungen an Gotha, einige Erleichterung zu verschaffen.

Den Euch oben mitgetheilten Originalbericht Unserer Cammer begehren Wir seiner Zeit, nebst Beylagen zurück.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 6. Febr. 1826.

Bernhard Erich Freund.

An
die getreuen Stände
in
Meiningen.

Etat

Etat

der

Landschaftlichen Verwaltung

pro $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$.

Rhein. fl.	Xr.	I. Verzinsung der Passiven.
		A. Unterland.
50882	39	betragen die Zinsen von 1271662 fl. $10\frac{1}{2}$ Xr. Passiven der unterländischen Landschafts-Casse. Siehe deren Ausgaben-Etat Seite 17 nebst Beylage.
25	—	unablösliche Zinsen (abschlägl.) ibid. S. 20.
3960	—	Zinsen von 99000 fl. rhein. welche auf die Ueberschüsse aus den Steuern der Aemter Sand und Schalkau und die ritterschaftl. Orte mit übergehen. Siehe die Beylage lit. X.
54867	39	Summa.
		Hiezu werden bestimmt:
5291	$58\frac{1}{2}$	Zinsen von den Activen der Unterländischen Landschafts-Casse.
42199	—	$9\frac{1}{2}$ Steuertermine des Unterlandes.
3097	39	$9\frac{1}{2}$ dergl. aus dem Amte Sand.
3042	$53\frac{3}{4}$	7 dergl. aus dem Amte Schalkau.
2181	25	2 Simpla aus den ritterschaftl. Orten.
153	35	9 Termine Nahrungssteuern aus denselben.
55965	43	Summa.

Rhein.

Rhein. fl.	Xr.	I. Verzinsung der Passiven.
		Ueberschuß zur Tilgung 1098 fl. — welchem zuwächst: 1) Erhöhung der Grundsteuer durch Rectification derselben und Einschätzung des unbesteuerten Grundeigenthums. 2) Erweiterung der Gewerbsteuer und 3) Ersparungen an Zinsen.
		B. Oberland.
		a. Landschaftscasse
2928	47	Zinsen von 62400 fl. Capital und 14426 fl. Depositen. Dazu werden bestimmt: fünf Steuertermine, nämlich: 438 fl. fr. 13 gl. 5⅗ pf. Grundsteuer, 46 fl. fr. 10 ggl. 5⅗ pf. Nahrungssteuer, 25 fl. fr. 3 ggl. 1 pf. Viehsteuer, } betragen 5fach 3189 fl. 22½ Xr. rhn.
		b) Hülfscasse
417	36	Zinsen von 10400 fl. Capitalien.
4666	40	⅓ von 14000 fl. Entschädigung für Judenbach, Köppelsdorf und Neuenbau.
5084	16	Diese werden aus der Accise genommen.
		C. Römhild.
2567	48	oder 2054 fl. fr. 4 gl. 10 pf. fr. Zinsen von 48919 fl. Passiv-Capitalien.
80	—	von einem unablöslichen Capital.
2647	48	Summa.

Rhein.

Rhein. fl.	Xr.	I. Verzinsung der Passiven.
		Dazu werden verwendet:
299	33½	außerordentliche Kriegssteuer, Beyl. III. zum Römhilder Special = Etat.
88	51	an den zur Schuldentilgung ausdrücklich angewiesenen Cammersteuern von Gleicherwiesen.
2278	15	an zweyen Steuerterminen à 911 fl. fr. 6 gl.
569	33¾	an einem halben Termin.
3236	13¼	Summa.
2647	48	obigen Bedarf abgezogen, bleiben
588	25	zur Deckung des Ausfalls an den Steuern und zur Schuldentilgung.

Digitized by Google

Rhein. fl.	Xr.	II. Laufende Staats-Ausgaben. Ober- und Unterland vereiniget.		
7099	12	Ia. Central-Verwaltungskosten.		
6845	15¾	Ib. Special-Verwaltung, nämlich		
		5645 fl. 25½ Xr. Unterland.		
		815 — 29¼ — Oberland.		
		384 — 21 — Sand, Schalkau u. ritt. Orte (X.)		
17947	14½	II. Justiz- und Polizey-Verwaltung.		
		fl.	Xr.	
		7691	12	Collegialbesoldungen (fl. d. Fisc.)
		500	—	ad Extraord. fl. d. Departements-Casse.
		100	—	dem Herrn Geh. Hofrath Schlegel, als Sanitäts-Polizey-Director.
		450	—	dem, zur Emporbringung der Eisenfabrikate zu Steinbach, angenommenen Schleifer Weck aus Sohlingen. Diese beyden Posten wurden aus der Departementscasse bezahlt.
		2650	—	zu den durch die Aemterorganisation vermehrten Ausgaben.
		1860	—	zur Sustentation des Ober-Appellationsgerichts.
		1320	—	zur Zucht- und Arbeits-Anstalt zu Maßfeld.
		2750	6¾	Besoldungen für Aerzte und Chirurgen. 1893 fl. 37¼ Xr. Unterland. 856 — 29½ — Oberland.
		17321	18¾	Latus.
31891	42¼	Seite.		

Rhein.

Rhein. fl.	Xr.	II. Laufende Staats-Ausgaben. Ober- und Unterland vereiniget.			
31891	42½	Transport.			
		fl.	Xr.		
		17321	18¾	Transport.	
		35	—	Polizeydiener und Beleuchtung in der Residenz.	
		533	55¾	Besoldungen und Pensionen,	Oberland.
		4	30	auf Feuergeräthschaften,	
		52	30	Thierärzten, (Beyl. X.)	
		17947	14½		
2579	30½	III. zu Lehranstalten.			
		2007 fl. 46½ Xr. Unterland.			
		213 — 17¼ — Oberland.			
		358 — 26¾ — Sand, Schalkau u. ritt. Orte (X.).			
7278	39	IV. Landesverbesserungen. (Chausseebau)			
		1444 fl. 22 X. Unterland.			
		4870 — 15 — Sonneberg. (Bierpfennig)			
		964 — 2 — Schalkau. (dito)			
1429	5	V. Wahrung der Bundesverhältnisse.			
35203	29¼	VI. Bundes-Contingent und Landes-Militär.			
274	6	VII. Pensionen.			
		193 fl. 44¾ Xr. Unterland.			
		80 — 21¼ — Oberland.			
		Anmerkung: Die Pension des Herrn Präsident von Bibra behält Herzogl. Cammer.			
78656	32	Latus.			

Digitized by Google

Rhein. fl.	Xr.	II. Laufende Staats-Ausgaben. Ober- und Unterland vereiniget.
78656	32	Transport.
—	—	VIII. unablösliche Zinsen. Sind schon bey den Passiven angesetzt.
1819	22	IX. Almosen. 1500 fl. — Xr. Unterland. 195 — — — Sonneberg. 124 — 22 — Beyl. X. 1819 fl. 22 Xr.
741	—	X. Remiß und Caducitäten (3 Prozent von nebenberechneten 24704 fl. 53 Xr. Steuern.)
1001	51½	XI. Insgemein incl 554 fl. zu nicht vorhergesehenen Ausgaben.
822181	45½	Summa.

Digitized by Google

Rhein. fl.	Xr.	Ober- und Unterland vereinigt.
		Dazu sind vorhanden:
		1) Beyträge aus dem Amte Römhild.
784	15	zu den Central-Verwaltungskosten Cap. I a.
750	—	zu den Collegialbesoldungen Cap. II. a.
55	14	ad extraordinaria
11	3	zur Besoldung des Herrn Sanitäts-Polizey-Directors.
208	18	zur Sustentation des Ober-Appellations-Gerichts.
253	6	zur Zucht- und Arbeits-Anstalt in Maßfeld.
157	51	Wahrung der Bundesverhältnisse. Cap. V.
3646	58¾	und Bundes-Contingent und Landes-
241	55¾	— Militair. Cap. VI.
61	12	zu nicht vorhergesehenen Ausgaben. Cap. XI.
		(6169 fl. 53½ Xr.)
		2) Steuern.
15547	—	an 3½ Steuerterminen des Unterlandes.
3189	22½	— 5 Steuerterminen des Oberlandes.
347	26	— ½ Steuerterminen aus den Waldorten.
12	30	— bestimmten Steuern.
86	53½	Beytrag aus den Waldsteuern zu den Besoldungen der Aerzte und Chirurgen.
1141	14½	an 3½ Terminen aus dem Amte Sand.
1090	42½	— 1 Simplo aus den ritterschaftlichen Ortschaften.
36	31½	— 4 Terminen Nahrungssteuer aus denselben.
869	10½	— 2 Terminen aus dem Amte Schalkau, überall nach Abzug der auf die Verzinsung gerechneten Steuern.
28490	44½	Seite.

Rhein. fl.	Xr.	
28490	44½	Transport.
		3) Accise.
20155	20	aus dem Unterlande. Die Bruttoeinnahme soll seyn: 25523 fl. 24 Xr.
		Davon gehen ab:
		1) Administrationskosten 3629. 59.
		2) Entschädigung wegen des alten Accises 738. 5.
		3) Debita der Hülfscasse 1000. —
		5368 fl. 4 Xr.
12012	42	3) Accise aus dem Oberlande. Die Brutto-Einnahme ist 19095 fl. 7 Xr.
		Davon gehen ab:
		1) Administrationskosten und Rechnungsgebühren 1893 fl. 24 Xr.
		2) Brausteuern . 104 — 45 —
		1998 — 9 —
		Bleiben . 17096 fl. 58 Xr.
		Davon sind bereits oben zur Bestreitung der Obliegenheiten der Hülfscasse angesetzt . . . . . 5084 — 16 —
		Rest: 12012 — 42 —
732	51⅓	4) an Wachtgeld.
180	7½	5) Ertrag der Gerechtigkeiten des Landschaftshauses.
1	30	6) Insgemein (Naturalabgabe von einer Papiermühle.)
61573	15¼	Latus.

Rhein.

Rhein. fl.	Xr.	
61573	15¾	Transport.
		7) An rückständigen Steuern.
954	49	an jährlich nachzuzahlenden 4 außerordentl. Steuern von den Ritter- und Freygütern Beyl. 15. des Special-Etats der unterl. Landschaft.
31	41½	dergl. bey der Sonneberger Steuercasse.
62559	45¾	Summa.
		Der Bedarf ist 82218 fl. 45½ Xr.
19658	59¾	müssen demnach zur Deckung aus dem Restenfond genommen werden.
82218	45½	Transp.

Digitized by Google

Rhein. fl.	Xr.	Aus den Resten sollen eingehen:
23402	17½	bey der Unterländischen Landschafs-Casse.
888	45	bey der Sonneberger Steuer-Casse.
—	—	bey der Oberländer Hülfs-Casse (bey welcher viele Accisreſten vorhanden sind.)
24291	2½	Summa.

Weiter soll ein Theil des Landschaftlichen Getraidemagazins versilbert werden.

Obige Resten betragen . . 24291 fl. 2½ Xr.
Werden davon die, auf die laufenden Ausgaben nöthigen 19658 — 59¾ — genommen, so bleiben noch übrig . . . . . 4532 fl. 2½ Xr.

Rhein. fl.	Rhein. Xr.	II. Laufende Ausgaben. Römhild für sich besonders.
		Bedarf.
6169	53½	zu den allgemeinen Landesausgaben, wie sie oben specificirt sind.
1194	38¾	Specialverwaltungskosten.
250	—	Donativgelder; an die Sequestration Coburg. Gefälle.
31	15	Sportel-Aequivalent an H. Cammer.
290	9	Besoldung des Polizeypersonals, des Physicus und Chirurgen zu Römhild. Cap. II.
75	—	zur Forst-Academie } Cap.
51	53½	zu den Schulanstalten in Meiningen } III.
450	—	Chausseebau. IV.
280	7	Pensionen. VII.
150	—	Armenanstalten. IX.
68	9¼	Abfall an den Berkacher Steuern.
256	—	Remiß und Caducitäten (3 pCt. von 8543 fl. Steuern.)
2563	45¾	sind außerdem nach Gotha zu gewähren; nämlich:
		500 fl. — Xr. als die Hälfte von 750 und 250 zu Collegialbesoldungen und Donativgelder.
		31 — 15 — Sporteläquivalent.
		104 — 9 — zur Sustentation des O. A. Gerichts.
		25 — 56¾ — zu Schulanstalten. Cap III.
		78 — 55½ — zur Wahrung der Bundesverhältnisse. Cap. V.
		1823 — 29½ — Bundes-Contingent.
11830	51¾	Summa.

Digitized by Google

Rhein. fl.	Xr.	II. Laufende Ausgaben. Römhild. Einnahmen dazu.
8543	26⅓	an 7½ Steuer-Termin à 1139 fl. 7½ Xr.
2	28½	Beytrag von Mehlis zu der Hammerischen Pension.
2897	5	Accise. Der Brutto-Ertrag ist 2983 fl. 32 Xr.
		Die Administration kostet: 86 — 27 —
11442	59¾	Summa. Hier erscheint ein Deficit von
387	52	Dagegen ist zu bemerken: 1) daß oben 588 fl. 25 Xr. überschießen. 2) daß in dem Römhilder Special-Etat, außer dem Abfall von den Verkacher Steuern, nur 1 fl. frnk. 3 gl. Remiß, hier aber 256 fl. gerechnet sind.

Beyl.

Beyl. lit. X.

Berechnung

I. der Steuern, welche bisher von der Cammer erhoben wurden und zur Landschaftlichen Verwaltung übergehen;

II. der darauf, nach dem bisherigen Divisor, fallenden allgemeinen Staatslasten, so wie der Special-Verwaltungs- und Districts-Lasten, welche davon zu bestreiten sind;

III. des, nach der Vergleichung bleibenden Ueberschusses und der darauf zur Landschaftlichen Verwaltung mit zu überweisenden Summe an Passiv-Capitalien.

Digitized by Google

Rhein. fl.	Xr.	I. Der Landschaftlichen Verwaltung werden überwiesen:
4238	53⅜	an 13 Steuerterminen aus dem Amte Sand. Anmerk. Bisher wurden zu Verwilligungen 1½ Termin zur Landschaftscasse gewährt. Da aber in dem folgenden IIten Abschnitt alle Ausgaben, wozu dieser 1½ Termin etwa hätte bezogen werden können, nach dem bisherigen Divisor angerechnet werden, so kann die Abgabe von 1½ Termin nicht daneben auch noch statt finden.
3911	17¾	an 9 Extra-Steuern aus dem Amte Schalkau.
3272	7¾	an 3 Simplis Grundsteuern aus den vorhin ritterschaftl. Orten (Drey Viertel von 4362 fl. 50⅜ Xr.)
221	51⅜	an 13 Terminen Nahrungssteuern 1/17 von 290 fl. 6½ Xr.
11744	10	Summa
		Auf Erlaß und Caducitäten werden 3 pCt. mit
352	18	abgerechnet, bleiben
		11391 fl. 52 Xr.

Digitized by Google

Rhein. fl.	Xr.	II. Ausgaben, welche von vorstehenden Steuern zu bestreiten sind:
6137	6	A. an allgemeinen Lasten und zwar $\frac{854}{5545}$ von nachbemerkten Posten:
		1860 fl. — Xr. zur Sustentation des Ober-Appellationsgerichts.
		1429 — 5 — Bundestagskosten u. Beyträge ꝛc.
		35203 — 29¼ — Bundes-Contingent und Landes-Militär.
		1320 — — — Beytrag zur Zucht- u. Arbeits-Anstalt in Maßfeld.
375	—	B. Beytrag zu Collegial-Besoldungen (bisher zum Fiscus) aus den Schalkauer Steuern.
		C. Special-Verwaltungs- und Districts-Lasten.
384	21	an Einnahms- u. Fordergebühren, Schreibmaterialien ꝛc.
358	26¾	zu Lehranstalten.
52	30	Beytrag zu Besoldungen der Thierärzte.
124	22	Almosen.
7431	45¾	Summa.

Rhein. fl.	Xr.	III. Vergleichung.
11391	52	Einnahme wird der H. Landschaftlichen Verwaltung überwiesen.
7431	45¾	Ausgaben gehen zugleich mit über
3960	6¼	Ueberschuß.

Diese mit 4 pCt. zu Kapital erhöht, beträgt

99000 fl. rhein.

Der Fond zur Tilgung dieses Kapitals wird sich durch Regulirung der Steuern und Besteuerung der Ritter- und Freygüter reichlich ergeben, indem auf solche provisorisch ein Simplum von 128 fl. 44¼ Xr. gelegt ist, und zwar lediglich auf diejenigen in den vorhin reichsritterschaftlichen Orten.

Aus-

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

28sten Sitzung am 14. Februar 1826.

Als Herzogl. Commissarien wohnten der heutigen Sitzung bey des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz und der Herr Cammer-Präsident von Bibra.

Nach der Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung entfernte der letztere sich wieder. Der Landmarschall eröffnete sodann den Eingang eines höchsten Rescripts wegen der Concurrenz-Pflichtigkeit beym Straßen-Bau und übergab selbiges einigen Abgeordneten zum Vortrag.

Hierauf wurde in Folge der Tagesordnung von Seiten der zweyten Berichts-Commission Vortrag erstattet

LXIV. über die mittelst höchsten Rescripts vom 31. v. M. proponirten Vorschläge

der

der vorhinnigen Landschafts-Organisations-Commission und des Landschaftl. Vorstandes zur Regulirung des Accises.

Während der Vortrag der Berichts-Commission verlesen wurde, trat der Herr Regierungsrath Hellmann als Herzogl. Commissarius ein.

Zu diesem Vortrag wurden noch nachträglich folgende Bemerkungen gemacht:

a) daß der Wein-Accis zu erhöhen und noch eine Wein-Classe mehr angenommen werden möge und daß hiernächst auch über den bezahlten Wein- und Bier-Accis gedruckte Quittungen abgegeben werden, — und

b) daß die mit Brandwein handelnden Fuhrleute besser controlirt werden müßten.

Bey der Durchgehung der einzelnen Vorschläge der Berichts-Commission entstanden folgende Bemerkungen:

1) betr. die Biersteuer oder Bieraccise wurde von verschiedenen Seiten geäussert,

1) daß eine Gleichstellung des Unter- und Oberlandes hinsichtlich des Bier-Accises nicht statt finden könne, weil das Oberländer Bier eine ganz besondere Biersorte sey, —

2) daß der Bier-Accis-Tarif von 1814 ganz wieder hergestellt werden möge.

3) daß Veraccisung nach der Malterzahl der Gerste statt finden müsse.

Herr

Herr Regierungsrath Hellmann war hinsichtlich dieser Aeusserung der Meinung, daß Mühlwaagen herzustellen seyn würden.

Mehrere Abgeordnete sahen dieß jedoch nur für eine Polizeysache an.

Die Vorschläge wegen Bestrafung der Defraudationen und Contraventionen wurden von verschiedenen Seiten für zu hart gehalten, dagegen aber angeführt: die Berichts-Commission gehe davon aus, daß geringe Accis-Ansätze und hohe Strafen festzusetzen seyen.

Andere Abgeordnete erklären sich für Beybehaltung der Strafbestimmungen in der Accisordnung von 1814.

2) Wein-Accis betr.

Die Vorschläge der Berichts-Commission wurden nicht für angemessen gehalten und daher von einer Seite vorgeschlagen, daß die Ansätze im Tarif von 1817. verdoppelt werden mögten, — von einer andern Seite aber, die Wein-Accis-Ansätze in der Accis-Ordnung von 1814. auf's Doppelte zu setzen.

3) Brandwein-Accis betr.

Wurde geäussert, die im Jahr 1814. bestimmte Abgabe auf den inländischen Brandwein werde wieder einzuführen seyn.

Dabey machte ein Abgeordneter darauf besonders aufmerksam, daß den Müllern das Brandweinbrennen gar nicht gestattet werden dürfe.

Be-

Betreffend die Veracciſung des ausländiſchen Brandweins äuſſerten mehrere Abgeordnete, daß die Abgabe von 15 fl. per Eymer wieder wegfallen möge, — und daß dabey auſſerordentlich defraudiret werde.

Andere Abgeordnete bemerken dagegen, daß über dieſen Gegenſtand vom Landtag bereits dahin abgeſtimmt worden ſey, daß dieſe Abgabe vor der Hand noch beybehalten werden möge.

Dabey wurde zur Verhütung der Defraudationen noch vorgeſchlagen, daß, die mit ausländiſchem Brandwein eingehenden Wagen öffentlich abgeladen und bey dem Ausgang die Fäſſer unterſucht werden müßten, weil ſonſt der Brandwein im Lande bleibe und mit Waſſer gefüllte Fäſſer wieder exportiret würden.

4) Accis von Colonial-Waaren und Taback betr.

geſchah der Vorſchlag, daß alle Frachtwagen öffentlich im Beyſeyn der Accis-Behörde abgeladen werden müßten, wenn auch die Ladung ganz oder zum Theil aus accisfreyen Gegenſtänden beſtehe.

Einige Abgeordnete halten den Tabacks-Accis nicht für räthlich und ſchlagen vor, wenigſtens den Rauchtaback unter 30 Xr. Werth per Pfund ganz frey zu laſſen, — andere erklären ſich jedoch für die Beſteuerung des Tabacks.

5)

5) Betr. den Accis von ausländischen Fabricaten.

wurde der Vorschlag gethan, daß statt der Belegung der ausländischen Fabricate mit Accise, lieber der damit handelnde In- oder Ausländer mit einer directen Abgabe belegt werden möge und ein Handelspatent lösen müsse. Dabey wurde zugleich erinnert, daß einer solchen Abgabe auch die Fuhrleute unterworfen werden müßten, welche mit solchen Waaren Handel trieben.

Noch wurde besonders bemerkt, daß die die inländischen Märkte beziehenden ausländischen Händler den Inländern großen Schaden thun würden, — und in Beziehung auf die Vorstellung der Nagelschmidte zu Kaltenlengsfeld noch angeführt, daß diese, wenn sie ihre Nägel ins benachbarte Eisenachische bringen wollten, jeder alljährlich eine Abgabe von 1 Kronenthaler entrichten müsse.

Gegen den Wunsch der Gerber, den Verkauf der Häute an andere oder ins Ausland zu verbieten, erhoben sich mehrere Stimmen, weil ein solches Verbot den Eigenthümer zu sehr beschränke und bedrücke.

6) Fleisch-Accis betr.

fanden mehrere Abgeordnete die Wieder-Einführung des Tarifs von 1814 räthlich.

7) In Ansehung des Kartenstempels

war man der Meinung, daß alle ins Land kommende Karten sofort bey ihrem Eingang gestempelt werden müßten,

Digitized by Google

müßten, sie mögten nun im Lande bleiben oder ins Ausland verkauft werden.

Dem Vorschlag eines Abgeordneten, es werde wohl die Accis-Ordnung von 1814 ganz beybehalten werden können, statt der geschehenen neuern Vorschläge, trat die Berichts-Commission mit der Bemerkung bey, daß der Wein-Accis erhöhet und die Accisabgabe auch auf den Taback und auf die ausländischen Fabricate erstreckt werden möge.

Herr Regierungsrath Hellmann: Die Bestimmungen wegen des Transito würden zu ändern und der Accis von den ins Ausland gehenden Waaren ganz zu erstatten seyn.

Mehrere Abgeordnete äussern noch: durch die Besteuerung der ausländischen Fabricate würden die inländischen Fabricanten zwar Erleichterung finden: es werde aber auch darauf gesehen werden müssen, daß man ihrer Willkühr nicht Preiß gegeben werde.

Andere Abgeordnete schlugen vor, man möge die Abgaben auf die Händler mit ausländischen Fabricaten unter die Nahrungssteuern setzen.

Nach beendigter Discussion und nach Entfernung des Herzogl. Herrn Commissarii stellte der Landmarschall folgende Fragen:

I.

I.

Ist der Landtag der Meinung, daß die Accis-Ansätze in der Accis-Ordnung vom Jahr 1814. wieder herzustellen, jedoch der Accis vom Wein auf's Doppelte zu erhöhen und die Accisabgabe auch auf den Taback in der vorgeschlagenen Art zu erstrecken sey?

Wurde mit 20 Stimmen unbedingt und mit einer bedingt bejahet.

II.

Sollen nach der Ansicht des Landtags die mit ausländischen Fabricaten in's Land handelnden ausländischen Kaufleute, sie mögen nun selbst reisen oder ihre Handlungsdiener reisen lassen, mit einer Gewerbsteuer nach dem Ermessen der Herzogl. Landesregierung und des Landschaftl. Vorstandes belegt werden?

Wurde mit 20 Stimmen gegen 1 bejahet.

III.

Ist der Landtag der Meinung, daß der mit ausländischen Fabricaten handelnde Inländer wegen dieses Handels nach dem Gutachten der Berichts-Commission ein Patent lösen solle?

Wurde mit 14 Stimmen gegen 7 verneinet.

Auszug aus dem Protokoll

der

29sten Sitzung am 14. Februar 1826.

Abends 6 Uhr.

(Anwesend: 20 Abgeordnete.)

LXV. Der propponirte Etat pro 18$\frac{25}{26}$. wurde in weitere Berathung genommen.

Der Landtag fand gegen die formelle Einrichtung des Etats nichts zu erinnern und war hiernächst

ad I. Verzinsung der Passiven

A. im Unterland

der Meinung, daß zu dieser Verzinsung vorzüglich directe Auflagen verwendet werden müßten.

Die Position:

„3960 fl. Zinsen von $\frac{99}{m.}$ fl., welche auf die Ueber-
„schüsse aus den Steuern der Aemter Schalkau,
„Sand und den ritterschaftl. Orten mit übergehen.
„Siehe die Beylage lit. X."

wurde

wurde allgemein für die wichtigste erkannt, und es äusserten sich darüber verschiedene Meinungen. Von einer Seite wurde bemerkt, daß vorerst über den Grundsatz der Capitalisirung abzustimmen seyn werde, — daß jedoch die 3960 fl. vorläufig an die Herzogl. Cammer abgewähret werden mögten, — und von einer andern Seite wurde ausführlich dargestellt, daß, da nach dem §. 14. des Grundgesetzes die Landschaft darüber zu wachen habe, daß die Substanz des Cammer-Vermögens erhalten werde, — selbige um so weniger die Ueberweissung der Steuern von den Aemtern Schalkau und Sand und von den ritterschaftl. Orten ohne Entschädigung verlangen könne.

Weiter wurde geäussert: Es bleibe ausser dem zu capitalisirenden Steuer-Ueberschuß, noch eine Mehr-Einnahme von circa 3000 fl. zum Vortheil der Landschaft, indem die Herzogl. Cammer nicht nur die Ueberschüsse an Steuern; sondern auch den Accis abtrete. Zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrige Landestheile Schulden hätten und die fraglichen Steuercassen deren auch haben würden, wenn Herzogl. Cammer die wegen der Landeslasten gewirkten Passiven auf diese Steuercassen, statt auf die Cammercasse, übernommen hätte.

Dagegen wurde zwar noch bemerkt, daß eigentlich nach der Natur der Steuern Ueberschüsse bey Steuercassen nicht wohl denkbar seyen, jedoch, in Beziehung auf das vorige, sich dafür erklärt, daß die Ansicht

der Berichts-Commission, man möge sich für den Grundsatz der Capitalisirung aussprechen, ohne noch zur Zeit die Richtigkeit der Zahlen anzuerkennen, — anzunehmen sey, welches letztere schon dadurch gerechtfertigt werde, daß sich bereits ein error calculi entdeckt habe.

Der Landmarschall stellte hierauf folgende Fragen:

I.

Nimmt der Landtag die proponirte Ueberweissung der Extrasteuern aus den Aemtern Schalkau und Sand, desgleichen aus den vormals reichsritterschaftl. Orten an?

Wurde einstimmig bejahet.

II.

Willigt der Landtag in die Capitalisirung der Ueberschüsse in der proponirten Art mit dem Vorbehalt der Prüfung und Rectification der proponirten Berechnung sub X. bis zum nächsten Landtag?

Wurde mit 19 Stimmen gegen eine bejahet.

Nunmehr wurde zur weitern Durchgehung des Etats geschritten.

Der Landtag stimmte bey, daß die Verzinsung im Unterland sowohl, als

ad B. im Oberland und

ad C. im Amt Römhild,

in der im Etat proponirten Art gedeckt werde.

II.

II. Betr. die laufenden Staats-Ausgaben fiel die Abstimmung dahin aus,

1) daß die Besoldung des Schleifers Weck auf die Landschaftscasse nicht übernommen werden könne, — und

2) betr. den Beytrag von 2650 fl. zu den Aemter-Besoldungen bezog der Landtag sich auf den frühern Beschluß.

Die weitere Abstimmung wurde der nächsten Sitzung vorbehalten.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

der

30sten Sitzung am 15. Februar 1826.

Zu dem Protokoll der gestrigen Sitzung bemerkte ein Abgeordneter: er vermisse in diesem Protokoll seinen Antrag: es im Herzogl. Amt Römhild im Betreff des Accises vom Bier und Taback, wegen der isolirten Lage des Amtes, beym Alten zu lassen.

Hierauf verlas

LXVI. der Landmarschall den vom Abgeordneten, Herrn Hattenbach so eben übergebenen Antrag auf eine Bestimmung, daß die inländischen Brandweinbrenner zunächst nur des inländischen Getraides sich zu bedienen hätten.

Es wurde dieser Antrag zu den Acten genommen und der Beschluß gefaßt, Serenissimo mittelst unterthänigster Erklärungsschrift vorzustellen, daß die inländischen Brandweinbrenner zu viel ausländisches Ge-

Getraide consumirten, und daß es wünschenswerth sey, durch die Herzogl. Aemter aufforderungsweise dahin zu wirken, daß vorzüglich aus inländischem Getraide Brandwein gebrennt werden möge.

Auf den Antrag eines andern Abgeordneten beschloß der Landtag ferner, bey der Veraccisung der Schweine noch zwey geringere Ansätze von 18 und 12 Xr. in Vorschlag zu bringen.

Im Betreff der auf den Handel mit ausländischen Fabricaten zu legenden Abgabe, wurde noch erinnert, daß diese nach den Grundsätzen der Retorsion zu bemessen seyn werde, welches der Landtag für angemessen fand.

Nunmehr wurde der Tagesordnung gemäß die Abstimmung über die Ausgabe-Positionen des Etats fortgesetzt.

Betreffend die Position von

1320 fl. für das Zucht- und Arbeitshauß wurde beschlossen, alle nur mögliche Ersparniß, die besonders hinsichtlich der Unterhaltung der Züchtlinge eintreten könne, zu empfehlen.

Zum Capitel: Insgemein wurde bemerkt, daß ein bedeutender Reservefond für unvorhergesehene Fälle durchaus nöthig sey, und der Landtag ermächtigte daher den Vorstand, dazu alle Ersparnisse und Ueberschüsse zu benützen.

Hier-

Hierauf, und nachdem die Durchgehung des Etats beendigt war, stellte der Landmarschall folgende beyde Fragen:

I.

Tritt der Landtag der höchsten Proposition und dem Gutachten der Berichts-Commission bey, daß die seitherigen directen Abgaben für das nächste Rechnungs-Jahr noch beybehalten, für die beyden folgenden Rechnungs-Jahre aber im Unterland 1 doppelter Steuertermin und in den übrigen Landestheilen das Verhältnißmäßige, weniger ausgeschrieben werde?

Wurde mit 19 Stimmen gegen 2 bejahet.

II.

Tritt der Landtag dem Antrag der Berichts-Commission bey, daß auch die Cammer- und Trankſteuer, wie sie seither bestanden, auf die nächsten 3 Jahre verwilligt werde?

Wurde einstimmig bejahet.

Betreffend die in dem Vortrag der Berichts-Commission enthaltenen Vorschläge fiel die Abstimmung dahin aus:

1) daß der Controleur Berthot für die seither besorgte Einnahme der Langischen Resten 250 fl. als Remuneration und für die Einnahme der dermalen noch ausstehenden Langischen Resten ¼ Kr. von jedem abgewährten Gulden rhn. als Einnahmegebühr erhalten solle.

2)

2) Dem Kanzlist Margileth wurde eine Besoldungszulage von 50 fl. rhn. jährlich verwilligt.

3) Der Anspruch der unterländischen Landschaft auf theilweise Uebernahme des Landschaftshausses und der Caserne von den übrigen Landestheilen, soll bis zum nächsten Landtag beruhen. Ein Abgeordneter äusserte dabey den Wunsch, daß die Auslagen, welche die unterländische Landschaftscasse seither für die übrigen Landestheile gemacht habe, verzeichnet würden.

4) Zu den Kosten der Verschönerung der hiesigen Stadtkirche sey nichts zu verwilligen.

5) Zur Verbesserung der zu gering besoldeten Schullehrer in den Landstädten und auf den Dörfern verwilligte der Landtag 400 fl. und für den zweyten Lehrer am Schullehrer-Seminar, Hummel, eine Besoldungszulage von 50 fl. in der Voraussetzung, daß ihm das Herzogl. Consistorium seinen bisherigen Besoldungsbezug aus der Grimmenthalscasse belasse.

6) Dem Syndico wurde eine Besoldungs-Zulage von 150 fl. rhn. jährlich verwilligt.

Hierauf wurde

LXVII. über das höchste Rescript vom 10ten d. M. auf die Erklärungsschrift des Landtags vom 19. v. M. im Betreff der Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Witt-

Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener*) Vortrag erstattet.

Dieser Vortrag gieng im Wesentlichen dahin,

1) die Verminderung der Einlage von 2 pCt. der Besoldung auf 1 pCt., desgleichen
2) die Erstreckung der Pension auf die Kinder der Staatsdiener neben deren Wittwen nach dem §. 26. der S. Coburg. Verordnung über den Civilstaatsdienst, sey für die Cassen zu beschwerlich.
3) Die Pensionen der Wittwen der Militairpersonen allein auf die Landescassen zu übernehmen, werde der Landtag sich nicht veranlaßt sehen, und daher in diesem Punkte von seinem Vorschlag wieder abgehen können.

Von mehrern Seiten wurde jedoch die Herabsetzung der Einlage von 2 pCt. auf 1 pCt. für sehr billig gehalten, — übrigens aber die Erstreckung der Pension auf die Kinder der Staatsdiener neben deren Wittwen für nicht angemessen erkannt und die Zurücknahme des frühern Vorschlags, daß die Anstalt auch auf die Militairpersonen ausgedehnt werden möge, für unbedenklich gehalten.

Der Landmarschall stellte hierauf folgende Fragen:

I.

Tritt der Landtag der weitern höchsten Proposition, daß die Beyträge nicht in zwey, sondern nur

*) S. die Beylage unter No. 15.

nur in einem pCt. des fixen Gehaltes bestehen sollen, bey?

Wurde mit 18 Stimmen gegen 3 bejahet.

II.

Tritt der Landtag der höchsten Proposition auf Ausdehnung dieser Pensions-Anstalt auf die Kinder verstorbener Staatsdiener neben deren Wittwen bey?

Wurde mit 20 Stimmen gegen 1 verneinet.

III.

Tritt der Landtag dem Antrag des Referenten bey, daß die frühere Erklärung wegen Erstreckung der Anstalt auf die Militairpersonen zurückgenommen werde?

Wurde einstimmig bejahet.

LXVIII. Aus Veranlassung des höchsten Rescripts vom 10ten d. M. wegen der Prüfung und Berathung der bis jetzt bearbeiteten und noch zu bearbeitenden Abschnitte eines Prozeßgesetzes beauftragte der Landtag den Landschaftl. Ausschuß, hinsichtlich der noch proponirt werdenden Abschnitte eines Prozeßgesetzes und einer Sportulordnung, Namens des Landtags den verfassungsmäßigen Beyrath zu ertheilen.

LXIX. Ein höchstes Rescript vom 11ten d. M. auf die Erklärungsschrift des Landtags über die Behand-

handlung der Steuer-Erlaß-, Befreyungs-, Moderations- und Stündungsgesuche wurde vorgetragen und ad acta genommen.

Hiernächst verwilligte

LXX. der Landtag dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath von Fischern und dem Herrn Assistenzrath Henning für die Besorgung der Geschäfte der vorhin bestandenen Landschafts-Organisations-Commission, eine Remuneration von 100 Rthlr. für jeden.

Der Landmarschall eröffnete hierauf der Versammlung, daß die noch übrigen Geschäfte des Landtags in der morgenden Sitzung würden beendigt werden können, wovon er Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht heute noch Anzeige machen werde.

Digitized by Google

Beylage 15.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. erkennen die in Eurer Erklärungsschrift vom 19. des vorigen Monats, die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener betreffend, enthaltnen Bemerkungen und Anträge im Allgemeinen für zweckmässig, und werden darauf die geeignete Rücksicht nehmen. Insbesondere genehmigen Wir auch Euren Antrag, daß die Beyträge der Diener ohne Rücksicht auf die Größe der Besoldung, oder auf Altersverhältniß der Ehegatten gleichmässig bestimmt werden, es sollen aber diese Beyträge nicht in zwey, sondern nur in einem Procente des fixen Gehaltes bestehn.

In Rücksicht der Ausdehnung dieser Pensionsanstalt auf die hinterlassenen Kinder verstorbener Staatsdiener wollen Wir, daß die in §. 26. der beyfolgenden Sachsen-Coburgischen Verordnung vom 20. August 1821. den Civildienst betreffend, enthaltene Bestimmung in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werde.

Was hiernächst den von Euch gestellten Antrag, daß auch den Militairpersonen der Beytritt zu dem Wittwenpensions-Institut gestattet werden möchte, betrifft; so können Wir denselben nur unter der Voraussetzung genehmigen, daß die desfallsigen Pensionen

vor

vor der Hand und bis zu dem Zeitpunkt, wo der durch die jährlichen Beyträge der Staatsdiener zu bildende Fond zur Bestreitung der nöthigen Pensionen hinreichend seyn wird, aus der Landschaftscasse, ohne Concurrenz Unsrer Cammercasse bezahlt werden.

Wir sehn hierüber der weiteren Erklärung Unsrer getreuen Stände entgegen.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 10. Februar 1826.

Bernhard Erich Freund.

An
die getreuen Stände
in
Meiningen.

Auszug aus dem Protokoll

der

31sten Sitzung am 16. Februar 1826.

(Anwesend: 20 Abgeordnete.)

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und gezeichnet worden war, setzte der Landmarschall den Landtag in Kenntniß, daß eingegangen sey:

1) ein höchstes Rescript vom gestrigen, nach welchem der Landschaftl. Ausschuß zur Ertheilung des verfassungsmässigen Beyraths über den noch mitzutheilenden Entwurf einer Verordnung über das Näherrecht ermächtigt werden solle.

Der Landtag bevollmächtigte den Landschaftl Ausschuß, die gedachte Verordnung in Berathung zu nehmen, wie wohl mit dem Vorbehalt, allzu wichtige oder allzu bedenkliche Bestimmungen dem Beyrath des gesammten Landtags zu überlassen, — und beschloß,

davon

davon höchsten Orts mittelst unterthänigster Erklärungsschrift Anzeige zu machen, *)

2) ein Antrag der Herrn Abgeordneten Truckenbrodt, Müller, Matthes und Eckstein auf eine Verwendung des Landtages dahin, daß den Oberländer Unterthanen das Streumachen in den Herrschaftl. Forsten gestattet werden möge.

Beschluß:

Solle Serenissimo zur möglichen Berücksichtigung unterthänigst empfohlen werden. **)

3) ein Antrag des Abgeordneten Herrn Weyh betr. die Mittel zur Beförderung des Tabacksbaues in den Aemtern Wasungen, Sand und Frauenbreitungen und des Handels mit inländischem Taback.

Er wurde verlesen und soll Serenissimo ebenfalls zur Berücksichtigung unterthänigst empfohlen werden. ***)

Sodann wurde

LXXI. über das im Betreff des Strassenbaues eingegangene höchste Rescript von Seiten der dazu ernannten Berichts-Commission referirt.

Es wurde dieses höchste Rescript sammt seinen Beylagen, desgleichen der Vortrag der Berichts-Commission verlesen und darüber folgendes bemerkt:

die

*) Geschah unterm 16. Febr.

**) Die deßhalb nöthige unterthänigste Erklärungsschrift ist vom 16. Febr.

***) Dieß geschah unterm 16. Febr.

Digitized by Google

die Herzogl. Landesregierung wünsche die Herstellung der Vicinal- und Landstrassen, insbesondere vorerst die Herstellung der Chaussee bis an die Eisenacher Gränze. Es könne jedoch diese aus den laufenden Beyträgen der Herzogl. Cammer und der Landschaft nicht schnell genug ermöglicht werden, und es würden alle beym Chausseebau concurrirende Cassen merklich erleichtert, wenn die Anfuhre der Reparatursteine von den Geschirrhaltern geleistet werde.

Dabey wurde zur Sprache gebracht, daß in den Dörfern Jüchsen und Neubrunn große Haufen von Steinen lägen, die schon vor 9—10 Jahren von den Geschirrhaltern angefahren worden wären, ohne daß bis jetzt dort Chaussee gebaut worden sey. Darüber beschwereten sich diese Orte um so mehr, da durch diese Steinhaufen nicht nur die Wege versperrt und die Häusser ꝛc. beschädigt würden; sondern auch die Wanderratte in die Dörfer zur großen Plage der Einwohner gebracht worden sey.

Der Landtag beschloß, mittelst unterthänigster Erklärungsschrift zu empfehlen, daß der Vicinalstrassen-Bau befördert und in dem zu entwerfenden Regulativ die Pflichtigkeit der in der Nähe der Chaussee liegenden Orte zur Anfuhre der Reparatursteine ausgesprochen werden möge, — übrigens aber auch zugleich die Beschwerden der Gemeinde Jüchsen und Neubrunn

zur wünschenswerthen Berücksichtigung unterthänigst anzuzeigen.*)

Noch wurde gewünscht, daß beym Chausseebau doch auch der Stadt Salzungen gedacht werden möge.

Hierauf verlas und übergab

LXXII. Herr Debertshäuffer einen Antrag auf Zerschlagung und Vererbpachtung der Herzogl. Cammergüter da, wo sie den örtlichen Verhältnissen nach wünschenswerth sey, und auf Bestimmungen wegen Ablösbarkeit der grundherrlichen Lasten.

Darüber wurde bemerkt: der Nutzen, den die Vererbpachtung grösserer Güter haben solle, sey noch sehr problematisch, und der Erbpacht habe in seinem Gefolge eine lästige Beschränkung, die den Beschränkungen durch Leibeigenschaft in mancher Rücksicht ziemlich nahe komme.

Die Vererbpachtung der Domainen in den hiesigen Herzogl. Landen habe viele Bedenken gegen sich, und die Nützlichkeit der Zerschlagung eines grösseren Gutes werde nur nach den örtlchen Verhältnissen bemessen werden können.

Daß das Gouvernement da, wo die örtlichen Verhältnisse und der Mangel an urbarem Boden die Zerschlagung eines Cammerguts wünschenswerth mache, auf

*) Diese unterthänigste Erklärungsschrift wurde unterm 16. Febr. erstattet.

auf selbige eingehe, zeige die beabsichtigte Zerschlagung des Cammerguts Eichberg.

Dagegen werde es allerdings nützlich seyn, wenn gesetzlich bestimmt werde, daß die grundherrlichen Lasten ablösbar seyen.

Jetzt trat des Herrn geheimen Raths von Baumbach Excellenz ein und trug dem Landtage vor: Es sey Sr. des Herrn Herzogs Durchlaucht gestern durch den Herrn Landmarschall von Stein die Anzeige gemacht worden, daß die Arbeiten des Landtags heute beendigt werden würden. Sr. Herzogl. Durchlaucht hätten daher beschlossen, die Versammlung des Landtags nunmehr zu schließen, und ihm, dem Herrn Commissario, noch den besondern höchsten Auftrag ertheilt, den getreuen Ständen zu eröffnen, daß Höchstdieselben ihren Eifer für das allgemeine Landeswohl, so wie die Beharrlichkeit und Ausdauer, mit welcher sie so manche Schwierigkeit beseitigt, mit höchster Zufriedenheit erkannt hätten, und hiernächst die verschiedenen Anträge des Landtags gnädigst berücksichtigen und den förmlichen Landtags-Abschied, der zu seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle, nach Möglichkeit beschleunigen würden. Der Herzogl. Herr Commissarius überreichte hierauf dem Landmarschall das höchste Entlassungs-Rescript, um es nach beendigten Vorträgen dem Landtage zu verkünden, — versichertr übrigens noch, daß er den seitherigen Landtagssitzungen als Herzogl. Commissarius nicht anders,

als

als mit großem Vergnügen beygewohnt habe, worauf er sich entfernte.

Nunmehr schritt der Landtag zu dem Beschluß über den erwähnten Antrag des Herrn Deberts-häusser, welcher dahin erfolgte:

Serenissimo diesen Antrag mit der Bemerkung unterthänigst vorzulegen, daß der Landtag sich nur für die Ablösbarkeit der Feudal-Lasten erkläre, daß aber hinsichtlich der übrigen Vorschläge jedesmals die Oertlichkeit zu berücksichtigen seyn werde.

Einer der Abgeordneten behielt sich vor, zu diesem Antrag noch einen Nachtrag zu liefern.

Noch verlas

LXXIII. Herr Straßburger „einige Vor-„schläge zur bessern Aufnahme der Land-„wirthschaft."

Der Landtag beschloß, diese schätzbaren Vorschläge zu den Landschaftl. Acten zu nehmen.

Endlich erklärten noch

die Abgeordneten aus dem Amt Römhild, daß sie bey den offenbaren Nachtheilen, welche der für die Vertheilung der Landeslasten angenommene provisorische Divisor ihnen gebracht, so wie bey den vermehrten Kosten, welche die Centralisirung den Römhilder Amts-Unterthanen doch immer verursache, sich bisher gerne beruhigt hätten, daß sie aber nunmehr mit Beyfall der Billigkeit dagegen reclamiren müßten

und

und daher mit Dank die in dem höchsten Reskript vom 6. d. M. ausgesprochene Landesväterliche Fürsorge hinsichtlich der Leistungen nach Gotha erkennten, nunmehr aber auch mit Zuversicht darauf rechneten, auf solche Art bald der Ueberbürdung enthoben zu werden.

Hierauf sprach
der Landmarschall folgendes zur Versammlung:

Die Zeit ihres Beysammenseyns sey nunmehr verflossen, man könne behaupten, daß gewiß dieß nicht unbenutzt geschehen.

Zu wünschen bleibe dermalen, daß die Arbeiten des jetzigen Landtages recht nützlich in der Zukunft wirken mögten.

Nach drey Jahren würden die Abgeordneten sich wieder hier versammeln und klarer werde ihnen dann manches in den finanziellen Verhältnissen der Landschaft vorliegen, was dermalen, durch die bestehende Vereinzelung der Cassen und Rechnungen schwer zu übersehen gewesen sey.

Im Allgemeinen würden sie aber auch jetzt schon, rückblickend auf das, was sie in den letzten Wochen hier erfahren und beschlossen hätten, mit Bestimmtheit ihren Mitbürgern versichern können: es werde besser werden, da der Herzog dieß wolle und Seine Stände fest entschlossen seyen, Ihm hierin beyzustehen. —

Es

Es schloß derselbe nunmehr die Sitzungen des Landtags mit der Verkündigung des höchsten Entlassungs-Rescripts*) und die Versammlung erhob sich mit dem Ausrufe:

„Lange lebe unser Herzog!“

*) S. die Beylage unter No. 16.

Beylage 16.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. sehen die Arbeiten des dermaligen Landtags, zu Unserer Zufriedenheit, beendigt und schließen hiemit dessen Versammlungen.

Der förmliche Landtags-Abschied wird, nach dem Eingang sämmtlicher Erklärungsschriften, erfolgen und demnächst durch das Regierungs- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wir versichern den Landschaftlichen Abgeordneten, und den durch sie vertretenen Ständen Unseres Landes, Unsere Landesfürstliche Huld und Gnade.

Gegeben Meiningen, den 16. Februar 1826.

Bernhard Erich Freund.

C. Ferd. Frh. von Kö- v. Baum- v. Do-
nitz. bach. nop.

No. 97. praes. d. ½ 26.
Ldtgs. Registr.

An
die getreuen Stände
in
Meiningen.

Re-

Digitized by Google

Register.

A.

Abgeordnete, Verzeichniß derselben nach der Sitzordnung S. 6.
Verpflichtung S. 11—13. des Hrn. geh. Reg. Raths von Bibra zu Irmelshausen. S. 41.
Accis von dem statt Lagerbiers zu brauenden Doppel-Bier S. 114.
Acciscasse, deren Forderung an Herzogl. Cammer S. 71.
Accisdefraudationen, Vorschläge zu deren Verhütung S. 73.
Accis, Gleichstellung des Unterlandes mit dem Oberlande S. 72.
Accis-Verpachtung S. 72. 75.
Acciswesen, Vorschläge zu dessen Verbesserung S. 73, zu dessen Regulirung S. 101. 315—321. 327.
Activa der Landschaftscasse S. 84.
Almosen-Casse, Vertheilung ihrer Einnahme S. 91. 289.
Ambronn, Landschaftssyndicus, dessen Besoldungs-Zulage-Gesuch S. 74. 329.
Anträge Landschaftl. Abgeordneter:
1) des Herrn Weiß über die Verpflichtung der Gewerbtreibenden, Concessionen und Privilegien zu suchen, S. 76. 154.

2) des Herrn Hofmann, Namens der Pfännerey zu Salzungen, daß die Erfüllung des mit Würzburg abgeschlossenen Salzlieferungs-Vertrags oder doch wenigstens eine angemessene Entschädigung deshalb bey des Königs von Bayern Majestät vermittelt werde möge, S. 259.

3) des Herrn Debertshäuffer auf eine gründliche Untersuchung des Schreibgelderwesens bey der Amtsvoigtey Maßfeld, so wie auf eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die herrschende Willkühr ausgeschlossen werde, S. 272.

4) des Herrn Truckenbrodt, daß das Institut des Landsturms auch im Amt Schalkau und Gericht Rauenstein aufgehoben, wenigstens die Landsturms-Pflichtigkeit, wie die Miliz-Pflichtigkeit, auf die Rauensteinischen Unterthanen nicht erstreckt werden möge, S. 287.

5) des Herrn Hattenbach auf eine Bestimmung, daß die inländischen Brandweinbrenner zunächst nur des inländischen Getraides sich zu bedienen hätten, S. 326.

6) der Herren Truckenbrodt, Müller, Matthes und Eckstein auf eine Verwendung dahin, daß den Oberländer Unterthanen das Streumachen in den herrschaftl. Forsten gestattet werden möge, S. 336.

7) des Herrn Wenk, betr. die Mittel zur Beförderung des Tabacksbaues in den Aemtern Wasungen, Sand und Frauenbreitungen, und des Handels mit inländischem Tabak, S. 336.

8) des Herrn Debertshäuffer auf Zerschlagung und Vererbpachtung der Herzogl. Cammergüter da, wo sie den örtlichen Verhältnissen nach wünschenswerth sey, und auf Bestimmungen wegen Ablösbarkeit der grundherrlichen Lasten S. 338. 340.

9) des Herrn Straßburger Vorschläge zur bessern Aufnahme der Landwirthschaft. S. 340.
Ausländer, Aufnahme derselben zu hiesigen Unterthanen S. 48. 95. 154.
Ausschuß, Landschaftl., Wahl S. 22. 27. Competenz-Verhältnisse S. 23. 261. 274.

B.

Berichts-Commissionen.
zur Prüfung des 2. 3. und 4. Propos. Punktes S. 24.
zur Prüfung der Vorschläge der Landschafts-Organisations-Commission im Betr. der Landschaftscasse und des Rechnungswesens S. 24, deren Vortrag darüber und Beschluß des Landtags S. 32—38.
Andere Berichts-Commissionen S. 45. 46. 163.
Berthot, Controleur, dessen Gesuch um Bestimmung der Einnahmegebühren von den Langischen Resten S. 85. 328.
dessen Gesuch um Bestimmung einer Remuneration für die Führung der Accisrechnung S. 85.
Brand-Versicherungs-Anstalt, Kurhessische. Beytritt der hiesigen Unterthanen S. 52.
Brandwein, die auf den ausländischen gelegte Abgabe von 15 fl. p. Eimer S. 60. Vorstellung der Gemeinden des Amtes Salzungen dagegen S. 260.
Bundestagsgesandschafts-Kosten S. 60.

C.

Cammervermögen, S. 23. Die Uebersicht wird mitgetheilt S. 70.
Caserne, deren Uebernahme auf sämmtliche Landestheile S. 329.

Cassen-Rapporte, Einsendung derselben S. 50. 250.
Cassen-Wesen, Landschaftl., Vortrag darüber S. 42.
Cavallerie-Contingents-Reluitionsgelder-Forderung des Königsreichs Sachsen S. 59. 204. 273.
Central-Verwaltungskosten S. 84. 86.
Chaussee-Bau S. 88. 336.
Commissarien, Herzogl., deren Ernennung S. 61. 85.
Conscriptionsgesetz S. 209 ff. Deliberation S. 205 ff. Abstimmung S. 245 ff. S. 254.
Contribution, Verwendung der von der Krone Frankreich nach dem Friedensschluß von 1815 gezahlten S. 48.

D.

Diäten-Reglement, Deliberation und Beschluß darüber S. 24.
von Diemar, Herr Schloßhauptmann, dessen Pension S. 83.

E.

Eckardt, Steuersecretaire zu Salzungen, Defect bey dessen Landschaftl. Einnahme S. 49. 52.
Educationscasse, Centralisirung der Verwilligung dazu S. 87. 91.
Einnahme-Etats, deren Prüfung S. 92.
Etat, Landschaftl., p. $18\frac{35}{36}$. S. 78. 83. 86. anderweit proponirter S. 287—314. 322. 327 ff.
Extrasteuern von den Aemtern Sand und Schalkau und von den vormals reichsritterschaftl. Orten, — deren Ueberweisung an die Landschaftscasse S. 287. 322 ff.

F.

Finanz-Directorium, Vereinigung mit der Stelle des Landmarschalls in einer Person S. 50. 95. 250 ff.

von Fischern, Herr Cammerherr und Oberforstmeister, — Vergleich mit demselben über seine zur unterländischen Landschaftscasse schuldige Capitalien und Zinsen S. 57. Abstimmung S. 71.

von Fischern, Herr Oberlandesgerichtsrath, dessen Remuneration wegen der Landschafts-Organisations-Commissionsgeschäfte S. 332.

Fluß-Ufer-Bau, proponirter Entwurf eines Gesetzes darüber S. 168. Discussion S. 164 ff. 201. Beschluß S. 202.

Forderungen der Herzogl. Cammer an die unterländische Landschafts- und Hülfscasse S. 111.

G.

Getraide-Magazin der unterländischen Landschaft S. 47. 71.

Gymnasial-Casse, Antrag des H. Consistorii auf einen Beytrag dazu S. 54.

H.

Henning, Herr Assistenzrath, dessen Remuneration wegen der Landschafts-Organisations-Commissionsgeschäfte S. 322.

Hülfs- und Entschädigungscasse S. 55.

Hummel, Seminar-Lehrer, Besoldungszulage für denselben S. 329.

Hunde-Halten, proponirter Entwurf eines Gesetzes darüber S. 175. Discussion S. 166. Abstimmung S. 202.

Hypothekenwesen und Prioritäts-Ordnung, proponirter Entwurf einer Verordnung deshalb S. 140. Discussion S. 122. Abstimmung S. 151.

J.

Juden, proponirte Vorschläge wegen der ihnen zu ertheilenden staatsbürgerlichen Rechte S. 179. Vorläufige Besprechung darüber S. 167. Discussion S. 254 ff. Abstimmung S. 262 ff. Nachträgliche Erklärung zweyer Abgeordneten S. 271.

K.

Keyßner, Landschulen-Inspector, Centralisirung der Verwilligung zu dessen Besoldung S. 87.
Kirchen- und Schul-Bauten und Reparaturen, Antrag des H. Consist. auf einen Beytrag dazu S. 54.

L.

Landmarschall, Freyherr von Stein, dessen Besoldung S. 29. dessen Ministerial-Stelle betr. S. 95. 250 ff.
Landtag, Eröffnung desselben und Feyerlichkeiten dabey S. 5 ff. Anrede Serenissimi an die Stände S. 8. Gegenrede des Herrn Landmarschalls von Stein S. 10. Vertagung S. 31. 33. Wieder-Eröffnung S. 41. Schluß S. 339. 341. bis 343.
Landtags-Verhandlungen, Druck eines Auszugs aus selbigen S. 21. 22. Redaction dieses Auszugs S. 22. durch den Herausgeber der wöchentlichen Nachrichten S. 27. 28. durch den Syndicus S. 55.

Landschaftshauß, Kosten seiner Unterhaltung S. 87. dessen Uebernahme von allen Landestheilen S. 329.
Landschulkasten zu Schleusingen, Ansprüche an die unterländische Landschaftscasse S. 53.
Langlotz, Obereinnehmer, Quartiergeld S. 49.
Lehranstalten, Zuschuß zu den Kosten derselben S. 289.
Lotterien und Lottos, Entwurf eines Strafgesetzes gegen das Einsetzen in selbige S. 275 ff. 279 ff.

M.

Margileth, Canzlist, dessen Besoldungszulage-Gesuch. S. 77. 329.
Militär-Commandos, Kosten der aufs Land stationirten S. 76. 90.
Militär-Etat S. 88.

N.

Nagelschmidte zu Kaltenlengsfeld deren Vorstellung S. 91.
Näherrecht, Berath über den noch mitzutheilenden Entwurf einer Verordnung darüber. S. 335.

O.

Oberappellationsgericht, Sportuln desselben S. 87.

P.

Pensions-Anstalt für die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener S. 58., commissarische Vor-

Digitized by Google

Vorschläge S. 62. Erklärungsschrift S. 65. 329 ff. 333.
Pfarrer-Besoldung, Antrag des H. Consistorii auf einen Beytrag dazu S. 54.
Post-Ordnung S. 250.
Prima Plana Concurrenz-Gelder-Forderung an die Landescasse zu Schleusingen S. 53.
Prozeßgesetz, proponirter Entwurf mehrerer Abschnitte desselben. S. 120 ff. Beschluß S. 150. 351.
Propositionsrescript, Landesherrliches, vom 17. Dec. 1824. S. 17—20.
Protokoll, Führung und Einrichtung desselben S. 21.

R.

Raßmann, Musikmeister, dessen Besoldungs-Verbesserungs-Gesuch S. 56.
Rechnungswesen, Landschaftl. S. 45.
Regierungsfiscus, Beytrag dazu S. 87.
Reichsritterschaftl. Orte, Acquisition derselben S. 70.
Reservefond S. 327.
Ritter- und Freygüter, — Extra-Kriegssteuern derselben S. 59.

S.

Schalkau, Amt, Acquisition desselben S. 70.
Schulbücher, — Antrag des H. Consistorii auf einen Beytrag zur Anschaffung derselben S. 55.
Schulfonds-Casse-Capitalien, deren Verzinsung S. 83. 86.
Schullehrer-Besoldung, Antrag des Herzogl. Consistorii auf einen Beytrag dazu S. 54. 329.

Schullehrer-Seminarium, Antrag des Herzogl. Consistorii auf einen Beytrag S. 54.
Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, Antrag des Herzogl. Consistorii auf Unterstützung derselben S. 53. 55.
Sittig, Feldwebel, auf dem Sattelpaß, dessen Pension S. 89.
Solz, die Gemeinde daselbst bittet um Berücksichtigung ihrer Lage und um Regulirung der Steuern von ihren Feldgrundstücken S. 96. 262.
Sparcasse, proponirter Entwurf einer Bekanntmachung deshalb S. 158 ff. Beschluß deshalb S. 156.
Staats-Schulden-Tilgungscasse S. 78. 80. 85. 86.
Stadtkirche zu Meiningen, Bitte um einen Beytrag zu den Kosten der Verschönerung derselben S. 260. 329.
von Steube, Herr Landjägermeister, dessen Pension S. 83.
Steuer-Abschreibungs-Gesuche der Herzogl. Cammer S. 54.
Steuer-Ausschrift, Vortrag über die Verhandlung darüber S. 43.
Steuer-Einnehmer, Besetzung der Stellen der Landschaftl. Steuer-Einnehmer S. 22. Vortrag über die Verpflichtung und Instruirung derselben S. 43. Verpflichtung S. 44.
Steuer-Erlaß-, Befreyungs-, Moderations- und Stündungsgesuche. Behandlung derselben S. 43. 44. 331.
Steuergesetz, proponirtes, S. 100 ff. Discussion S. 96 ff. 112. Abstimmung über den I. Abschnitt S. 115 ff., über den II. Abschnitt S. 118.
Steuer-Rückstände der Herzogl. Cammer S. 55.
Steuersachen, Competenz S. 23.
Steuer- und Accisresten, Beytreibung S. 45.

Steuer-Verwaltung, Vorschläge wegen derselben S. 125. Discussion darüber S. 114. 119.
Straßenbau, S. 336.

T.

Thüringer-Rayons-Verband, die aus demselben von S. Weimar und Eisenach, von Schwarzburg-Rudolstadt und von einigen Lieferanten gemachten Forderungen S. 73.
Tuchmacherzunft zu Meiningen, Vorstellung derselben S. 205.
von Türcke, Herr Obrist, dessen Pension S. 83.

U.

Unterbehörden, Proposition auf einen Beytrag zu den durch deren Organisation entstandenen neuen Besoldungen S. 83. 288. 325.
von Uttenhoven'sche Erben, deren Gesuch um definitive Erledigung ihres Anspruchs auf die ihrem Erblasser vorhin verwilligte Besoldungszulage S. 57. 200. Abstimmung S. 243 ff.
von Uttenhoven, Herr geh. Conferenzrath, dessen Gesuch um Erledigung seiner Besoldungs-Ansprüche S. 57. 201. Abstimmung S. 245.

V.

Verein zur Unterstützung des inländischen Gewerbfleißes.
Höchstes Rescript deshalb S. 199.
Erklärung der Abgeordneten S. 167.
Verwilligung an Steuern und andern Abgaben
bis 1sten April 1825. S. 28, eventuell bis 1sten April 1826. S. 29, bis 1sten April 1829. S. 328.

Verwilligung eines Beytrags von 12/m fl. zu den Kosten der Vermählung Serenissimi S. 30.
Vorsteher, Landschaftliche, Wahl S. 22. 26. Besoldung S. 29.

W.

Weber-Handwerk zu Kattenlengsfeld, Vorstellung desselben S. 90.
Weck, Schleifer aus Solingen, dessen Besoldung S. 288. 325.
Willmars, Anspruch der Landschaft auf Ersatz der Landschaftl. Steuern und Abgaben von Willmars S. 54.

Z.

Zuchthauscasse-Etat, Anschreiben der Herzogl. Landesregierung deshalb S. 96. 289. 327.

Berichtigungen.

S. III. Z. 8. l. 1806 statt 1825.
S. IV. Z. 1. l. dem statt den
S. 275. Z. 4. l. In statt im

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google